

Die Schlußfrage:

Will die Kammer den Gesetzesentwurf, wie er aus ihrer Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen?

wird mit allen gegen 1 Stimme bejaht.

IV. Hierauf bemerkt:

Präsident: Damit ist der Stoff unseres diesmaligen Zusammenseins erledigt. Ich vertage hiermit die Kammer auf unbestimmte Zeit und schließe die Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Rugler. Muhl. Heinzerling.

Siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer
der Landstände.

Darmstadt, den 15. März 1881,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

- I. Verkündigung neuer Eingaben. II. Berichtsanzeigen. III. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern, den Gesetzesentwurf, die allgemeine Bauordnung betr. IV. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr., und der verschiedenen hierzu gestellten Anträge, sowie über die Communication derselben Kammer bezüglich der Vorstellung von Einwohnern der Gemeinden Ober-Absteinach, Unter-Absteinach und Siedelsbrunn, die Erbauung einer Staatsstraße von Unter-Absteinach nach der Kreidacher Höhe betr. V. Mündliche Berichterstattung und Berathung über zwei Gesuche des Kammerstenographen Carl S. Meis von Darmstadt: 1) um Befürwortung definitiver Anstellung und 2) um Weiterbezug seines bisherigen Gehalts bis zum nächsten Landtag. VI. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder, Osann, Beyrauch, Ellenberger, Maty, Stephan (Osthofen), Böhm, Rugler, Wöllinger, Wadsack, Grünwald, Pfannsiel und Schönberger auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betr., und eines Theils des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forensen bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr. VII. Berathung über die Beschwerde des

G. F. Grämann zu Laubenheim wegen vorenthaltener Pension. VIII. Berathung über das Gesuch einer Anzahl Bergleute des Bergwerkes „Ludwigsheffnung“ bei Melbach um Rückgängigmachung eines Lohnabzugs. IX. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Beschwerde Hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer wegen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen Eigenthumsbeschädigungen, sowie des Antrags des Abg. Metz und der Vorstellung der Gemeindevorstände von Groß-Rohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rheindammes und des Weichniddammes bei Groß-Rohrheim und Biblis betr. X. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums der Finanzen, den Entwurf eines Normal-Besoldungsstatuts der Oberhessischen Bahnen betr. XI. Berathung über die Bitte des Stadtvorstandes zu Heppenheim, die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über Kürth und von da nach Heppenheim betr., sowie die Bitte des Eisenbahncomités für das untere Mümlingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das untere Mümlingthal zur Verbindung mit der Bayerischen Mainthal- und Hessischen Odenwaldbahn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten
Kugler.

Gegenwärtig: Seine Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Starck, Seine Excellenz der Herr Ministerial-Präsident Schleiermacher, die Herren Ministerialrätthe Fink und Jaup und der Herr Regierungsrath Freiherr von Gagern, sowie 43 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Heidenreich, Wadsack, Wasserburg, Wolfslehl (sämmlich entschuldigt), sowie die Abgg. Büchner und Jöckel. — Ein Sitz erledigt.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, gestatten Sie mir wohl, dem Gefühle Ausdruck zu geben, welches Sie gewiß Alle in den letzten Tagen beseelt hat, dem Gefühle der aufrichtigsten Theilnahme an dem harten Verlust, den auch unser Großherzogliches Haus durch den Tod des nahen Verwandten, der in so verdammenswerther Weise durch Menechel-

mord dahin geschieden ist, erlitten hat. Ich bitte Sie, Ihrer Theilnahme dadurch Ausdruck zu geben, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

(Sämmtliche Abgeordnete erheben sich.)

II. Hierauf werden folgende neue Eingaben zur Kenntniß der Kammer gebracht:

- 1) Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Pfändung in dem nicht gerichtlichen Beitreibungsverfahren, insbesondere in dem Steuer-executions- und in dem administrativen Beitreibungsverfahren betr.;
- 2) Desgleichen bezüglich der verschiedenen Anträge und Vorstellungen wegen Erbauung von Secundärbahnen, und zwar über:
 - a) den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Norddeck zur Rabenau, die Erbauung von Secundärbahnen betr.,
 - b) die Eingabe des Hrn. Grafen zu Solms-Laubach, Erlaucht, Namens des Comité's für die Erbauung einer Secundärbahn von der Station Mücke der Gießen-Fuldaer-Bahn nach Friedberg oder Nieder-Wöllstadt, Erbauung und Subventionirung von Secundärbahnen im Großherzogthum betr.,
 - c) die Eingabe des Gemeinderaths zu Westhofen wegen Erbauung einer Secundärbahn von der Station Dithofen der Mainz-Wormser Bahn über Dithofen, Mühlheim und Westhofen nach einer Station der Worms-Alzeher-Bahn,
 - d) die Bitte des Stadtvorstandes zu Ortenberg, die Erbauung einer Zweigbahn von Stockheim nach Ortenberg betr.,
 - e) die Bitte der Ortsvorstände der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wöllstein und einiger angrenzenden Gemeinden um Erbauung einer Secundärbahn,
 - f) den Antrag der Abgg. Jost, Heidenreich, Hallwachs, Schönberger, Weyrauch und Lang, die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim nach Weinheim auf Staatskosten betr.,

- g) die Eingabe der Gemeindevorstände zu Allendorf a. L., Allertshausen, Limbach, Kesselbach, Londers, Odenhausen, Rüdtingshausen und Weitershain wegen Erbauung einer Secundärbahn von Londers über Allendorf a. L., Trais a. L., Mainlar und Danbringen nach der Station Kollar der Main-Wefer-Bahn,
- h) die Eingabe des Tobias Deiß zu Dffstein, im Auftrage des Comite's der Eisthalbahn, wegen Erbauung einer die Stadt Worms mit der rheinbayerischen Stadt Grünstadt verbindenden Secundärbahn,
- i) die Eingabe des Eisenbahncomite's Offenbach-Reinheim, beziehungsweise der Bürgermeister der beteiligten Ortschaften, wegen Erbauung einer Secundärbahn von Offenbach nach Reinheim,
- k) die Eingabe des Comite's für Erbauung einer Secundärbahn von Hungen nach Friedberg unter Anschluß an die projektirte Bahulinie Mücke-Laubach-Hungen, wegen Ausmündung der Bahn über Berstadt, Wölfershheim, Södel, Melbach, Dorheim und Friedberg,
- l) die Eingabe der Bürgermeister der Gemeinden Echzell, Gettenau, Bingenheim und Reichelsheim, sowie der Fürstlich Braunsfels'schen Bergwerksverwaltung der Grube Weckshheim um Erbauung einer Secundärbahn von Grünberg oder Mücke über Laubach, Hungen, Berstadt, Echzell, Gettenau, Bingenheim, Reichelsheim und Dorn-Affenheim nach Friedberg,
- m) die Eingabe des Eisenbahncomite's zu Schotten, die Erbauung einer Secundärbahn von Schotten nach Nidda betr.,
- n) den Antrag der Abgg. Heinzerling und Schröder auf Erbauung einer Secundärbahn von Bensheim durch den Odenwald zum Anschluß an die Bahn von Amorbach nach Miltenberg;
- 3) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums der Finanzen, Geländeerwerb zur Anlage von Lagerplätzen bei der Main-Neckar-Bahn-Station Darmstadt betr.;
- 4) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums der Finanzen, die stattgehabten und noch stattfindenden Berichtigungen der Grundbücher über die Domänen des

- Großherzoglichen Familienfideicommisses und des Landeseigenthums betr.;
- 5) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, die Verwendung der durch den im Laufe des Baues des Arbeiter- und Zellengebäudes in Marienschloß eingetretenen Einsturz veranlaßten Mehrkosten aus paraten Mitteln der Gr. Hauptstaatskasse betr.;
- 6) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, das Rechnungsjahr für den Haushalt der Provinzen und Kreise betr.;
- 7) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt betr.;
- 8) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums der Finanzen, die Erbauung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach betr.,
sowie
des Antrags der Abgg. Kugler und Böhm in gleichem Betreff;
- 9) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Frhrn. von Wedekind, das Geometerwesen im Großherzogthum betr.;
- 10) Desgleichen bezüglich des Gesuchs des Droschkentüfchers Heinrich Huhn zu Gießen um Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln wegen der angeblich auf Anordnung der Verwaltungsbehörde erfolgten Tödtung einer Anzahl der Rotzkrankheit verdächtiger Pferde;
- 11) Desgleichen bezüglich des Antrags der Abgg. Osann und Baur, die Erbauung einer stehenden Brücke über den Main bei Kostheim betr.;
- 12) Desgleichen bezüglich der Vorstellung des Ortsvorstandes der Gemeinde Nieder-Hilbersheim, die Parcellenvermessung in der Gemarkung Nieder-Hilbersheim betr.;
- 13) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Büchner, die Concessionirung und Unterstüzung einer Zweigbahn vom Viaduct Eberstadt nach Pfungstadt betr.;
- 14) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die

- Abänderung des Wildschadensgesetzes vom 6. August 1810 betr.;
- 15) Desgleichen bezüglich der Beschwerde des Gr. Landgerichtsraths Dr. von Schmalkalder zu Gießen, betreffend Feststellung des Dienstaters der Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte;
 - 16) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Bez, die Conservirung der Hypothekensforderungen zc. in der Provinz Rheinhessen betr.;
 - 17) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Wolz, Maßregeln gegen den Wucher betr., sowie des Abänderungsantrags des Abg. Schröder zu diesem Antrag;
 - 18) Desgleichen bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder und Genossen, die Erhöhung der Dotation für die Ackerbauschulen, resp. deren Neuorganisation betr.;
 - 19) Desgleichen bezüglich der Eingabe des Peter Acker VII. aus Seligenstadt, dormalen zu Frankfurt a. M., gerichtet gegen den Landtagsabgeordneten Gr. Bürgermeister Wolz zu Seligenstadt, wegen angeblicher Dienstvergehen;
 - 20) Desgleichen bezüglich der bei Gr. Ministerium des Innern und der Justiz von Georg Philipp Falk und Genossen aus Ulfa eingereichten, durch den Rechtsanwalt Baisf zu Gießen in deren Auftrag der zweiten Kammer der Stände zur Kenntniß mitgetheilten Anklage gegen den Landtagsabgeordneten Sturmfels und den Kirchenrechner Hoffmann zu Ulfa wegen angeblicher Wahlfälschung;
 - 21) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Kugler, die Errichtung eines Stationsgebäudes auf der Main-Neckar-Bahn-Station Sprendlingen betr.;
 - 22) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Racke auf Revision der im Großherzogthum geltenden Bestimmungen über Besteuerung des Hausirhandels;
 - 23) Desgleichen bezüglich der Vorstellung des Gemeinderaths zu Wilbel in Betreff der Gehaltsregulirung der Volksschullehrer;
 - 24) Desgleichen bezüglich des Gesuchs der Kanzleigehilfen Haack, Spamer und Heinz zu Darmstadt, Aufbesserung ihres Gehalts betr.;

- 25) Desgleichen bezüglich des Gesuchs des Polizeifergeanten Andreas Hillen zu Bingen um Verwendung bei Gr. Ministerium wegen Straferlasses;
- 26) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Muhl auf Vorlage eines den Art. 11 des Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 modificirenden Gesetzesentwurfs;
- 27) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Bez wegen Revision des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Einkommensteuer, namentlich Abänderung einzelner Bestimmungen desselben;
- 28) Desgleichen bezüglich des Gesuchs des Weincommissiönärs Eduard Goldschmidt zu Mainz um Rückerstattung einer von ihm gezahlten Strafe wegen Gewerbesteuerdefraudation;
- 29) Desgleichen bezüglich des Gesuchs des Gr. Districts-einnehmers, Redanten Waltherr zu Gießen, die Festsetzung seiner Vordienstzeit betr.;
- 30) Desgleichen bezüglich des Gesuchs des Lehrers Georg Fischer zu Neuern, Nachzahlung von Kirchendienstgehalt betr.;
- 31) Desgleichen bezüglich der Beschwerde des Gemeinderaths zu Bensheim, die Niederlegung des sogenannten Rinnenrthors daselbst betr.;
- 32) Desgleichen bezüglich des Antrags des Abg. Schröder, Erhöhung der Stempelabgaben für öffentliche Tanzbelustigungen betr.;
- 33) Desgleichen bezüglich der Beschwerde der zur Abstimmung über Einführung einer gemeinsamen Schule zu Nieder-Saulheim berufenen Katholiken über die Abstimmung.

Hierzu bemerkt:

Präsident: Bezüglich dieser Beschwerde hat die erste Kammer auch in der zweiten Berathung abweichende Beschlüsse gefaßt; da aber dieser Gegenstand schon zweimal von der zweiten Kammer berathen ist, werden wohl die Herrn damit einverstanden sein, daß derselbe nunmehr ad acta geht, ohne noch einmal in die Berathung einzutreten. Ich nehme dies an, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Es wird sodann in der Verkündigung der neuen Eingaben fortgefahren:

- 34) Mittheilung dreier Exemplare des 21. Bandes, 2. Heftes der von der Gr. Centralstelle für die Landesstatistik unter dem Titel: „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen“ herausgegebenen Publicationen Seitens Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz;
- 35) Mittheilung einer Karte des Rheinstroms innerhalb des Großherzoglichen Gebietes Seitens Gr. Ministeriums der Finanzen;
- 36) Mittheilung eines Exemplars des Verwaltungsberichts des Gr. Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für das Jahr 1879 und des Entwurfs des Voranschlags dieser Stadt für das Etatsjahr 1881—82 Seitens des betreffenden Bürgermeisters;
- 37) Mittheilung einer Denkschrift in fünfzig Exemplaren zur Begründung einer Eisenbahn von Altenhunden an der Ruhr-Siegbahn nach Hersfeld im Auftrag des Centralcomite's für den Bau einer Eisenbahn von Altenhunden nach Hersfeld;
- 38) Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, den Gesetzesentwurf, die Anwendung der für die Gr. Civildiener bestehenden Bestimmungen auf die übernommenen Beamten und Bediensteten der Oberhessischen Eisenbahnen und den Entwurf eines Befoldungs-Etats der Oberhessischen Bahnen betr.;
- 39) Desgleichen bezüglich der Anträge der Abgg. Schröder und Stephan (Hefloch), die Erhöhung der Staatsstraße zwischen Nierstein und Nackenheim zum Schutze gegen Ueberschwemmungen durch den Rhein betr.;
- 40) Gesuch der Ortsvorstände der Gemeinden Homberg, Sontershausen, Haarhausen und Ober-Ofleiden um Uebernahme der Unterhaltung der Straßenstrecke „Homberg-Erfurthshausen-Marburg“ auf die Staatskasse;
- 41) Antrag des Abg. Wolz, die Uebernahme der Unterhaltung des Vicinalwegs von Babenhansen über Dudenhofen, Jilgesheim und Weiskirchen bis zur Tannenmühle auf den Staat betr.;
- (Beil. Nr. 408.)
- 42) Antrag des Abg. Theobald auf Uebernahme der Unter-

- haltung der Vicinalstraße von Raubach über Ruppertsburg und Billingen nach Hungen durch den Staat;
- (Beil. Nr. 411.)
- 43) Vorstellung und Bitte des Ortsvorstandes der Gemeinde Niederriefen um erhöhten Beitrag aus der Staatskasse zur Errichtung einer zweiten Lehrerstelle daselbst;
- 44) Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.;
- 45) Desgleichen bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betr., und eines Theiles des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forenfen bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr.;
- 46) Vorstellung der Wittve des Fedellen der polytechnischen Schule Constantin Wigal zu Darmstadt, den Gesetzesentwurf, das Civildiener-Wittwen-Institut betr.;
- 47) Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Beschwerde Hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer wegen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen Eigenthumsbeschädigungen,
- sowie
- bezüglich des Antrags des Abg. Metz und der Vorstellung der Gemeindevorstände von Groß-Nohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rheindammes und Wessnickdammes bei Groß-Nohrheim und Biblis betr.;
- 48) Communication der ersten Kammer bezüglich der Bitte des Kaplans Heef in Dieburg, Auszahlung der ihm nach dem Ableben des letzten Pfarrers zu Dieburg zukommenden Sustentations- und Tagelöhler betr.;
- 49) zwei weitere Eingaben des G. L. Grämann zu Laubenheim, seine Beschwerde wegen vorenthaltener Pension betr.;
- 50) Gesuch des Wilhelm Ulrich zu Friedberg, betreffend Immobilienverkauf desselben, insbesondere Beseitigung der ihm von dem Gemeinderath zu Friedberg hiergegen auferlegten Beschränkung;
- 51) Beschwerde des Johannes Daubert II. zu Glashütten wegen verweigerten Feldschutzes;

- 52) Vorstellung der durch die Hochwasser des Rheins beschädigten und bedrohten Bewohner des Hessischen Rheinflusses, den Beschluß der zweiten Kammer vom 26. November 1880 wegen Einberufung einer Commission zur Untersuchung der Strombauverhältnisse betr.;
- 53) Gesuch des Peter Acker VII. von Seligenstadt um Rückgabe von Aktenstücken, welche seiner Anklage gegen den Abg. Wolz beigelegen;
- 54) Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des niederen Forstdienstes betr.;
- 55) Gesuch des Stadtvorstandes zu Heppenheim a. d. B., die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über Fürth und von da nach Heppenheim betr.;
- 56) Gesuch des Eisenbahncomité's für das untere Mümlingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das untere Mümlingthal zur Verbindung mit der Bayerischen Mainthal- und Hessischen Odenwaldbahn;
- 57) Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern, den Gesetzesentwurf, die allgemeine Bauordnung betr.;
- 58) Desgleichen bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betr., sowie des Antrags der Abgg. Ellenberger und Genossen, Subvention des Staats zum Ausbau des projektirten Straßennetzes im südlichen Theil des Vogelsberges betr., und des Antrags des Abg. Pfannstiel auf Uebernahme der Unterhaltung der Vicinalstraße von Homberg zum Bahnhof der Station Burg und Nieder-Gemünden durch den Staat,
sowie
- 59) Communication der ersten Kammer bezüglich einer Vorstellung von Einwohnern der Gemeinden Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach und Siebelsbrunn, die Erbauung einer Staatsstraße von Unter-Abtsteinach nach der Kreidacher Höhe betr.;
- 60) Interpellation des Abg. Schröder, die besondere Besteuerung und Controlirung der gewerbmäßig betriebenen Weinfabrikation betr.;

(Beil. Nr. 397.)

- 61) Interpellation des Abg. Matthy, die Bestimmungen des Art. 4, Absatz 3, sowie der Art. 7 und 19 des Schulgesetzes vom 16. Juni 1874 und des Art. 8 des Gesetzes vom 10. September 1878 betr.;
- (Beil. Nr. 398.)
- 62) Antwort Sr. Exc. des Hrn. Ministers des Innern und der Justiz Frhrn. v. Starck auf die Interpellation des Abg. Lang, die Gehalte der Hilfsgerichtsschreiber betr., also lautend:

„Dem Hrn. Präsidenten der zweiten Kammer der Stände beehrt sich der Unterzeichnete auf die von dem Hrn. Abg. Lang in der Sitzung der zweiten Kammer vom 1. December v. J. gestellte, mittelst Schreibens vom gleichen Tage übersandte Interpellation, die Gehalte der Hilfsgerichtsschreiber betr., Folgendes ergebenst zu erwidern:

Für die Hilfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, auf welche sich die Interpellation des Hrn. Abg. Lang wohl ausschließlich beziehen soll, sind im Hauptvorausschlage der Staats-Einnahmen und Ausgaben Remunerationen im Durchschnittsbetrage von 1200 Mark vorgesehen. An die nicht akademisch gebildeten Hilfsgerichtsschreiber waren seither nach Maßgabe ihrer Anciennetät Remunerationen von 900 bis 1800 Mark verwilligt. Akademisch gebildete Hilfsgerichtsschreiber wurden bis jetzt nur je einer an den Amtsgerichten Darmstadt I und Gießen verwendet. Wenn denselben Remunerationen im Betrage von 1800 Mark verwilligt worden sind, so beruht dies darauf, daß von denselben in Gemäßheit ihres Bildungsganges eine umfassendere und selbstständigere Leistungsfähigkeit erwartet werden darf.

Darmstadt, den 14. März 1881.

gez. von Starck.“

Hierzu bemerken:

Präsident: W. H., bei der Kürze der Sitzungen wird es nicht möglich sein, die Antworten auf die Interpellationen erst dem Druck zugehen zu lassen und die Frage wegen einer Be-

sprechung erst nach der Drucklegung zu stellen. Ich stelle deshalb jetzt die Frage, ob eine Besprechung der soeben verlesenen Antwort auf die Interpellation des Hrn. Abg. Lang beantragt wird?

Es ist dies nicht der Fall. — Hat der Hr. Interpellant eine Bemerkung zu machen?

Abg. Lang: Ich kann nur bemerken, daß mir bekannt geworden ist, daß die beruflichen Hülfesgerichtschreiber inzwischen aufgebeßert worden sind und daß dies und die weiter erhaltene Nachricht, daß mit den Aufbesserungen fortgeföhren werden sollte, mich veranlaßt, auf einer Besprechung im Augenblick nicht zu bestehen. Ich behalte mir natürlich vor, zu gegebener Zeit eine weitere Interpellation einzubringen.

Als weitere neue Eingabe wird sodann verkündigt:

63) Antwort Sr. Exc. des Hrn. Ministers des Innern und der Justiz Frhrn. v. Starck auf die Interpellation des Abg. Mez, die Einführung des Notariatsinstituts in den beiden diesseitigen Provinzen betr., des Inhalts:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, auf die ihm mitgetheilte gefälligen Schreibens vom 29. November 1880 mitgetheilte Interpellation des Hrn. Abg. Mez, die Einführung des Notariatsinstituts in den beiden diesseitigen Provinzen betr., das Nachstehende ergebenst zu erwidern:

Die Gr. Regierung hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um der Einführung des Notariatsinstituts in den beiden diesseitigen Provinzen des Großherzogthums näher zu treten.

Zunächst sind noch mannigfache, mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung und des neuen gerichtlichen Verfahrens verknüpfte Schwierigkeiten zu bewältigen, daß man schon deshalb Bedenken tragen muß, nach kurzer Zeit bereits wieder eine tiefgreifende, mit Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung verbundene Neuerung, wie solche die Einführung des Notariats bilden würde, in das Leben zu rufen.

Eine solche Neuerung wäre um so bedenklicher, als bekannter Maßen in der Bevölkerung fortwährend Klagen über die hohen Kosten des neuen

Verfahrens laut werden, die Einführung des Notariats aber ohne Zweifel auch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit theils durch den Gebührenbezug der Beamten, theils durch nothwendige Ausgaben der Betheiligten in erheblichem Maße vertheuern müßte und zu den bestehenden Klagen neue Klagen hinzutreten würden.

Sodann hängt die Gestaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit so eng mit dem materiellen Rechte zusammen, daß man Angesichts der Hoffnung auf die nicht sehr fern liegende Vollendung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs besorgen müßte, mit der Einführung des Notariats in den beiden diesseitigen Provinzen eine Einrichtung zu schaffen, welche nach wenigen Jahren wieder einer durchgreifenden Veränderung bedürfen könnte.

Dazu kommt endlich, daß zur Zeit die Einführung des Notariats in den diesseitigen Provinzen das Institut der Ortsgerichte doch nicht entbehrlich machen würde, ganz besonders aber, daß die in jenen Provinzen geltende Gesetzgebung über den Erwerb von Grundeigenthum, über Hypothekewesen, eheliche Güterverhältnisse, Testamente und selbst Schenkungen für das Notariat nur einen so engen und untergeordneten Wirkungsbereich zulassen würde, daß man nicht hoffen könnte, mit denselben eine lebenskräftige, tüchtige juristische Kräfte anziehende Einrichtung zu schaffen.

Darmstadt, den 14. März 1881.

gez. von Starck.“

Hierzu bemerkt:

Präsident: Eine Besprechung dieser Interpellation ist auch nicht beantragt; der Hr. Interpellant ist nicht anwesend, es ist also damit die Interpellation erledigt.

Die letzte neue Eingabe ist:

64) Antwort Sr. Exc. des Hrn. Ministers des Innern und der Justiz Frhrn. v. Starck auf die Interpellation des Abg. Matthy, die Bestimmungen des Art. 4, Absatz 3, sowie der Art. 7 und 19 des Schulgesetzes vom 16. Juni

1874 und des Art. 8 des Gesetzes vom 10. September 1878 betr., lautend:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, Sr. Hochwohlgebornen, geboren dem Hrn. Präsidenten der zweiten Kammer der Stände auf die von dem Hrn. Abg. Matthy in obigem Betreff gestellte Interpellation das Nachstehende ergebenst zu erwidern:

Alsbald nachdem sich die freiprotestantische Religionsgemeinschaft gebildet hatte, ergab sich, daß für den Religionsunterricht der Kinder der Freiprotestanten, sofern diese Kinder nicht den evangelischen Religionsunterricht fortbesuchten, in sehr ungenügender Weise gesorgt war. So mußte unter Andern bereits in 1878 constatirt werden, daß in Eppelsheim $\frac{2}{5}$ und in Hangenweishelm $\frac{9}{10}$ der freiprotestantischen Kinder seit zwei Jahren überhaupt keinen Religionsunterricht genossen hatten.

Es war dringende Pflicht der Schulbehörden, auf Beseitigung dieses Uebelstandes zu dringen. Nach vielen vergeblichen Bemühungen war es der Kreisschulcommission Worms in 1879 gelungen, wenigstens für die freiprotestantischen Kinder von 12—14 Jahren die Zusage der Ertheilung eines regelmäßigen freiprotestantischen Religionsunterrichts zu erlangen, und zwar in der Art, daß an den einzelnen Hauptunterrichtsorten in je zwei auf einander folgenden Stunden von dem freiprotestantischen Prediger Kost Religionsunterricht ertheilt werden sollte. Für die freiprotestantischen Kinder von 6—12 Jahren wurde der Regel nach überhaupt kein freiprotestantischer Religionsunterricht ertheilt und nahmen dieselben meist freiwillig an dem stundenplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht Theil. Im August v. J. berichtete der Gesamtvorstand der freiprotestantischen Religionsgemeinschaft Worms an die Kreisschulcommission Worms, daß der freiprotestantische Religionsunterricht in den Unterrichtsorten Hohen-Sülzen, Osthofen, Westhofen, Blödeckheim, Wormersheim und Ober-Flörsheim nur in wöchentlich einer Stunde ertheilt würde.

Da es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß zwei wöchentliche Religionsstunden als das geringste Maß anzusehen ist, bei welchem von einem Erfolg des Unterrichts geredet werden kann, und dies auch in einem dem Vorstande der freiprotestantischen Religionsgemeinschaft bereits früher mitgetheilten Erlasse der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ausdrücklich ausgesprochen worden war, so drang die Kreisschulcommission Worms dem genannten Vorstande gegenüber wiederholt darauf, daß mindestens für zwei wöchentliche Religionsstunden Vorsehung getroffen und ein entsprechender Stundenplan vorgelegt werde. Da die betreffenden Aufforderungen keinen Erfolg hatten, so legte die Kreisschulcommission Worms der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten die betreffenden Verhandlungen mit der Bitte um Ertheilung von Verwaltungsmaßregeln vor.

Durch Erlaß vom 29. December v. J. wurde hierauf die Kreisschulcommission Worms angewiesen, dem Gesamtvorstande der freiprotestantischen Religionsgemeinschaft aufzugeben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist für einen genügenden Religionsunterricht nach Maßgabe der an ihn ergangenen Aufforderungen um so gewisser zu sorgen, als sonst die betreffenden Kinder auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, zum Besuch des Religionsunterrichts in der Schule wieder angehalten und wegen Verziehung der Eltern zu den finanziellen Lasten der in Betracht kommenden Kirche nach Maßgabe des Artikels 9 des genannten Gesetzes würde verfahren werden.

Diese Verfügung wird wohl die Interpellation des Hrn. Abg. Matthy veranlaßt haben. Es wird indessen eines näheren Nachweises nicht bedürfen, daß diese Verfügung vollständig den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und daß insbesondere von einer Aufhebung oder Verletzung der von dem Hrn. Interpellanten angezogenen Bestimmungen

des Volksschulgesetzes auch nicht entfernt geredet werden kann.

Nach Art. 19, Absatz 2 des Volksschulgesetzes sind die Kinder, in deren Religion kein Unterricht in der betreffenden Schule erteilt wird, an sich nicht verbunden, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen; dagegen sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den betreffenden Kindern Religionsunterricht und selbstverständlich genügender Religionsunterricht erteilt wird. Wird dieser Verpflichtung — wie hier zweifellos der Fall — nicht in genügender Weise entsprochen und handelt es sich — was hier gleichfalls vorliegt — um Kinder von aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft Ausgetretenen, so müssen nach Art. 8, Absatz 2 des erwähnten Gesetzes vom 10. September 1878 die betreffenden Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht an dem Religionsunterricht einer der im Großherzogthum bestehenden Kirchen- oder Religionsgemeinschaften Theil nehmen. Geschieht dies, nehmen in Folge der oben angeführten Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. September 1878 die Kinder von Ausgetretenen an dem von dem Geistlichen in der Volksschule erteilten Religionsunterricht der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft Theil, so können, so lange dieses Verhältniß dauert, die Ausgetretenen nach Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 1878 — und diese Bestimmung scheint der Herr Interpellant übersehen zu haben — zu den finanziellen Lasten der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht die Kinder besuchen, wie ein Mitglied derselben herangezogen werden.

Darmstadt, den 8. März 1881.

gez. von Starck."

Hierzu bemerken:

Präsident: Ein Antrag auf Besprechung dieser Interpella-

tion ist ebenfalls nicht gestellt. Wünscht der Hr. Interpellant das Wort bezüglich seiner Interpellation?

Abg. Matty: Es ist ganz mit Recht gesagt, daß die Veranlassung zu der Interpellation gegeben wurde durch einen Erlaß der Kreisschulcommission Worms, worin sie dem Gesamtvorstand der Freiprotestanten andeutet, daß, wenn sie nicht nachweisen könnten, daß ihre Kinder Unterricht in der Religion oder in der Confession bekämen, zu der sie sich bekannten, sie dann genöthigt wäre, Maßregeln der Art zu ergreifen, daß sie den Unterricht eines evangelischen Pfarrers genießen müßten, und daß die Eltern der fraglichen Kinder der Freiprotestanten dann zu den Kosten, welche die Ertheilung dieses Unterrichts veranlassen, beitragen müssen. M. H., ich habe die gesetzlichen Bestimmungen durchgelesen und mir ins Gedächtniß zurückgeführt, welche veranlassen konnten, daß eine solche Interpellation gestellt werden müsse. Ausdrücklich ist durch das Schulgesetz gesagt, es sollen keine Kinder anderer Religionsgenossen gezwungen werden können, den confessionellen Unterricht einer anderen Confession besuchen zu müssen. Man hat sogar zugestanden, daß, wo zehn solcher Kinder wären, das Local und die Heizung durch die Civilgemeinde gestellt werden müßten und daß die Civilgemeinde selbst in gegebenen Fällen veranlaßt werden könne, die Kosten, welche dieser Unterricht verursachte, mittragen zu helfen, oder vielleicht ganz selbst zu übernehmen. Der citirte Art. 19 bestätigte ausdrücklich, daß nicht fremder Confessionen Unterricht die Kinder genießen müßten; sie hätten ihm nicht beizuwohnen, aber die Eltern, wie die Vormünder, überhaupt Diejenigen, welche über die Kinder zu bestimmen haben, müßten dafür sorgen, daß ihnen Religionsunterricht erteilt werde. Das, m. H., bestimmt also ganz klar und deutlich, daß man die Kinder der Freiprotestanten nicht nöthigen darf und nöthigen kann, den Unterricht einer anderen Confession genießen zu müssen, und daß ohne Zustimmung der Eltern und Derer, welche die Vormundschaft zu führen haben, die Kinder auch diesen Unterricht nicht genießen dürfen und genießen können. Es wäre also nur Aufgabe gewesen, daß der freiprotestantische Vorstand nachgewiesen hätte, „wir geben unseren Kindern Religionsunterricht“; unsere Prediger sind ja auch zugleich Religionslehrer. Es war ja in den gegebenen Fällen nicht möglich, daß wir diesen Unterricht in der Art

und Weise ertheilen konnten, wie eben die Kreis Schulcommission es verlangte. Es sind ja viele Gemeinden, in welchen Freiprotestanten wohnen. Wir haben geglaubt, wir würden das Mögliche thun, wenn wir uns erbäten, „daß man doch gestatten möge, den Religionsunterricht in einzelnen Orten je nach Bedürfniß zu ertheilen.“ Das wurde uns zugestanden und wir haben in dieser Beziehung auch das Unserige gethan: der Religionsunterricht wurde auch in der Art ertheilt. Man hat zwar gesagt — und das erlauben Sie mir nur zu betonen —, „der freiprotestantische Unterricht sei kein genügender.“ Wer hat denn aber darüber eigentlich zu entscheiden, ob der freiprotestantische Unterricht kein genügender wäre? Ja, wer soll darüber entscheiden?! Geistliche anderer Confessionen können Das unmöglich entscheiden; denn die Freiprotestanten unterscheiden sich ja in manchen, in vielen Punkten und in Glaubenslehren von denen, welche die evangelische Geistlichkeit z. B. ihren Kindern im Religionsunterrichte vorträgt. Wir können also von dem evangelischen Geistlichen durchaus nicht verlangen, Das, was wir, die Freiprotestanten, für sehr wesentlich in unserem Religionsunterricht halten, zu lehren. Sie werden Das nicht wollen, und das Gesetz sagt ausdrücklich, „wenn nicht Religionsunterricht in dieser Beziehung in den einzelnen Gemeinden ertheilt wird, so muß dafür gesorgt werden, daß die Kinder doch Religionsunterricht bekommen.“ Und das ist geschehen! Ich selbst habe in meinem hohen Alter freiwillig und ganz uneigennützig mehrere Gemeinden übernommen und habe Religionsunterricht dorten ertheilt. In einer einzigen Gemeinde hatte ich 92 Kinder zu unterrichten; später habe ich 42 Kinder fortunterrichtet, Kinder im Alter von 10 — 14 Jahren. Warum habe ich Das gethan? Bloß darum, um der hohen Behörde und ihrer Bestimmung ein Genüge zu leisten. Ich habe noch eine andere Gemeinde dazu übernommen, wo ich freilich bloß 12 bis 14 Kinder zu unterrichten hatte, was mir mehr ein angenehmes Geschäft war. M. H., ich weiß nicht, ob ich Das betonen darf: kann man wohl darin einen Zweifel setzen, daß ich z. B. den Religionsunterricht nicht gehörig ertheilen könne, oder ihn nicht gehörig ertheilte? Ich darf wohl nicht bestimmen, wer Das beurtheilen soll und wer darin ein Zeugniß für oder gegen mich ablegen wird; aber Das darf ich Sie versichern, daß ich meinen früheren Behörden in dieser Be-

ziehung nicht nur ein Genüge geleistet habe, sondern daß ich in der Hinsicht nichts als lauter Anerkennung und lauter Lob geäußert habe. Also in der Beziehung dürfte man gewiß nicht behaupten: die Kinder der Freiprotestanten würden nicht geeignet und nicht gehörig unterrichtet in den Grundsätzen ihres Freiprotestantismus. — Wenn in Art. 8 des hier einschläglichen Gesetzes gesagt wird, es sollen die Kinder, die nicht mit den Eltern austreten wollen, den Religionsunterricht bei den evangelischen Geistlichen z. B. fortgenießen, ja, dann müssen es erst die Eltern und Vormünder verlangen, oder die Kinder müssen sich dazu bestimmt fühlen von dem Alter an, in welchem ihnen ein Urtheil zugetraut wird, Das selbst zu wollen. Es ist aber nur gesagt: es könne Dies geschehen; es ist nicht gesagt: es müsse das geschehen. Und es ist auch nicht gesagt, daß die Eltern für die Ertheilung dieses Unterrichts einstehen und die Kosten dafür bezahlen müssen. Es könnte dies also nur geschehen, wenn die Eltern und Vormünder es belieben; aber dann müssen diese erst kommen und müssen sagen: nehmet doch unsere Kinder in euren Religionsunterricht auf. Das ist aber nicht geschehen; im Gegentheil, man weigert sich entschieden, diesen Unterricht von evangelischen Geistlichen sich geben zu lassen. Wir haben in jüngster Zeit auch einen eigenen Religionslehrer auf Kosten der Freiprotestanten gewählt; ja, wir wollen Alles thun, was zu thun ist, um den Wünschen oder Verfügungen hoher Behörde zu entsprechen.

Sehen Sie, m. H., das war die Ursache, daß ich diese Interpellation gestellt habe, und ich wollte mir nur einen Auspruch des Staatsministeriums dadurch erbitten, um zu erkennen, ob unsere Einwände, die gegen diese Verfügung bestehen, gerechtfertigt erscheinen oder nicht.

Staatsminister Frhr. v. Stark, Exc.: Gegen die Ausführungen des Hrn. Interpellanten darf ich mich lediglich auf die Beantwortung der Interpellation beziehen. Es geht daraus zunächst hervor, daß sich in die Qualität des von den freiprotestantischen Predigern ertheilten Religionsunterrichtes Niemand eingemischt hat, daß Niemand ein Urtheil darüber gefällt hat, sondern daß der Unterricht, wie er ertheilt wurde, als genügend nur deshalb nicht bezeichnet werden konnte, weil sich in einer Zahl von Gemeinden dieser Unterricht auf eine Stunde wöchentlich beschränkt hat, während zwei Stunden

verlangt wurden. Im Uebrigen geht aus Dem, was der Hr. Interpellant selbst vorgetragen hat, hervor, daß ein tatsächlicher Zwang zum Besuch fremden Religionsunterrichtes nicht stattgefunden hat, sondern daß dem Vorstand der Freiprotestanten nur in Aussicht gestellt worden ist, daß die Art. 8 und 9 des Gesetzes von 1878 dann zur Anwendung kommen müßten, wenn deren Voraussetzungen eintreten.

Abg. Frank: Zur Geschäftsordnung möchte ich bloß anfragen, ob eine Besprechung der Interpellation überhaupt beschlossen worden ist?

Präsident: Eine Besprechung ist nicht beschlossen, es ist aber nach dem Geschäftsgebrauch der Kammer immer dem Interpellanten gestattet gewesen, über die Antwort einer Interpellation zu sprechen. Es muß also auch dem Ministerium gestattet sein, auf diese Bemerkung des Interpellanten zu antworten. Ohne daß eine eigentliche Besprechung stattfindet, ist dies doch der Usus der Kammer gewesen.

Abg. Frank: Ich weiß nicht, es ist dies meines Erachtens eine Discussion.

Präsident: Wenn Sie den Antrag stellen, daß die Sache entschieden werden soll, so müßte darüber abgestimmt werden, ob für die Folge dem seitherigen Usus nicht mehr Folge gegeben werden soll. Bis jetzt ist es so gehandhabt worden und wenn ein Antrag nicht gestellt wird, erkläre ich die Sache für erledigt.

Bezüglich der Eingaben unter Nr. 1—13 wurden bereits gemeinschaftliche Adressen erlassen, die Eingaben unter Nr. 14—33 gehen oder gingen ad acta, diejenigen unter Nr. 34—36 werden dem Archiv einverleibt und diejenige unter Nr. 37 gelangt zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer. Die Eingaben unter Nr. 38—43 wurden dem ersten Ausschuss, die unter Nr. 44—46 dem zweiten, die unter Nr. 47—53 dem dritten, die unter Nr. 54—56 dem vierten und diejenige unter Nr. 57—59 dem besonderen Ausschuss zum Bericht verschrieben; die Interpellation unter Nr. 60 wurde Sr. Exc. dem Hrn. Ministerial-Präsidenten Schleiermacher und diejenige unter Nr. 61 Sr. Exc. dem Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Starck zur gefälligen Beantwortung mitgetheilt und die Interpellationsantworten unter Nr. 62—64 gehen ad acta.

III. Berichte zeigen an:

A. Abg. Theobald, Namens des ersten Ausschusses, über:

- 1) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums der Finanzen, den Entwurf eines Befolungsetats der Oberhessischen Bahnen betr.; (Beil. Nr. 372, 373, 374, 375, 376, 384 und 404, sowie Prot. Nr. 69 zweiter Kammer; Prot. Nr. 18 erster Kammer).
- 2) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Anträge der Abgg. Schröder und Stephan (Hefloch), die Erhöhung der Staatsstraße zwischen Mierstein und Nackenheim zum Schutze gegen Ueberschwemmungen durch den Rhein betr.; (Beil. Nr. 92, 93, 325 und 400, sowie Prot. Nr. 58 zweiter Kammer; Beil. Nr. 109 und Prot. Nr. 18 erster Kammer.)

B. Abg. Kähler:

a. Namens des zweiten Ausschusses über:

- 1) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.; (Beil. Nr. 341, 342, 343, 381 und 399, sowie Prot. Nr. 63, 65 und 67 zweiter Kammer; Beil. Nr. 96 und Prot. Nr. 16 erster Kammer).
- 2) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betr., und eines Theiles des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forensen bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr.; (Beil. Nr. 38 und 403, sowie Prot. Nr. 58 und 59 zweiter Kammer; Beil. Nr. 90 und Prot. Nr. 17 erster Kammer).

b. Namens des besonderen Ausschusses über:

- 1) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern, den

Gesetzesentwurf, die allgemeine Bauordnung betr.;
(Beil. Nr. 70, 71, 72, 247, 302, 333 und 402,
sowie Prot. Nr. 36—44, 52, 57 und 58 zweiter
Kammer; Beil. Nr. 124 und Prot. Nr. 17 erster
Kammer).

- 2) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich
der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der
Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Un-
terhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr.;
(Beil. Nr. 222, 223, 224, 337 und 405, sowie
Prot. Nr. 57 und 64—67 zweiter Kammer; Beil.
Nr. 124 und Prot. Nr. 17 erster Kammer).

C. Abg. Heinzerling, Namens des dritten Ausschusses,
über:

- 1) das Gesuch einer Anzahl Bergleute des Bergwerks
„Ludwigshoffnung“ bei Melbach um Rückgängigmachung
eines Lohnabzugs;

(Beil. Nr. 401.)

- 2) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der
Beschwerde Hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer we-
gen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen
Eigenthumsbeschädigungen, sowie des Antrags des Abg.
Ney und der Vorstellung der Gemeindevorstände von
Groß-Nohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rhein-
dammes und des Weschnitzdammes bei Groß-Nohrheim
und Biblis betr.;

(Beil. Nr. 303, 326 und 406, sowie Prot. Nr. 58,
60 und 61 zweiter Kammer; Beil. Nr. 103 und
126, sowie Prot. 17 und 18 erster Kammer.)

- 3) die Beschwerde des G. L. Grämann zu Laubenheim
wegen vorenthaltener Pension;

(Beil. Nr. 407.)

D. Abg. Matthy, Namens des vierten Ausschusses, über:

- 1) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des
Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des nie-
deren Forstdienstes betr.;

(Beil. Nr. 182, 289 und 409, sowie Prot. Nr. 53
zweiter Kammer; Beil. Nr. 98 und Prot. Nr. 16
erster Kammer.)

- 2) die Bitte des Stadtvorstandes zu Heppenheim a. d. B.,
die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über
Fürth und von da nach Heppenheim betr.,

sowie

die Bitte des Eisenbahncomitè's für das untere Müm-
lingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das
untere Mümlingthal zur Verbindung mit der Bayerischen
Mainthal- und Hessischen Odenwaldbahn;

(Beil. Nr. 410.)

- 3) den Antrag des Abg. Ellenberger und Genossen, den
Fahrplan der Oberhessischen Bahnen betr.;

(Beil. Nr. 358, 396 und 412, sowie Prot. Nr. 67
und 69.)

IV. Der Tagesordnung gemäß eröffnet der Präsident
hierauf die Verathung über:

die Recommendation der ersten Kammer
bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des
Innern, den Gesetzesentwurf, die allge-
meine Bauordnung betr.;

(zweite Kammer Beil. Nr. 70, 71, 72, 247, 302,
333 und 402, Prot. Nr. 36—44, 52, 57 und 58;
erste Kammer Beil. Nr. 87 und 97, Prot. Nr. 14,
15 und 16).

Zu Art. 12

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die
Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Aus-
schusses, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer
zu Art. 12 des Gesetzesentwurfs beitreten?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 15

wird gleichfalls Nichts bemerkt und wird die von dem Prä-
sidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses,
dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 15 des
Gesetzesentwurfs beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenso wird

zu Art. 53.

eine Bemerkung nicht gemacht und wird die von dem Präsidenten alsbald gestellte Frage:

Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer bezüglich des Art. 53 des Gesetzesentwurfs beitreten?

einstimmig bejaht.

Hierauf bemerken:

Regierungsrath Frhr. v. Gagern: M. H., die allgemeine Bauordnung, wie sie wohl zu unser Aller Befriedigung jetzt aus den ständischen Berathungen hervorgegangen ist, setzt zu ihrer Ausführung in einer Reihe von Punkten Ausführungsverordnungen voraus. Der Art. 83 der Bauordnung sagt nun, daß die jetzt bestehenden Gesetze, Verordnungen und Lokalbauordnungen, insoweit sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, außer Wirkung gesetzt werden. Also, soweit sie nicht damit in Widerspruch stehen, würden diese älteren Verordnungen einstweilen in Kraft bleiben. Nun ist aber verschiedentlich in dieser Kammer der Wunsch ausgedrückt worden, daß auf diese älteren Verordnungen nicht mehr recurriert werden solle, sondern daß, wie der Herr Präsident sich einmal ausgedrückt hat, damit tabula rasa gemacht werden solle und daß alle noch in Kraft bleibenden Bestimmungen der älteren Verordnungen herübergenommen werden sollen in die neuen Ausführungsverordnungen. Also, m. H., es müssen neue Ausführungsverordnungen erlassen werden, die auch schon in der Bearbeitung begriffen sind. Nun ist aber der weitere Wunsch zu erkennen gegeben worden, es möchten diese Ausführungsverordnungen, ehe sie publicirt werden, erst einzelnen größeren Städten und Gemeinden mitgetheilt werden, um sich darüber auszusprechen und ihre etwaigen Wünsche geltend machen zu können. Das muß also noch geschehen und es werden deswegen voraussichtlich noch Wochen — zum Mindesten gesagt — vergehen, ehe die allgemeine Bauordnung Gesetzeskraft erhalten kann. Auf der anderen Seite erscheint es aber der Regierung sehr wünschenswerth, daß der Gesetzestext der Bauordnung mög-

lichst bald publicirt werde, damit eben diejenigen Corporationen, welche über die Ausführungsverordnungen gehört werden sollen, den Gesetzestext vor sich haben, und damit überhaupt alle Diejenigen, die sich darum interessieren, in der Lage sind, sich mit den Bestimmungen einstweilen bekannt zu machen. Es wird deswegen nöthig sein, die Gesetzeskraft der Bauordnung später erst eintreten zu lassen, als es nach der Publication im Regierungsblatt stattfinden würde, und die Gr. Regierung glaubt sich des Einverständnisses beider Kammern versichert halten zu können, wenn in dem letzten Artikel der Bauordnung, worin das Ministerium des Innern und der Justiz mit der Ausführung beauftragt ist, ein Zusatz gemacht wird, wonach das Ministerium des Innern und der Justiz auch den Termin zu bestimmen hat, an welchem die allgemeine Bauordnung Gesetzeskraft erlangen soll.

Präsident: Da dem Ministerium die Ausführung überlassen ist, so ist auch wohl die Terminbestimmung darin eingegriffen. Eine Abstimmung kann über diese Frage nicht mehr stattfinden.

Regierungsrath Frhr. v. Gagern: Ich wollte nur diese Erklärung abgeben und habe weiter nichts zu bemerken.

V. Es folgt die Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr., und der verschiedenen hierzugestellten Anträge, sowie über

die Communication derselben Kammer bezüglich der Vorstellung von Einwohnern der Gemeinden Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach und Siedelsbrunn, die Erbauung einer Staatsstraße von Unter-Abtsteinach nach der Kreidacher Höhe betr.;

(zweite Kammer Beil. Nr. 116, 222, 223, 224, 337, 379 und 405, Prot. Nr. 57, 60 und 64—67; erste Kammer Beil. Nr. 124 und Prot. Nr. 17.)

Zu Art. 5

erfolgt keine Bemerkung und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 7

wird ebenfalls Nichts bemerkt, weshalb der Präsident alsbald die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer bezüglich des Art. 7 des Gesetzesentwurfs beitreten?

welche Frage einstimmig bejaht wird.

Desgleichen entsteht bezüglich des

Art. 12

keine Debatte und wird die von dem Präsidenten sogleich gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Beschlüssen der ersten Kammer bezüglich des Art. 12 des Gesetzesentwurfs beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 13

bemerken:

Abg. Schröder: M. H., hier hat der berichtende Ausschuss, gegenüber dem früheren Beschlusse dieser Kammer, eine, wie ich glaube, wesentlich veränderte Fassung zur Annahme vorgeschlagen. Die erste Kammer hat, wie Sie auf Seite 4 des uns erstatteten zweiten Berichtes finden, beschlossen, nach dem Worte: „Beitrag“ die Worte einzuschalten: „bis zu dem Betrage von einem Viertel der auf die Gemarkung entfallenden Wegbaukosten“. Es hat damit die hohe erste Kammer den Beitrag genau begrenzt, welchen unter Umständen Gemarkungsinhaber, für welche eine Straße von besonderem Vortheil ist, beizutragen hätten. Es war die Höhe des Bei-

trags, nach dem Beschlusse dieser Kammer, vollständig offen gelassen worden, resp. im Falle einer Nichtvereinbarung darüber wäre es Sache des Provinzialausschusses, nach contradictorischer Verhandlung das Entsprechende zu bestimmen. Der berichtende Ausschuss der ersten Kammer und die hohe Kammer selbst haben die Meinung gehabt, in dieser Beziehung eine Grenze fixiren zu müssen, um zu starken etwaigen Zumuthungen damit zu begegnen. M. H., ich finde in dem Beschlusse, wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat, wogegen auch die Regierung damals nichts einwandte, alle Sicherheit gegeben dafür, daß derartige Gemarkungsinhaber nicht über das ihnen entsprechende Maß herangezogen werden zu den Baukosten von Kreisstraßen. Heißt es doch im betreffenden Artikel ausdrücklich, daß, im Falle einer Nichtveränderung, contradictorisch über die Sache zu verhandeln wäre, ja, daß unter Umständen ein Recurs an das oberste Verwaltungsgericht zulässig ist. M. H., ich kann mir sehr wohl denken, daß hier in vielen Fällen nicht ein Viertel pro rata zu den Wegbaukosten gefordert werden kann, aber diese mögliche Leistung unsererseits zu fixiren, dazu finde ich keinen Grund. Die erste Kammer trat im Ganzen dem von uns beschlossenen Princip für die Beitragspflicht zu den Bau- und Unterhaltungskosten der künftigen Kreisstraßen bei; sie wollte aber den Gegenstand möglichst limitiren. Wenn wir aber das Verwaltungsgericht hier entscheiden, maßgebend sein lassen wollen — und das wollen wir —, dann ist es vollständig angezeigt, Art. 13 zu belassen, wie ihn diese Kammer früher beschlossen hat. Ich glaube nicht, daß dies ein Grund sein kann für die erste Kammer, demnächst, bei einer weiteren Communication der Gesetzesvorlage deswegen das Gesetz fallen zu lassen. Ich schlage vor, entgegen dem Antrage des Ausschusses, zu beharren bei dem Beschlusse, wie wir ihn zu Art. 13 gefaßt haben.

Ministerialrath Jauß: M. H., die Regierung muß dringend bitten, den Antrag Ihres Ausschusses in dem jetzt erstatteten Berichte annehmen zu wollen, somit dem Beschlusse hoher erster Kammer beizutreten. Der Grund, warum die erste Kammer — und mit vollem Rechte — den in diesem hohen Hause gefaßten Beschlusse einigermassen modificirt hat, liegt in dem Art. 13, Pos. 1 des Entwurfs, wonach die Gemeinden, deren Orte von der Straße berührt werden, überhaupt nur

mit einem Viertel der in ihrer Gemarkung außerhalb des Ortes entstehenden Baukosten herangezogen werden. Die erste Kammer hat somit gesagt: kann die Gemeinde, deren Ort von der Straße berührt wird, nur mit einem Viertel herangezogen werden, so ist es doch in der That nicht mehr wie recht und billig, daß auch ein Gemarkungsinhaber nur bis zu höchstens einem Viertel herangezogen wird. Es ist nicht nothwendig, daß er in jedem Falle zu einem Viertel herangezogen wird, und in soweit wird die Cognition des Verwaltungsgerichtes in solchen Fällen vorbehalten bleiben. Es entspricht der Beschluß der ersten Kammer meiner Ansicht nach vollständig der Billigkeit und ich bitte nochmals, demselben beitreten zu wollen.

Präsident: Hr. Schröder, wenn Sie einen Antrag stellen wollen, so muß derselbe schriftlich eingereicht werden.

Abg. Schröder: Ich verzichte auf eine Antragstellung.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und ich stelle die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 13 des Gesetzesentwurfs beitreten?

Die Frage ist mit allen gegen 2 Stimmen bejaht.

Ich eröffne die Discussion über

Art. 14.

Es bemerken:

Abg. Schröder: M. H., hier hat unser Ausschuss ebenfalls beantragt, folgend dem Beschlusse der hohen ersten Kammer, dem Wunsche der Gr. Regierung, wie er sich damals hier in der Verhandlung zeigte, entgegenzukommen. Es heißt in dem betreffenden Passus des neuen Berichtes:

„Da dem Ausschusse in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit Gr. Ministerium die Erklärung gemacht wurde, daß die Fassung der zweiten Kammer für die Regierung unannehmbar sei, indem hierdurch ein Zustand geschaffen werde, der das Gesetz scheitern machen müsse, da die Gr. Regierung unter keinen Umständen auf das Verfügungrecht über ihre Beamten verzichten könne etc.“

M. H., diese Fassung entspricht jedenfalls den Erörterungen, welche in dem Ausschuss zuletzt über den Gegenstand

gepflogen worden sind. Erstaunt bin ich indeß, daß bei einem immerhin nicht sehr hervorragenden Punkte die Regierung wiederholt erklärte, das Gesetz würde, im Falle wir beharrten, scheitern. Bei unserer früheren Verhandlung über diesen Art. 14 war es ein Antrag des Hrn. Seubert und ein Antrag des Hrn. v. Rabenau, die sich gegenseitig ergänzten, welchen gegenüber wir sagten: es soll gesetzlich offen gelassen werden, ob die betreffenden Kreise demnächst mit eigenen Baumeistern und Technikern die Wegbauangelegenheiten besorgen lassen, oder ob sie, nach Ermächtigung der betreffenden Kreisbaubeamten durch die Regierung diese dafür verwenden mit entsprechenden Vergütungen an dieselben. Ausdrücklich erklärte Se. Exc. der Hr. Staatsminister damals, diese Fassung des Artikels erscheine der Regierung als annehmbar. Nicht daß man sich sehr dafür erwärmte, aber man jagte am Regierungstische aus: gut, es bleibe dann dem Ermessen der Regierung überlassen, ob eine solche Erlaubniß ertheilt werde, oder nicht. M. H., es ist für eine Reihe von Fällen — ich denke an vorwiegend ländliche Kreise, wo solche Techniker noch nicht da sind — von großem Belang, daß der betreffende Staatsbautechniker, der die Verhältnisse kennt, für den Kreis-Wegbau herangezogen werden kann. Wenn Sie das Wort „kann“ in dem facultativen Sinne, wie es hier gemeint wird, annehmen statt der früher von uns beschlossenen Fassung „wird“, so schaffen Sie voransichtlich eine Lage, wonach, wie mir scheint, dann in den seltensten Fällen die Erlaubniß noch ertheilt wird. Man sagt hernach, die Arbeit ist für den betreffenden Staatsbeamten zu groß. Wenn wir aber festhalten an dem Worte „wird“, so liegt die Entscheidung zwar auch in dem Ermessen der Regierung für den einzelnen Fall, aber es ist doch die Disposition dieses Artikels bestimmter, weist darauf hin, daß nur aus ganz bestimmten Gründen eine Ablehnung erfolgen kann.

Es ist bei anderen Veranlassungen, gelegentlich der Reorganisation des Kreismedicinalwesens sowohl für die Menschen, wie für die Thiere, und dann bei der Organisation des Localbaues vielfach der Wunsch aus ländlichen Kreisen geltend gemacht worden: gehen wir nicht zu weit in der Centralisirung, lassen wir auch den entfernteren Districten die Möglichkeit, die erforderlichen technischen Kräfte sich leichter zu beschaffen. Dies war auch hierbei die Intention des An-

trages von Rabenan und die Kammer ist dieser Intention gefolgt, und ich glaube, wir sollten, da die Regierung damals nicht die Erklärung abgab, das Gesetz werde hieran scheitern, hier beharren.

Es wird im vorliegenden Berichte zwar weiter gesagt:

„da die Gr. Regierung die Zusicherung erteilte, daß sie unter allen Verhältnissen, wo es ohne Benachtheiligung der Obliegenheiten der Gr. Kreisbaumeister geschehen könne, sie dieselben mit der Beaufsichtigung und Leitung des Baus und der Unterhaltung der Kreisstraßen auf Antrag der Kreise beauftragen werde.“

Wird dies wirklich der Fall sein, m. H., so kann es doch die Regierung gar nicht stören, statt des „kann“ das Wort „wird“ hier beibehalten zu sehen. Verhandlungen sind über diesen Punkt im Plenum der ersten Kammer nicht gepflogen worden, nur der Bericht des Referenten spricht sich darüber aus, und dieser hat die Meinung, daß man in dieser Beziehung der Regierung freie Hand lassen soll. Das ist nach unserem Beschlusse indessen nicht ausgeschlossen, er gibt aber für die ländlichen Kreise die Möglichkeit, in der Beziehung demnächst nicht allzugroße Verwaltungs- u. s. w. Kosten stehen zu sehen. Ueberlassen Sie es doch den Kreisamtschüssen und Kreisbehörden, selbst zu untersuchen, was hierin gut für sie ist. Wenn aber hier das Wort „kann“ eingesetzt wird, so ist damit, besonders nach diesen Verhandlungen, ausgesprochen: nur in den aller äußersten Fällen soll ein Kreisbaumeister die Erlaubniß zur Uebernahme fraglicher Arbeiten und Controle erhalten. Ich glaube deshalb, wir sollten auch hier bei unserem früheren Beschlusse beharren. Die Gr. Regierung hat sich in dieser Beziehung bei den ersten Verhandlungen nicht stark gesperrt und sie wird hier auch nachgeben.

Staatsminister Frhr. v. Stark, Exc.: Ich habe bei der vorigen Berathung allerdings die Bereitwilligkeit der Regierung erklärt, da, wo es die Verhältnisse zulassen, auf Antrag eines Kreises die Localbaubehörde mit der Ueberwachung des Neubaus und der Unterhaltung von Kreisstraßen zu beauftragen. Ich habe aber damals auch schon auf das Bestimmteste erklärt, daß die Regierung sich in ihrem Ermessen, ob die Umstände es zulassen, nicht beschränken lassen könne. Nun haben wir erwägen müssen, daß der Ausdruck, wie er von

der hohen zweiten Kammer angenommen worden ist: „Auf Antrag eines Kreises wird die Localbaubehörde beauftragt werden“ — doch eigentlich einen Zwang gegen die Regierung enthält. Die Regierung gibt damit das Versprechen, daß sie auf den Antrag eines Kreises die Localbaubehörde beauftragen werde. Dieses Versprechen für alle Fälle können wir nicht geben, und deshalb müssen wir wünschen, daß an die Stelle des Wortes „wird“ das Wort „kann“ gesetzt werde. Es würde damit der Sinn des Artikels gegenüber Dem, was die Regierung bei der vorigen Berathung in dieser hohen Kammer zugesagt hat, in keiner Weise verändert werden, sondern es wird damit nur der Vorbehalt des Ermessens im einzelnen Falle ausgedrückt, auf den die Regierung absolut nicht verzichten kann. Nun erklärt uns Hr. Schröder, der Ausdruck „wird beauftragt werden“ soll ja auch nichts Anderes bedeuten. Indessen, m. H., zur Interpretation des Artikels müßten Sie dann jedesmal und müßten die Behörden, die das Gesetz auszuführen berufen sein werden, jedesmal die Erklärung des Hrn. Schröder hinzuziehen; denn ohne diese Erklärung wird der Artikel eben einen Zwang für die Regierung enthalten. Darum muß ich dringend bitten, m. H., daß Sie den Ausdruck in dem Artikel wählen, der Das, was er sagen soll, auch wirklich sagt, und das ist der Ausdruck „kann“ an der Stelle des „wird“. Ich bitte Sie, m. H., dem Beschlusse der hohen ersten Kammer beizutreten.

Abg. Frhr. v. Wedekind: Nach Dem, was bis jetzt gesagt worden ist, haben wir die Wahl, uns zu entscheiden, ob wir „wird“ oder „kann“ sagen wollen, ob wir es dem Ermessen der Regierung überlassen wollen, oder ob wir, wie Seine Excellenz sich ausgedrückt hat, annehmen wollen, daß ein Zwang für die Regierung da wäre. Ich finde, daß Das, was Seine Excellenz hier zeigen als einen Zwang, der der Regierung angethan, nicht so schlimm ist, denn die Beamten sind ja überall durch ihre Pflicht gezwungen. Wenn wir nur für diesen Fall solchen weitere Pflichten auferlegen, so mag darin ein Zwang liegen; er ist aber an und für sich ein gerechtfertigter, er geschieht ja da für das allgemeine Beste im öffentlichen Interesse, und ich glaube, daß mit Recht die zweite Kammer in ihrer großen Majorität das Borige gerade diesen Punkt ins Auge gefaßt hat. Sie wollte Das nicht ganz dem Ermessen der Gr. Regierung überlassen. Ich bitte

deshalb, daß Sie bei dem Beschlusse, den wir das Vorigemal gefaßt haben, beharren.

Abg. Kückler: M. H., der Ausschuss befindet sich mit Hrn. Schröder, was das Materielle der Frage betrifft, nunmehr vollständig im Einverständnis. Es handelt sich nur um das Wort „wird“ oder „kann“ und um die Interpretation des Wortes. Hr. Schröder ist, entgegenesetzt seiner Meinung bei der vorigen Sitzung, mit dem Ausschuss einverstanden, daß die Regierung nicht gezwungen werden soll, obligatorisch den Kreisbaumeister dem Kreisauschuss zur Disposition zu stellen. Nun möchte ich doch Hrn. Schröder bitten, den in Aussicht gestellten Antrag nicht zu stellen, denn das Wort „wird“ legt der Regierung einen Zwang auf, während das Wort „kann“ — und von dieser Ansicht ist der Ausschuss angegangen — ihr diesen Zwang nicht auferlegt, sondern Das, was Hr. Schröder beantragt, in viel korrekterer Weise ausdrückt. Ich bitte Sie, gerade in dem Sinne des Hrn. Schröder und des Ausschusses, den Antrag des Ausschusses anzunehmen und das Wort „kann“ stehen zu lassen.

Abg. Schröder: Ich beantrage zu Art. 14:

statt des Wortes „kann“ das Wort „wird“ zu setzen.

Abg. Dittmar: Nach den Ausführungen des Hrn. Schröder hätte das Wort „wird“, was die materielle Seite der Frage anbelangt, keine wesentliche Bedenken; es würde nur ein Ausdruck sein, der Das, was eigentlich damit beabsichtigt wird, höchst ungenau bezeichnet. Aber man könnte selbst diese ungenaue Form acceptiren mit Berücksichtigung Dessen, was Hr. Schröder geäußert hat. Allein nachdem Hr. v. Wedekind diesem Worte „wird“ einen ganz anderen Sinn unterlegt hat, wird die Sache doch wesentlich anders. Da ist es doch absolut nöthig, daß das hohe Haus eine ganz entschiedene Stellung einnimmt, und es ist nicht mehr einerlei, ob man das Wort „kann“ oder das Wort „wird“ nimmt, zumal nach der Erklärung der Gr. Regierung, daß ihr die gewählte Fassung, wenn ihr der Sinn innewohnt, den Hr. v. Wedekind hineinlegt, nicht annehmbar sei.

Abg. Schröder (dazw.): Das ist heute nicht gesagt worden!

Abg. Dittmar: Das ist im Ausschuss gesagt worden. Ich finde Das auch vollständig gerechtfertigt und ich freue mich, daß die Regierung sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, den ich schon bei der vorigen Berathung vertheidigt habe,

weil ich es für unverträglich halte mit der ganzen Staatsverwaltung, der Regierung in dieser Beziehung einen Zwang auferlegen zu lassen von Seiten der Selbstverwaltungskörperschaften. Aus diesen Gründen also, m. H., und umsomehr, als die Regierung bei der vorigen Berathung und heute wieder die Erklärung abgegeben hat, daß sie überall da, wo sie in der Lage sei, ihre Zustimmung ertheilen zu können, es gewiß mit Freuden thun würde, bitte ich Sie sehr, dem Antrag des Ausschusses Folge zu geben.

Abg. Muhl: M. H., wie eben die Sache liegt, so scheint mir, daß von allen Seiten eine Uebereinstimmung in der Richtung besteht, daß die Localbehörden in der bezeichneten Weise benutzt werden sollen, soweit dies mit den Interessen des Dienstes vereinbarlich ist. Es handelt sich also nur noch darum, wie soll dieser Gedanke ausgedrückt werden? Ich bekenne, daß ich mit Hrn. Schröder nicht übereinstimme, denn der Antrag des Hrn. Schröder an sich schon, ganz vornehmlich aber nach Dem, was bereits vorangegangen ist, drückt ohne Zweifel einen Zwang aus, der gegen die Regierung ausgeübt werden soll.

Auf der anderen Seite glaube ich aber, daß den Intentionen des Ausschusses Genüge geleistet wird und daß auch die Regierung ihrerseits damit einverstanden sein kann, wenn hinter das Wort „wird“ eingeschaltet wird „thunlichst“. Dann ist Das ausgedrückt, was ausgedrückt werden soll, daß die Regierung, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbarlich ist, ihre Beamten in der betreffenden Weise zur Verfügung stellt. Es ist dies meines Erachtens immer etwas mehr, als wenn gesagt wird „kann“. Das „kann“ ist auch mir allerdings etwas zu wenig. Wenn Hr. Schröder einen besonderen Antrag stellt, möchte ich dazu ein Amendement einbringen.

Staatsminister Frhr. v. Stark, Exc.: Ich möchte Namens der Regierung erklären, daß, wenn der Artikel so, wie Hr. Muhl es vorschlägt, angenommen würde, er auch der Regierung annehmbar sein würde.

Präsident: Ich bitte Hrn. Muhl, den Antrag schriftlich einzureichen.

Abg. Schröder: M. H., Hr. Muhl ist mit mir sachlich einverstanden. Ich brauche gegen die Einschlebung des Wortes

„thunlichst“ nach den Ausführungen, die ich mir vorhin zu machen erlaubte, nichts einzuwenden; ich kenne aber mehrere Präcedenzfälle, wie erfolglos das einem Gesetz eingefügte Wort „thunlichst“ ist oder sein kann. Hr. Franck wird sich z. B. erinnern, was das Wörtlein zu bedeuten hatte, als es uns gelang, solches im Richtergesetz einzuschleiben. Wir haben es dort hineingesetzt und „aus nichtthunlichen Gründen“ fand das „thunlichst“ thatsächlich keine Berücksichtigung. Ich glaube deshalb, daß, wenn Hr. Muhl es hineinsetzen wird und die Regierung sich damit einverstanden erklärt, zwar wohl die Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen ist, aber — ob es was nützt? Für ganz unrichtig halte ich die Ausführung des Hrn. Dittmar, wenn er sagt, weil die Regierung im Ausschuss erklärt habe, das Gesetz würde scheitern, wenn wir nicht auf diesen Beschluß erster Kammer eingingen, sollten, müßten wir der Regierung jene Befugniß ausschließlich zuerkennen. Jeder will, daß die Regierung über ihre Beamten verfügen kann. Dennoch können wir durch gesetzliche Bestimmungen die Regierung anhalten — denn auch die Regierung steht unter dem Gesetz —, daß sie, soweit nur möglich, es zulasse, daß die Kreisbaumeister in der angegebenen Weise von und in den Kreisen verwendet werden. Wenn wir, wie Hr. Dittmar will, „Ja“ sagen, weil die Regierung sagt, das „Nein“ paßt uns nicht, die Kammer muß es also anders machen, so brauchen wir überhaupt keine Verhandlungen mehr. Ich begnüge mich also mit dem Worte „thunlichst“ vor dem Worte „wird“, verwahre mich aber dagegen, daß in diesem Saale Auffassungen Platz greifen, welche erklären: weil die Regierung nicht will, wie die Kammer, hat die Kammer zu machen, wie es die Regierung will. Ich bin kein Gegner der Regierung, aber bei fachlichen Erörterungen haben wir bei der Sache zu bleiben.

Abg. Franck: Ich möchte den Zweifel anregen, ob es rechtlich möglich und praktisch durchführbar ist, jetzt abermals einen neuen Antrag zu stellen. Wenn es fertig zu bringen wäre, diese Sache in die erste Kammer zu bringen, und die erste Kammer fände sich veranlaßt, nun abermals einen anderen gleichbedeutenden Ausdruck zu substituieren, wann soll es wieder herüber kommen? Das thut es ja nicht. Ich möchte Sie ersuchen, in diesem Falle, wo es sich um des Kaisers Bart handelt, endlich definitiv ein Ende zu machen.

Abg. Seinerling: Ich glaube, daß dies im vorliegenden Falle nicht richtig ist. Es dreht sich darum, einen Dissens der beiden Häuser auszugleichen, und der Antrag des Hrn. Muhl zieht genau das Mittel zwischen den beiderseitigen Anschauungen. Es ist zweifellos zulässig, in einem Falle, wie der vorliegende, um Uebereinstimmung herbeizuführen, einen derartigen, sich in der erwähnten Grenze haltenden Antrag zu stellen. Wenn es ein anders gearteter neuer Antrag wäre, würde ich allerdings Hrn. Franck beistimmen.

Abg. Frhr. v. Nordack zur Rabenau: Es ist in dieser Beziehung von jeher die Praxis gehandhabt worden, daß bestehende Differenzen zwischen der ersten und zweiten Kammer auch noch in diesem Stadium der Verhandlung zum Austrag gebracht werden konnten durch Einbringung neuer Anträge. M. H., es hat bei dem Antrag, den wir in der vorigen Lesung eingebracht haben, statt des Wortes „kann“ das Wort „wird“ zu setzen, die Idee zu Grund gelegen, den Gemeinden, resp. Kreisverbänden eine gewisse Sicherheit zu geben, daß ihre Wünsche in dieser Richtung soweit möglich erfüllt werden müssen. Ich behaupte, es wird immer möglich sein, diese Wünsche zu erfüllen, und aus diesem Grunde besteht keine Differenz zwischen der Anschauung der Regierung und derjenigen der Kammer. Die Regierung hat zu ermaßen, ob die gerade in Frage stehenden Interessen des Staates höher stehen, oder die Interessen des Kreises. Da es in der Regel arme Kreise sein werden, die von dieser Bestimmung Gebrauch machen werden, die also vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, so wird die Regierung von selbst dahin kommen, die Interessen des Kreises vorgehen zu lassen. Die Regierung hat ein anderes Mittel in der Hand, dies einfach zu erledigen. Wenn die Kräfte des Kreisbaumeisters nicht ausreichen und gerade auf dieser Persönlichkeit das besondere Vertrauen des Kreises ruht, nun, dann gibt man ihm eine andere Kraft als Aushilfe bei. Dem Staate selbst entstehen keine neuen Kosten, da der Kreis die Diäten zu bezahlen hat.

Ich finde nach den Erklärungen, wie sie jetzt vorliegen, wesentliche Differenzen nicht mehr. Ich weiß nicht, wie der Antrag des Hrn. Muhl lauten wird, ob er sich auf das Wort „thunlichst“ beschränkt, oder ob er einen anderen Ausdruck gebrauchen und am Ende den Passus setzen wird: „soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist.“

Nach den Erklärungen, wie sie erfolgt sind, gehe ich von der Voraussetzung aus, daß eine Verweigerung nie erfolgen wird, und daß es eigentlich nur ein Wortgefecht ist, was wir hier führen und was jetzt keine praktische Bedeutung hat.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Muhl lautet:

in dem von der zweiten Kammer zu Art. 14 beschlossenen Zusage, resp. in der jetzt von dem Abg. Schröder wiederholt beantragten Fassung desselben hinter dem Worte:

„wird“

einzuschalten:

„thunlichst“.

Bezüglich der Zulässigkeit eines solchen Antrages, glaube ich, ist gar kein Widerspruch zu erheben. Die Recommunicationen sind zu dem Zwecke überhaupt üblich, um Differenzen auszugleichen. Es ist in früheren Fällen mehrmals recommunicirt worden, also wird es auch in diesem Falle jedenfalls durchaus zulässig sein.

Abg. Dittmar: Der Antrag ist jedenfalls zulässig, er bedarf nur der Unterstützung von zehn Mitgliedern.

Abg. Frhr. v. Nordack zur Rabenau: Es ist keine zweite Berathung, die wir jetzt haben.

Präsident: Wir sind in keiner zweiten Berathung, sondern in der Berathung über eine Recommunication.

Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, weshalb ich die Discussion schließe und dem Hrn. Berichterstatter das Wort gebe.

Abg. Stephan (Hefloch): Sie haben aus der ganzen Verhandlung gehört, daß eigentlich gar keine Differenz besteht. Hr. Schröder will Dasselbe durch seinen Antrag bezwecken, was der Ausschuß auch will, und ich ersuche Sie daher, den Ausschußantrag anzunehmen.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen, welche wie folgt beantwortet werden:

- 1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 14 des Gesetzesentwurfs beitreten?

verneint mit 23 gegen 16 Stimmen;

- 2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Schröder und vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abg. Muhl, statt des in dem Zusage des Art. 14 des Gesetzesentwurfs von der ersten Kammer gesetzten Wortes:

„kann“

wieder das Wort:

„wird“

setzen?

bejaht mit allen gegen 6 Stimmen;

- 3) Will die Kammer, dem Antrage des Abg. Muhl gemäß, in dem von ihr zu Art. 14 des Gesetzesentwurfs beschlossenen Zusage hinter dem Worte:

„wird“

einuschalten:

„thunlichst“?

bejaht mit allen gegen 6 Stimmen.

Zu Art. 15

bemerken:

Abg. Ellenberger: M. H., die erste Kammer hat den Art. 15, wonach Eigenthümer von gewerblichen Etablissements und Gemarkungsinhaber zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen beigezogen werden können, gestrichen und dafür einen Antrag eingebracht, wonach die Regierung um gesetzliche Regelung der Beitragspflicht zur Erhaltung der Straßen ersucht werden soll. Im Princip erkennt also die erste Kammer an, daß es gerecht sei, auch die Besitzer größerer gewerblicher Etablissements und die Inhaber größerer Waldungen heranzuziehen. Indessen, m. H., befürchte ich, daß man durch die Streichung des §. 15, resp. der betreffenden Stelle und durch diesen Antrag nur gewissermaßen Das beseitigen und begraben wollte, was wir beabsichtigten. Ein Antrag, daß die Regierung die Sache auf gesetzlichem Wege regeln solle, kommt, wie es mir scheint, auf eine Verschleppung ad calendas graecas hinaus, und dazu möchte ich meinstheils nicht beitragen und Sie deshalb bitten, auf dem Beschlusse zu beharren, den wir bei Berathung des Gesetzes gefaßt haben. Ich will die Gründe, welche dafür sprechen, daß der Strich nicht vorgenommen wird, nicht noch einmal recapituliren, aber

nur kurz erlauben Sie mir, daran zu erinnern, daß auch in Baden die Beitragspflicht der Eigenthümer größerer Etablissements und Waldungen in das Gesetz aufgenommen und also nicht einer speciellen Regelung vorbehalten wurde.

Außerdem möchte ich noch mit drei Worten daran erinnern, in wie viel ausgedehnterem Maße die Gemeinden durch das neue Straßengesetz belastet sind indem sie die Ortsdurchfahrten bestreiten, das Gelände frei stellen, ein Viertel der Baukosten bestreiten müssen und indem sie vierterteils bei den Kreissteuern, fünftens bei den Provinzialsteuern und sechstens bei den Staatssteuern zugezogen werden. Die Gemarkungsinhaber müssen allerdings auch das Gelände stellen, aber hernach haben sie nur noch zu den Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern beizutragen, jedoch nicht in demselben Verhältnisse, wie die Gemeinden, denn die Kreis- und Provinzialsteuern werden auf die Grund- und halbe Einkommensteuer ausge schlagen, während die Herrn, welche Gemarkungsinhaber sind, gewöhnlich nur mit der Grundsteuer participiren müssen, weil sie Einkommensteuer an dem Orte bezahlen, wo sie wohnen. Das ist also eine wesentliche Erleichterung gegenüber den Gemeinden.

Ich war sehr überrascht, mit welcher Kunstfertigkeit der Ausschuß den Antrag von Hrn. Osann und mir interpretirt und Sachen herausgefunden hat, an die wir wenigstens nicht gedacht hatten und von denen auch bei den Verhandlungen mit keinem Worte die Rede gewesen ist. Hr. Stephan wird mir doch zugeben, daß Jeder der beste Interpret seiner eigenen Worte ist, daß ich also doch am besten wissen muß, was wir damals unter dem Zusatzantrag: „für welche die Straße von besonderem Vortheil ist“, verstanden haben. Wir haben Das nicht so verstanden, wie es der Ausschuß zu interpretiren beliebt, daß nun, wenn etwa durch die Anlegung einer Straße einem reichen Herrn ein besonderer Vortheil dadurch erwächst, daß nun die Landleute den Dung besser auf den Acker fahren, ihre Producte besser verwerthen, in Folge davon das Holz des Gemarkungsinhabers theurer bezahlen und die Zinsen besser entrichten können, der Gemarkungsinhaber zu den Unterhaltungskosten einer Straße beitragen muß, selbst wenn dieselbe nicht von ihm und für ihn benutzt wird. So, wie der Ausschuß dies andeutet, haben wir es nimmermehr verstanden, sondern nur, daß der Gemarkungsinhaber zugezogen

werden soll, wenn durch ihn oder für ihn, d. h. durch den Absatz seiner Producte die Straße in besonderem Maße abgenutzt wird. Wir haben unter Vortheil nur Das verstanden, daß durch sie die Straße in besonderem Maße benutzt wird und daß sie für diesen Fall besonders herangezogen werden sollen aus den Gründen, die ich schon erwähnt habe.

Ich fürchte nicht, daß, wenn Sie auf dem früheren Beschlusse beharren, dadurch das Gesetz zu Fall kommen wird, denn im Princip ist, wie schon erwähnt, die Kammer mit uns einig, sie fühlt so gut wie wir die Nothwendigkeit heraus, daß auch die Besitzer größerer gewerblicher Etablissements und die Gemarkungsinhaber herangezogen werden müssen. Ich möchte deshalb dringend bitten, daß Sie auf dem Beschlusse beharren, den wir seiner Zeit gefaßt haben; zumal die erste Kammer das Odium, daß das Gesetz fällt, nicht auf sich nehmen wird, da es sich ja hier um Interessen handelt, welche viele Herrn der ersten Kammer besonders betreffen. Ich möchte deshalb sehr bitten, auf unserm früheren Beschlusse zu beharren. Wenn es nöthig ist, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, so will ich ihn schriftlich einbringen. Ich beantrage also, daß wir auf den früheren Beschlüssen zweiter Kammer beharren.

Präsident: Wenn die Anträge des Ausschusses abgelehnt werden, so bleibt der frühere Beschluß aufrechterhalten.

Abg. Stephan (Hesloch): M. H., der Hr. Ellenberger ist im Irrthum, wenn er glaubt, sie hätten durch ihren Antrag, daß die Gemarkungsinhaber beigezogen werden sollen, diese gleichbehandelt mit den Gewerksunternehmern. Im Gesetzesentwurfe steht, daß die Gewerksunternehmer dann, wenn sie eine Straße in einem sehr bedeutenden Maße gebrauchen, im Verhältniß ihres Gebrauchs zu den Beiträgen sollen herangezogen werden. Dort heißt es, daß sie für die Unterhaltungskosten, die durch ihren übermäßigen Gebrauch entstehen, mit einem entsprechenden Beitrag herangezogen werden sollen, während in dem Antrag, den der Hr. Ellenberger mit dem Hrn. Osann eingebracht hat, von einer Abnutzung und Benutzung der Straße durchaus keine Rede ist. Darin heißt es einfach: wenn die Straße dem Gemarkungsinhaber einen Vortheil bietet; also er braucht die Straße nicht zu benutzen, er braucht sie nicht abzunutzen, um beitragspflichtig zu erscheinen, sondern wenn sie nur in seinem Vortheil liegt, soll

er nach ihrem Antrag zur Beitragspflicht herangezogen werden, und dies ist nach Ansicht des Ausschusses unrecht. Aus diesem Grunde ist diese Gesetzesstelle in der ersten Kammer gefallen. Dann haben Sie nur die Gemarkungsinhaber im Auge behalten und den übrigen größeren Grundbesitz, der viel bedeutender sein kann, gar nicht mit hereingebracht. Sie haben die Waldbesitzer, die Sie eigentlich treffen wollten, nicht getroffen, Sie haben nur die Gemarkungsinhaber getroffen, wenn der Weg in ihrem Vortheil liegt, nicht wenn dieselben den Weg so gebrauchen, daß sie durch seine außerordentliche Benützung beitragspflichtig erscheinen. Ich ersuche Sie daher, dem Ausschusantrag beizustimmen.

Abg. Schröder: M. H., die Verhandlung der hohen ersten Kammer über diesen Gegenstand, Prot. Nr. 17 vom 12. Januar 1881, sagt, daß die erste Kammer, unter Ablehnung unserer Beschlüsse, mit 23 gegen 4 Stimmen folgenden Zusatz zu Art. 15 beschlossen hat:

„Die Regelung der Zuziehung von größeren Gewerbeunternehmungen oder größerem Grundbesitz zu den Kosten der Unterhaltung der Kreis- und Staatsstraßen bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.“

Zunächst, m. H., wäre, wenn Sie hierauf eingingen, dem Beschlusse erster Kammer beizutreten, wie es unser Ausschuss vorschlägt, Thatsache, daß über den Gegenstand im Grunde gar nichts beschlossen werden würde, daß die Frage, ob Eigentümer oder Inhaber von größeren Gewerbeunternehmungen u. s. w. und wie weit diese herangezogen werden könnten zur Unterhaltungslast von Kreisstraßen, gar nicht gelöst würde, daß die Sache einer späteren Vereinbarung überlassen bliebe. Wir wissen aber, wie Das dann geht. Bis solch' eine Gesetzesvorlage die drei gesetzgebenden Faktoren glücklich durchlaufen hat, können diese Straßen gründlich zusammengefahren sein. Ich glaube, daß schon dieser nächstliegende Gesichtspunkt dafür spricht, bei unserem desfallsigen Beschlusse zu beharren, und ich bedauere, daß aus gewiß guten Intentionen unser verehrlicher Ausschuss in diesem Betreff nachgegeben hat.

Anderes steht die andere Frage. Wenn Sie die Verhandlungen der ersten Kammer darüber lesen, so hat diesen Antrag der Berichterstatter selbst, Se. Erlaucht der Graf zu

Solms-Laubach, gestellt und ein anderer Herr hat dabei hervorgehoben:

„Einmal ist es der Wunsch, daß nicht der Provinzialausschuss, sondern eine höhere Behörde über die vorliegende Frage zu entscheiden habe.“

Warum aber nicht der Provinzialausschuss? — so frage ich. Wir haben im ganzen Gesetz überall die Selbstverwaltungskörper herangezogen, nun soll auf einmal der Provinzialausschuss nicht mehr fungiren.

„Zweitens“ — so wurde in der ersten Kammer weiter ausgeführt — „sollen die Beiträge nicht direct an den betreffenden Kreis gezahlt werden, sondern an die Provinzialkasse.“

Ich bin entfernt davon, zu glauben, daß der Antrag irgendetwie persönlichen Motiven seinen Ursprung verdankt. Es liegt aber doch sehr nahe, anzunehmen, daß, wenn man sagt, der Gegenstand soll demnächst geregelt werden, wir sind aber nicht dafür, daß die Entscheidung den Selbstverwaltungskörpern überlassen werde — es liegt nahe, anzunehmen, sage ich, daß andere weniger günstige Bestimmungen, als wir sie dafür beschlossen haben, dann demnächst zur Vereinbarung gelangten, denn wieder ist nöthig der Consens der ersten Kammer.

Hr. Berichterstatter Stephan hat für den jetzigen Ausschusantrag ausgeführt, der Beschlusse der zweiten Kammer habe nur von Gewerbeunternehmungen gesprochen, von Gemarkungsinhabern nur in dem Falle, wenn die Straße von diesen besonders abgenutzt würde. Man habe diese als solche aber nicht treffen wollen, sondern eigentlich den größeren Waldbesitz. Der größere Grundbesitz allein sei kaum in der Lage, die Straßen verhältnismäßig mehr zu verberben, als Andere. M. H., mit dem Gemarkungsinhaber ist es aber doch etwas Anderes; er zahlt keine Communalsteuern, oder doch nur den Theil, welcher ihn als Grundsteuerzahlenden umsatzpflichtig macht. Das war einer der Gründe, aus welchen wir neulich bei den Verhandlungen so, wie es geschah, hierzu beschlossen haben. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß der größere Grundbesitzer als solcher zur Wegbaulast besonders herangezogen werden soll; ist er aber Gemarkungsinhaber, so soll es geschehen, weil er nur in geringem Maße Communalsteuer in der Gemeinde zahlt, wohin die Gemarkung gehört.

Mit dem Punkte, daß nach dem Worte „Kreis“ die Worte „und Staats“ gestrichen werden sollen, bin ich einverstanden, weil ich keine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Staatsstraßen will. Ich rathe und schlage deshalb vor, beharren wir auf unserem früheren Beschlusse, weisen wir den Beschluß erster Kammer zurück, der nur — Ausichten gibt, sonst nichts. Wenn ich daran erinnern soll, wie wir z. B. auf dem Gebiete der Landgemeindeordnung (Wahl, resp. Nichtwahl von Höchstbesteuerten in den Gemeinderath) und auf dem Gebiete der Forenengesetzgebung nicht zum Ziele kommen, weil die hohe erste Kammer als mitwirkender gesetzgeberischer Faktor Das einfach nicht will, so ist mir es doppelt bedenklich, ob wir hier mit einem Versprechen weiter kommen. Halten wir, was wir haben, zumal Se. Exc. der Hr. Staatsminister unzweideutig in der betreffenden Verhandlung erster Kammer erklärt hat:

„Ich bitte deshalb auch meinerseits die hohe Kammer, dem Beschluß der zweiten Kammer, abgesehen von den Einschiebungen, die Zustimmung zu ertheilen.“

Das ist denn doch die Stellung der Regierung dahin präcisirt, daß sie einverstanden ist mit Dem, was diese Kammer beschlossen hat, und deswegen halte ich dafür, daß wir einfach beharren und uns nicht auf die Zukunft verträsten lassen.

Staatsminister Frhr. v. Stark, Exc.: Ich muß gegenüber Dem, was Hr. Schröder vorgetragen hat, doch darauf aufmerksam machen, daß es sich für Gemarkungsinhaber nicht um die Bezahlung von Communalsteuer handelt. Die Communen unterhalten ja in Zukunft die Straßen nicht mehr, sondern die Kreise und Provinzen. Zu den Kreisabgaben und zu den Provinzialabgaben tragen aber die Besitzer besonderer Gemarkungen ebenso bei, wie die Gemeinden. Die Gemarkungsinhaber, die der vorige Beschluß dieser hohen Kammer zu einem besonderen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Kreisstraßen anhalten wollte, bezahlen bereits ihren Beitrag zu den Kosten der Kreisasse und der Provinzialasse. Es handelt sich also nur um die Frage, ob ihre Situation dazu angethan ist, ihnen außer ihren Kreis- und Provinzialabgaben noch eine besondere Abgabe für die Unterhaltung der Kreisstraßen aufzulegen. Und dies, m. H., scheint mir entschieden nicht der Fall zu sein. Ich bin der Meinung, daß,

mögen Sie beschließen im Uebrigen, wie Sie wollen, der Beschluß so, wie ihn das Vorigemal die zweite Kammer gefaßt hat, nicht bestehen bleiben kann. Es sollen also zu dem besondern Beitrag, der motivirt wird durch die regelmäßige Abnutzung in besonderem Maße Seitens der Eigenthümer oder Inhaber größerer Gewerbeunternehmungen, auch die Gemarkungsinhaber beigezogen werden, für welche die Straße von besonderem Vortheil ist. Also die Gemarkungsinhaber, die schon ihre Kreisabgaben und Provinzialabgaben zur Unterhaltung der Straße zahlen, sollen bloß deshalb, weil sie Gemarkungsinhaber sind, noch außerdem zu einem besondern Beitrag herangezogen werden. Das ist doch offenbar eine Ungerechtigkeit, insofern nicht die Situation der Gemarkungsinhaber so beschaffen ist, daß die Straße dadurch in außergewöhnlichem Maße abgenutzt wird. Und dies, m. H., könnte doch nur gesagt werden etwa von den Besitzern größerer Waldungen, die zur Holzabfuhr die Straße in außergewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen, dann aber auch für die Waldbesitzer nicht bloß dann, wenn sie Gemarkungsinhaber sind, sondern allgemein, auch wenn die Waldungen in dem Bezirk der Gemeindegemarkung liegen. Ich glaube deshalb, daß der vorige Beschluß so, wie er gefaßt ist, nicht bestehen bleiben kann, ohne eine Ungerechtigkeit gegen Diejenigen zu begehen, die Gemarkungsinhaber sind und als solche Steuern an den Kreis und an die Provinz bezahlen. Ich möchte daher für den Fall, daß Sie nicht nach den Anträgen der Majorität oder Minorität des Ausschusses beschließen sollten, wünschen, daß ein weiterer Antrag gestellt würde, der wenigstens diese Ungerechtigkeit aus dem vorigen Beschluß dieser hohen Kammer entfernt.

Abg. Frhr. v. Norddeß zur Rabenan: Im vollen Anschluß an Das, was der Hr. Regierungskommissär gesagt hat, gehe ich noch einen Schritt weiter. Hr. Schröder hat behauptet, die Gemarkungsinhaber bezahlen keine Communalsteuer. Ja, m. H., ich bin selbst Besitzer einer Gemarkung; diese Gemarkung hat etwas über 300 Morgen; an diese Gemarkung stoßen Gemeindegemarkungen, die ihre Vicinalwege ebensowohl wie ich gebaut haben. Sie benutzen den von mir gebauten und unterhaltenen Weg, ich den von ihnen gebauten und unterhaltenen Weg. Die von mir gebaute Straße kostet mich circa 20,000 fl.; dies macht also jährlich ungefähr 1000 fl. Zinsen

— das nenne ich Communalsteuer; außerdem unterhalte ich den Weg — das ist noch einmal Communalsteuer, während, wenn ich zu einer Gemeindegemarkung gehörte, ich vielleicht 100 fl. bezahlen würde. So, wie der Satz hier steht in dem ersten Beschluß der zweiten Kammer, ist die Sache nach meiner Auffassung vollständig unrecht, und ich glaube, in der seltenen Lage zu sein, Ihnen sagen zu müssen, daß der Beschluß der ersten Kammer bei Weitem liberaler ist, als derjenige, den Sie hier gefaßt haben. Dafür bin ich Ihnen den Beweis schuldig. M. H., Sie wollen doch offenbar kein Unrecht und können Gewerbeunternehmer und Gemarkungsinhaber nicht in eine Kategorie bringen. Wohl ist dies der Fall bei Gewerbeunternehmern und dem größeren Grundbesitz, der nichts bezahlt zu den Communalumlagen der betroffenen Gemeinden. Das ist richtig, und das drückt der Beschluß der ersten Kammer aus. Insofern ist er nach dem Rechtsgeföhle und nach meiner Auffassung viel liberaler als der unserige. Der von mir angeführte Fall ist nicht ein vereinzelter Fall, sondern es ist die Regel, daß Gemarkungsinhaber die Communalsteuer durch Aufwendung eines Capitals für Wegbau und Unterhaltung zehnfach bezahlt haben, und wie können Sie diese veranlassen, daß sie besondere Beiträge bezahlen sollen zu einem Wegnetz, das sie selbst theilweise mitgebaut haben? Kehren Sie doch die Sache um; wollen Sie die umliegenden Gemeinden veranlassen, daß sie dem Gemarkungsinhaber, der höhere Aufwendungen gemacht hat, Beiträge geben? Das können Sie nicht wollen, und können Sie das Eine nicht, dann können Sie auch das Andere nicht wollen, denn Sie wollen kein Unrecht.

Abg. Frhr. v. Wedekind: M. H., ich bitte Sie, bei dem früheren Beschluß zu beharren. Wir haben damit schon eine gesetzliche Regelung und wahrscheinlich würde eine bessere uns nicht in Aussicht zu stellen sein, wenn Sie nun dem Beschlusse der ersten Kammer auch beiträten. Wenn irgendwie Ungerechtigkeiten entstehen könnten, so sind diese sofort auszugleichen gerade durch unseren früher gefaßten Beschluß, denn wir hatten ausdrücklich vorbehalten, daß nur in besonderen Fällen, und zwar von dem Provinzialausschuß zu erkennen ist auf Antrag des Kreisrathes nach contradictorischem Verfahren. Es ist also keine Gefahr vorhanden, daß Ungerechtigkeiten in dem Sinne begangen werden. Ich mache besonders darauf

aufmerksam, daß gerade die Inhaber besondere Vortheile haben, daß nicht nur der Eigenthümer von Waldproducten, sondern der Waldbesitzer selbst, wenn durch Abfuhr von Producten eine Straße in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen wird, auch außerordentliche Unterhaltungskosten dadurch veranlaßt; sonst würde sich schwerlich ein besonderer Vortheil für sie konstatiren lassen. Die gesetzliche Regelung, wie wir sie in diesem Gesetze vorgeschlagen haben, ist vollständig ausreichend, und ich kann wahrlich nicht finden, daß ein besserer Weg gefunden werden kann, als das Verfahren bei den Verwaltungskörpern. Da kann leicht auch neben dem Rechte die Billigkeit abgemessen werden, und die Stimme hierfür wird sich gewiß geltend machen und es ist kaum denkbar, daß mit einem ungerechten Maße da gemessen wird. Die Inhaber bezahlen Communalsteuer, ihr Communalsteuer-capital ist aber ein ganz geringes und zur Kreisasse tragen sie auch nach Maßgabe dieser Steuercapitalien bei; ihr Steuercapital ist an und für sich höchst geringfügig nach dieser Richtung im Vergleich zu anderen, Gemeinden angehörigen Gemarkungen. Also ich glaube, daß ein gewisser Ausgleich auch darin stattfinden darf, daß solche Gemarkungsinhaber für das öffentliche Interesse bei Weitem nicht soviel zu leisten haben. Sie haben für den Unterstüßungswohnsitz vielleicht Vorlage zu machen, wenn einmal Einer sich gehängt hat, haben ihn abzuschneiden und dafür zu sorgen, daß er beerdigt wird. Die Beiträge zur Kreisasse von Seiten der Gemarkungsinhaber lassen sich nicht vergleichen gegenüber den Gemarkungen, die sonst den gleichen Werth haben. Also wenn man auch theoretisch zugeben darf, daß auch sie zu den Kreisassen und den Provinzialassen nach ihrem Communalsteuer-capital zugezogen sind, so ist in praxi das Resultat doch ein wesentlich anderes, und nach der Fassung des Beschlusses der zweiten Kammer soll dies Alles erwogen werden. Wir haben eine gesetzliche Regelung getroffen, die besser ist, als daß sie in lange Aussicht gestellt wird, weil es schwer sein wird, für eine andere gesetzliche Regelung eine Einigung beider Kammern herbeizuföhren. Da nun auch in der ersten Kammer die Sr. Staatsregierung im Wesentlichen mit uns einverstanden war, die erste Kammer sogar gebeten hatte, beizutreten, so glaube ich, hat die dormalen versammelte zweite Kammer allen Grund, auf ihren früheren Beschlüssen zu beharren.

Abg. Muhl: Ich möchte beantragen, daß unter Ablehnung der Anträge des Ausschusses auf dem früheren Beschlusse der Kammer zu beharren sei, mit der Modification, daß die darin enthaltenen Worte:

„sowie Gemarkungsinhaber, für welche eine Straße von wesentlichem Vortheil ist“ — gestrichen werden. Das ist identisch mit der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Abg. Ellenberger: W. H., Se. Exc. der Hr. Staatsminister haben vorhin gefragt, ob es wohl billig wäre, wenn man die Gemarkungsinhaber außer zu den Provinzial- und Kreissteuern noch einmal extra heranziehe. Ich antworte darauf unbedenklich mit Ja, denn die Gemeinden, die Gemarkungen, und zwar bewohnte, bilden, müssen Dasselbe leisten und außerdem noch die Kosten der Ortsdurchfahrt und ein Viertel der Anlagelosten bestreiten. Hr. Ministerialrath Jaup hat auch selbst in der ersten Kammer diesen Antrag empfohlen und sich darauf berufen, daß durch den Provinzialausschuß die Garantie gegeben wäre, daß nicht eine Ungerechtigkeit ausgeübt würde. Ich bitte Sie dringend, nicht den Antrag des Hrn. Muhl anzunehmen, sondern auf unseren früheren Beschlüssen zu beharren; denn ich halte es nicht für Recht, daß man die Gemarkungsinhaber so leicht durchläßt, während man die Gemeinden in so hervorragender Weise bei der Anlage und der Unterhaltung der Straßen in Anspruch nimmt.

Ministerialrath Jaup: Ich muß doch dem Hrn. Vorredner gegenüber erklären, daß ich die Aeußerung, die er mir in den Mund gelegt hat, in der hohen ersten Kammer nicht gethan habe. Ich habe den Vorschlag, die Gemarkungsinhaber in erhöhtem Maße heranzuziehen, mit keinem Worte vertheidigt; ich habe ihn deshalb nicht vertheidigt, weil ich von vornherein, als der Antrag hier gestellt worden ist, ihn als unbillig und ungerechtfertigt betrachten mußte, und von dieser Ansicht bin ich bis jetzt in keiner Weise abgekommen.

Abg. Frhr. v. Nordde zur Rabenau: Da die Unterlagen, auf die der Hr. Vorredner sein Plaidoyer gegründet hat, vollständig zusammengefallen sind, wird er mich wohl überheben, daß ich gegen seine Schlußfolgerung irgend Etwas sage.

Abg. Schröder: Ich denke, wir thun nach den Erörterungen, die wir gehört haben, gut, wenn wir auf die Regierungsvorlage zurückgehen, aber unter keinen Umständen

Das, was die erste Kammer hierzu beschlossen hat, annehmen. Denn wir wollen den Provinzialausschuß und die Verwaltungsstellen, wie sie geschaffen sind, in ihren Funktionen erhalten wissen. Zudem hat auch die Regierung erklärt, wir danken für diese Zuschreibung von neuem Vertrauen, Macht und neuer Arbeit. Nur glaube ich, daß nach den Ausführungen, die ich gehört habe, die Beibehaltung der Gemarkungsinhaber hier nicht rathsam ist, obgleich wir solches früher beschlossen. Ich möchte vorschlagen, einfach zu sagen:

„Eigenthümer oder Inhaber von größeren Gewerbsunternehmungen oder größeren Waldungen, für welche eine Straße in besonderem Maße regelmäßig abgenutzt wird, sowie Gemarkungsinhaber u. s. w.“ —

also den Zusatz:

„für welche eine Straße von wesentlichem Vortheil ist“ fallen zu lassen, jedoch unter Einschlebung der Worte:

„größerer Waldungen“ —

bei der Regierungsvorlage zu beharren. Wir würden dann voraussichtlich in der hohen ersten Kammer die Vertheidigung der Regierung für unseren Vorschlag haben und es wäre wahrscheinlicher die Annahme unseres neuen Beschlusses von dort zu erwarten.

Abg. Muhl: Der Antrag, welchen ich mir zu stellen erlaube, lautet nunmehr folgendermaßen:

unter Ablehnung der Anträge des Ausschusses die Pos. 2 der Regierungsvorlage wieder herzustellen, jedoch mit der Modification, daß hinter „Gewerbsunternehmungen“ eingeschaltet wird:

„und größerer Waldungen.“

Abg. Frhr. v. Nordde zur Rabenau: Ich möchte den Hrn. Antragsteller um eine Declaration des Antrages in der Richtung bitten, was unter den größeren Waldungen alle einbegriffen sein soll, ob er einbegriffen haben will die Staatswaldungen, die Gemeindewaldungen und die Privatwaldungen? Damit in dieser Beziehung bei der etwaigen Auslegung hierüber jeder Zweifel beseitigt wird, bitte ich, daß dies jetzt declaratorisch hier niedergelegt wird.

Abg. Dittmar: Hr. v. Rabenau hat schon auf Das hingewiesen, was ich ausführen wollte. Nach dem Wortlaut, wie ihn Hr. Muhl gegeben hat, bezieht sich der Artikel ebenfalls auf die Staats- wie Gemeindewaldungen. Es würden

bei Annahme des Antrages die Gemeinden wieder ganz erheblich getroffen werden. Außerdem würden Sie dadurch wieder eine Ungerechtigkeit herbeiführen, die Hr. Muhl gerade zu beseitigen trachtet. In dieser Beziehung würde wieder eine Ungleichheit hervortreten gegenüber den Waldbesitzern. Außerdem bitte ich zu berücksichtigen, daß der Waldbesitzer eigentlich an der Instandsetzung eines öffentlichen Weges als solchem nicht direct interessirt ist, denn der Waldbesitzer verkauft seine Producte an Ort und Stelle. Interessirt sind zunächst die Käufer; das ist unteugbar. Der Waldbesitzer hat an guten Wegen nur ein indirectes Interesse, insofern nämlich sein concurrirender Nachbar etwa weniger gute Wege hat; wenn alle Wege gleich gut oder schlecht sind, ist die absolute Qualität für den Waldbesitzer schließlich ganz einerlei.

Nun, m. H., will ich noch auf Eines aufmerksam machen. Die Zuziehung der Waldbesitzer hängt ganz von dem Zufall ab, woher die Käufer kommen. Ein Waldbesitzer hat vielleicht regelmäßig Käufer nur von der rechten Seite, und durch einen besonderen Zufall kommen auf einmal von einer Reihe von Ortschaften der anderen Seite Käufer, die nicht zu den regelmäßigen zählen und kaufen bei ihm; dann muß der Waldbesitzer auch hier zugezogen werden lediglich deshalb, damit die Käufer, die ausnahmsweise kommen, besser fahren können. Das halte ich für eine große Ungerechtigkeit.

Dann möchte ich noch Folgendes hervorheben. Warum wollen Sie die Waldungen noch besonders belasten? Es ist ja allgemein anerkannt, daß der Waldbesitz ein schlecht rentabler ist. Gerade in der neueren Zeit sind die Erträge der Waldungen erheblich zurückgegangen; die Erträge sind so gering, daß man von Seiten des Reiches geglaubt hat, man müsse der Forstwirthschaft mit Schutzzöllen zu Hülfe kommen, was ich, beiläufig bemerkt, entschieden für verfehlt halte. Aber wenn diese Ansicht allgemein eine solche Geltung bekommen hat, daß der Waldbesitz nämlich wenig rentabel ist, so dürfen Sie nicht mit derartigen Anträgen kommen und den Waldbesitzer noch mehr belasten, als die anderen Grundbesitzer. Durch die Holzabfuhr findet auch keineswegs eine außerordentliche Abnutzung statt, sondern nur eine ganz gewöhnliche. Die Rente aus dem Walde besteht vorzugsweise aus dem Erlös aus Holz; dieses ist die Ernte des Waldbodens ebenso, wie die Früchte die Ernte des Feldes sind, und ich sehe nicht

ein, warum der Grundbesitzer, auf dessen Grundstück zeitweilig Holz geerntet wird, hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Wege stärker belastet werden soll, als der Grundbesitzer, auf dessen Grundstück man alljährig Frucht erntet.

Abg. Muhl: Ich muß Hr. v. Rabenau zunächst auf seine Anfrage erwidern, daß ich ihm recht gerne erläutern werde, was unter „größeren Waldungen“ zu verstehen ist, wenn er mir erst erläutert, was zu verstehen ist unter „größeren Gewerbsunternehmungen“. Es sind dies allerdings etwas unbestimmte Begriffe, aber Begriffe, mit denen die Verwaltungsgerichte sehr häufig zu operiren haben. Ich glaube, es werden diese Gerichte doch sich darüber schlüssig machen können, ob nach den jeweiligen Verhältnissen ein „größerer“ Waldbesitz vorliegt.

Ich habe mir erlaubt, meinem Antrag noch die weitere Modification beizufügen, daß hinter dem Worte „Straße“ eingeschaltet wird: „in besonderem Maße“, und zwar ist dies lediglich eine Consequenz des Antrages, welchen in der vorigen Sitzung Hr. Osann gestellt und den die Kammer auch angenommen hat.

Daß von guten Wegen nicht allein die Leute, die das Holz abfahren, sondern auch die Waldbesitzer Vortheil haben, ist doch wohl so klar, daß man darüber kein weiteres Wort verlieren sollte.

Präsident: Ich habe zu constatiren, daß Hr. Muhl seinem Antrag beigefügt hat:

hinter dem Worte:

„Straße“

noch einzuschalten:

„in besonderem Maße“.

Abg. Dittmar: Nach der Erklärung des Hrn. Muhl will er sich nicht genauer äußern, was unter den Besitzern größerer Waldungen zu verstehen sei; er will es der Rechtsprechung überlassen, weil auch der Begriff „größerer Gewerbsunternehmungen“ ein relativer sei. Ich meine, hierin wäre doch ein großer Unterschied. Wenn er eingefügt wissen will „die Besitzer größerer Waldungen“, so ist eine verschiedene Auslegung des Begriffs „Waldbesitz“ absolut unmöglich. Es kann sich bloß darum handeln, was man unter einem „größeren“ Walde versteht. Jeder, der einen Wald be-

figt, ist Waldbesitzer und es ist jede andere Auffassung ganz ausgeschlossen. In diesem Falle werden der Staat und die Gemeinden beigezogen werden müssen, und ich gebe wiederholt zu bedenken, daß Sie den Gemeinden keinen Gefallen thun werden, wenn Sie ihnen zumuthen, aus dem Besitz ihrer Waldungen noch besonders herbeigezogen zu werden. Sie werden mit der Annahme des Amendements gerade die Gemeinden stark belasten und ihnen damit keinen Dienst erweisen.

Abg. Böhm: Ich möchte mich dem Antrag des Hrn. Muhl anschließen. Ich halte es doch für ein Unrecht, wenn man die Gewerbeunternehmungen allein besteuert und läßt die Waldungen ganz frei.

Auch möchte ich zugleich einer Aeußerung des Hrn. Dittmar entgegengetreten, der sagte, gute Wege hätten keinen Vortheil für den Waldbesitzer, sondern nur für den Käufer. Nach Dem, was ich davon kenne, sind, je besser die Wege, die nach dem Walde führen, desto höher die Preise des Holzes, die erzielt werden. Sind die Wege gut, so kommen sie direct dem Eigenthümer zu gut; er hat nicht allein ein Interesse an der Straße, sondern auch an deren guter Unterhaltung. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn man die Besitzer der Waldungen mit zu den Kosten hinzuzieht.

Abg. Frhr. v. Nordack zur Rabenau: Da Hr. Muhl keine Erklärung dafür gegeben haben will, was er unter größerem Waldbesitz versteht, und dies in Zusammenhang gebracht hat mit größeren Gewerbeunternehmungen, so nehme ich eben an, daß nach seiner Intention aller und jeder Waldbesitz des Staates und auch der Communen beigezogen werden soll. Der Begriff „größer“ allerdings ist etwas sehr Relatives, er ist nicht leicht zu definiren, es ist dasselbe Wort, was auch bei Gewerbeunternehmungen gebraucht wird. Aber, m. H., ich mache Sie auf etwas Anderes aufmerksam. Ich bin dafür, daß der Verkehr auf Straßen und Flüssen und überhaupt möglichst frei ist. Ziehen Sie den Staat, die Gemeinden und Private mit dem größeren Grundbesitz und die größeren Gewerbeunternehmungen vorzugsweise bei zur Bezahlung der Straßengelder, so haben wir das Chausseegeld im Princip und nur in anderer Form wieder eingeführt. Sie werden Streitigkeiten in Masse bekommen. Die Verhältnisse wechseln ja jedes Jahr. Wollen Sie den großen Waldbesitz,

wenn er angelegt wird und achtzig oder hundert Jahre Nichts geschlagen werden kann, zu Strafenbauten außerordentlich zu ziehen? Dies sind Fragen, die zu der weiteren Frage führen müssen: wollen Sie wieder das Chausseegeld einführen? Darüber läßt sich streiten; aber solche unbestimmte Lasten für Einzelne einzuführen, da bin ich der Ansicht, daß dies nicht richtig ist. Ich bin sowohl dagegen, daß sie den Gewerbeunternehmungen auferlegt werden, als daß sie den Waldbesitzern auferlegt werden, weil dies die Freiheit des Verkehrs überall und überall hindert.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. Stephan (Heßloch): Da der Anstand, den der Ausschuß genommen hat, durch den Antrag des Hrn. Muhl beseitigt ist, wäre ich nicht abgeneigt, von meiner Seite die Zustimmung des Ausschusses zu dieser Fassung zu erklären. Dann würde vorausgesetzt, wenn ein Waldbesitzer beigezogen werden soll, daß er nur dann zu den Kosten beigezogen wird, wenn er die Straße in einem Maße gebraucht, daß er durch den Gebrauch beitragspflichtig wird und nicht dadurch, daß der Weg zufällig in seinem Interesse liegt. Wenn die übrigen Mitglieder des Ausschusses beipflichten, möchte ich den Antrag des Hrn. Muhl als Ausschußantrag angesehen wissen.

Abg. List: Als Mitglied des Ausschusses erkläre ich, daß ich Hrn. Stephan zustimme.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen:

- 1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Muhl, unter Ablehnung der Anträge des Ausschusses, die Pos. 2 des Art. 15 der Regierungsvorlage wieder herstellen, jedoch mit der Modification, daß hinter dem Worte:

„Straße“

die Worte:

„in besonderem Maße“ —

einzuschalten seien, unter Vorbehalt der Abstimmung über die von dem Abg. Muhl beantragte weitere Modification?

welche Frage mit allen gegen 1 Stimme bejaht wird;

- 2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Muhl,

in Pos. 2 des Gesetzesentwurfs hinter dem Worte:
 „Gewerbsunternehmungen“
 noch die Worte einschalten:
 „und größeren Waldungen“ —?
 welche Frage mit 25 gegen 17 Stimmen bejaht wird.

VI. Nach der üblichen Pause erstattet Abg. Heinzerling, Namens des Bureaus der Kammer, mündlichen Bericht über:

zwei Gesuche des Kammerstenographen Karl H. Meis von Darmstadt, und zwar:

- 1) um Befürwortung definitiver Anstellung und
- 2) um Weiterbezug seines bisherigen Gehalts bis zum nächsten Landtag,

wie folgt:

I. Stenograph Karl H. Meis von Darmstadt hat in zwei an das Bureau der zweiten Kammer gerichteten Eingaben vom 4. November v. J. und 10. Februar d. J. um Herbeiführung definitiver Anstellung im Staatsdienst gebeten, damit seine Zukunft unabhängig von den wechselnden Bureaux der Kammer einigermaßen gesichert werde. Er stellt in denselben im Wesentlichen vor, daß er seit vierzehn Jahren im Dienste der zweiten Kammer thätig sei, seinen Verpflichtungen stets zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten glaube gerecht geworden zu sein und deshalb wohl Anspruch auf Verleihung eines definitiven Decrets erheben könne. Hierbei beabsichtige er nicht, seine künftige Thätigkeit lediglich auf die mit den Verhandlungen der zweiten Kammer verbundenen stenographischen Arbeiten beschränkt zu sehen. Sein Bildungsgrad befähige ihn, dem Staate auch in anderen Beziehungen, welche nicht eine ganze bestimmte Fachbildung erforderten, während der in den Arbeiten der zweiten Kammer eintretenden Pausen recht nützlich sein zu können. Er erinnert hierbei an die für eine raschere Erledigung der parlamentarischen Geschäfte oftmals wirksam eingetretene Verwendung des Stenographen Seitens der Ausschussreferenten, wels' letztere namentlich bei größeren Gesetzgebungswerken, z. B. Verwaltungsverordnungen, Bauordnung u. s. w., oder bei Budgetangelegenheiten das umfassende

Material, in kurzen Notizen zusammengedrängt, dem Stenographen in der Form eines druckreifen Berichts in kürzester Frist dictirt hätten. In dem vielverzweigten System der Staatsverwaltung werde sich wohl mannigfache Gelegenheit ergeben, wo die stenographische Hilfe des Petenten den Mitgliedern der Staatsregierung oder anderen mit größeren Arbeiten betrauten Beamten im Interesse raschster Erledigung derselben höchst erwünscht sei. Petent habe sich während seiner vierzehnjährigen Thätigkeit bei der zweiten Kammer einen gewissen Einblick in die verschiedenen Zweige der Verwaltung des Staats erworben und glaube, alle mit seinem Fache irgendwie in Beziehung stehenden Arbeiten, namentlich auch Kanzleiarbeiten, welche mehr als die Fertigkeit eines bloßen Copirens erforderten, in bester Weise ausführen zu können. Neben den Kanzlei- und Registraturarbeiten der zweiten Kammer, zu welchen Petent neben seiner stenographischen Thätigkeit verwandt werden könnte, stelle derselbe seine Arbeitskraft in allen Gebieten zur Verfügung, für welche seine Kenntnisse und Fertigkeiten ihn qualifizirten, wohnin z. B. auch die Ertheilung facultativen Stenographieunterrichts in den höheren Lehranstalten zu rechnen sei.

Mit Rücksicht hierauf bittet er:

die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, ihm die Qualität als Staatsbeamter zu verleihen und zu diesem Zwecke Vorlage an die Stände gelangen zu lassen, beziehungsweise im nächsten Staatsbudget unter Hauptabtheilung V. der Ausgaben „Landstände“ das Geeignete vorzusehen.

Nach den vorliegenden Acten ist Petent seit dem 29. April 1867 als Stenograph bei der zweiten Kammer beschäftigt gewesen und hat sich in dieser Zeit durch zuverlässige Wiedergabe der Verhandlungen bewährt. Es erscheint daher dessen Wunsch, nunmehr in eine feste dienstliche Stellung zu gelangen, erklärlich und gerechtfertigt, wie es denn andererseits auch für die zweite Kammer von Interesse sein muß, den Wittsteller durch die ihm zu gewährende feste Anstellung sich dauernd zu erhalten. Indessen kann eine solche staatliche Anstellung, wie Petent selbst nicht verkennet, kaum in der Weise bewerkstelligt werden, daß zc. Meis an s i c h l i e ß l i c h zur stenographischen Wiedergabe der Verhandlungen

der zweiten Kammer angestellt würde, indem die in dieser Richtung öfter nur in langen Zwischenräumen eintretende Thätigkeit die Arbeitszeit und Kraft des Petenten keineswegs erschöpft und sonach entweder nur ein für die Subsistenz unzureichender Gehalt, oder ein solcher gewährt werden müßte, welcher über die geleistete Arbeit wesentlich hinausginge. Es muß deshalb ein Ausweg gesucht werden, welcher, während er einerseits der zweiten Kammer die volle Thätigkeit des 2c. Meis, soweit sie solcher bedarf, sichert, andertheils die Gewährung eines ausreichenden Gehalts rechtfertigt. Petent betont in dieser Hinsicht verschiedene Richtungen, in welcher er zur Zeit, wo die zweite Kammer seiner Dienste nicht bedarf, im Staatsdienste beschäftigt werden kann, und das Bureau kann nur bestätigen, daß 2c. Meis, wie angeführt, allerdings sehr verwendbar sein würde. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß das bei eintretenden umfangreichen Anschubarbeiten von den Referenten öfter befolgte Verfahren, im Concept summarisch entworfene Berichte mit vielen Allegaten 2c. stenographisch zu dictiren und durch 2c. Meis druckfertig stellen zu lassen, in hohem Grade sich bewährt hat und in manchen Fällen auch den Mitgliedern der Ministerien 2c. förderlich sein dürfte. Wenn also Petent in der einen oder anderen Weise in seinen Vacanzzeiten bei einer Behörde beschäftigt, etwa der Kanzlei eines Ministeriums beigegeben würde, so könnte eine definitive Anstellung in dem Sinne wohl gerechtfertigt werden, daß 2c. Meis in erster Linie seine Thätigkeit der zweiten Kammer zu widmen, bei eintretender Arbeitspause aber in der obenbemerkten Weise sonst thätig zu sein hätte. Die Verrechnung des Gehalts dürfte gleichwohl zu Lasten der Rubrik „Landstände“ zu erfolgen haben.

Wird auf diese Weise der zweiten Kammer definitiv ein tüchtiger Stenograph gesichert, so erlangt damit der ganze stenographische Dienst eine festere und zweckmäßigere Basis als bisher und es werden sich im Anschluß daran wohl manche Unvollkommenheiten beseitigen lassen, welche bis dahin nicht zu vermeiden waren.

Was die Größe des dem Wittsteller zu gewährenden Gehalts betrifft, so ist insofern ein bestimmter Antrag überhaupt nicht gestellt und glauben wir uns in dieser Richtung

umso mehr eines Vorschlags enthalten zu sollen, als die Größe wesentlich von der Art abhängig sein wird, in der Petent zur Anstellung gelangt. Immerhin möchte folgende statistische Bemerkung für das Gesuch selbst und für die demnächstige Regulirung von Interesse sein.

Petent erhielt:

- 1) für seine Thätigkeit bei dem XIX. Landtage vom 29. April 1867 bis zum Ende des Landtags an Tagegeld, welches anfänglich auf vier, dann auf fünf Gulden normirt wurde, sowie Wartegeld in den Pausen à 1 fl. 30 kr. täglich, im Ganzen 1641 fl. 30 kr. = 2814 Mark;
- 2) bei dem XX. Landtag 1869—71 an Taggeld (anfänglich 5, dann 7 fl.) und Wartegeld 5074 fl. 30 kr. = 8700 Mark 96 Pf., was bei den stattgehabten 137 Sitzungen, in welchen übrigens zwei Stenographen thätig waren, 63 Mark 51 Pf. für die einzelne Sitzung ausmacht;
- 3) bei dem XXI. Landtag 1873—75 erhielt Petent kurze Zeit noch Tage- und beziehungsweise Wartegeld, dann aber monatlich 116 fl. 40 kr. und später nach Wegfall des zweiten Stenographen 150 fl., am Schlusse des Landtags auch noch 600 Mark und später noch 300 Mark Entschädigung für die Zeit bis zum folgenden Landtag, im Ganzen = 7575 Mark 99 Pf. oder für jede der stattgehabten 91 Sitzungen 83 Mark 25 Pf.;
- 4) bei dem XXII. Landtag 1876—78 erhielt Petent neben einer ihm alsbald bewilligten Vergütung von 240 Mark einen monatlich auszahlenden Gehalt von jährlich 2400 Mark, welcher, solange er die stenographische Aufnahme der Landtagsverhandlungen allein besorgte, um weitere 700 Mark erhöht war. Auf diese Weise bezog er vom 1. October 1875 an bis zum 31. Juli 1878 monatlich 257 Mark 16 Pf., und zwar 33 Monate = 8486 Mark 28 Pf., und sodann vom 1. August 1878 bis Ende September 1878 monatlich 150 Mark, also zusammen 300 Mark, Alles in Allem 9026 Mark 28 Pf. oder für jede der stattgehabten Sitzungen 111 Mark 44 Pf.;
- 5) bei dem gegenwärtigen Landtag hat Petent bezogen, da die früheren Principien beibehalten wurden und er allein die stenographischen Arbeiten besorgte, vom November

1878 an bis Ende Februar 1881, also für 28 Monate
 mit 257 Mark 16 Pf. im Ganzen 7200 Mark 48 Pf.,
 was bei bis dahin 69 Sitzungen 104 Mark 35 Pf.
 für die Sitzung ausmacht.

Die von dem landständischen Archivar insofern ge-
 fertigten Auszüge liegen zur Einsicht auf der Kanzlei offen.

Es wird aus den fraglichen Ziffern zur Genüge erhellen,
 daß durch feste Gehaltsregulirung bezüglich des Petenten
 dem Staate ein pekuniäres Opfer zunächst kaum entstehen
 wird.

Der Antrag des Bureaus geht daher dahin:
 die Bitte des Rubricaten um Ertheilung eines Anstel-
 lungsdecrets im oben erörterten Sinne Gr. Staatsre-
 gierung zur Berücksichtigung bei Aufstellung des nächsten
 Budgets zu empfehlen.

II. Rubricat hat sodann in seiner Eingabe vom 10. v. M.
 neben der Bitte, seine Anstellung als Staatsdiener zu be-
 fürworten, über welche Bitte soeben besonderer Bericht an
 das Plenum des Hauses erstattet worden ist, auch das An-
 suchen an das Bureau gerichtet, ihm — eventuell unter
 Zustimmung des Plenums — seinen Monatsgehalt bis zum
 nächsten Landtage auszahlen zu lassen. Er begründet dieses
 Ansuchen damit, daß eine Verbeibaltung des bisherigen
 Modus, wonach nach Schluß des Landtags für die Sub-
 sistenz des Petenten nur für kurze Zeit Vorforge getroffen
 worden sei, für diesesmal bei der längeren Dauer der
 zwischen dem Schlusse dieses und dem Beginne des neuen
 Landtags liegenden Zeit und aus Billigkeitsgründen nicht
 angemessen erscheinen möchte.

Die Verhältnisse des Petenten zur zweiten Kammer sind
 durch einen Vertrag vom 8. Mai 1879 geregelt, welcher
 indessen naturgemäß nur die Landtagsperiode, beziehungs-
 weise diejenige Zeit begreift, während welcher der Landtag
 dauert, d. h. nicht geschlossen ist. So wurde es auch bei
 früheren Landtagen, insbesondere auch bei dem XXII. Land-
 tag gehalten und besteht daher ein Rechtsanspruch des Pe-
 tenten, abgesehen von der Zeit, während welcher die Ar-
 beiten der letzten, dem Landtagschluß unmittelbar voraus-
 gegangenen Sitzungen noch zu erledigen sind, nicht. Auch
 ist bei den im Vertrage festgehaltenen erheblichen Vergül-
 tungen für die Leistungen des Rubricaten, welche, wie aus

den erhobenen statistischen Zahlen erhellt, für die einzelne
 Sitzung etwas über 100 Mk. ergeben, der Eintritt von
 Pausen mit in Betracht gezogen worden. Indessen ist bei
 vorderen Landtagen bei längeren Pausen doch eine gewisse
 Connivenz eingetreten, indem man theils noch auf kurze
 Zeit den vollen Gehalt, theils gewisse geringere Beträge
 für die Zwischenzeit bewilligt hat, welche Beträge hiernächst
 von dem folgenden Landtage hier und da noch ergänzt
 worden sind. So wurden beispielsweise dem ic. Meis
 beim vorigen Landtag am Schlusse vom 1. August bis Ende
 September 1878 monatlich 150 Mark gewährt, und da
 das Bureau der gegenwärtigen Kammer hiernächst den
 November 1878 für voll gelten ließ, so verblieb Petent nur
 den October ohne Vergütung. Das Bureau ist der An-
 sicht, daß es bei der fraglichen Uebung jedenfalls belassen,
 sohin dem Petenten ein entsprechendes Wartegeld für die
 in Aussicht stehende Pause gewährt werden müßte, und
 zwar in dem Sinne, daß solches bis zum Tage des Zu-
 sammentritts des neuen Landtags andauert. Im vorlie-
 genden Falle sprechen aber noch besondere Gründe für eine
 Berücksichtigung des Petenten. Der gegenwärtige Landtag
 wird verhältnismäßig früh geschlossen und es dürfte min-
 destens ein halbes Jahr darüber hingehen, bis der neue
 Landtag zusammentritt. Dies war bei Abschluß des Ver-
 trags vom 8. Mai 1879 nicht voranzusehen, sonst würde
 wohl in entsprechender Weise Vorkehrung getroffen worden
 sein. Sodann bieten sich auch nach Schluß des Landtags
 bei der Kanzlei der zweiten Kammer manche Arbeiten, bei
 denen Petent sehr wohl beschäftigt werden kann. Nament-
 lich ist für das landständische Archiv ein Katalog aufzu-
 stellen, welcher bis dahin wegen sonstiger dringenderer Ge-
 schäfte nicht aufgestellt werden konnte, zu dessen Anfertigung
 aber gerade die jetzige gute Jahreszeit besonders geeignet
 ist. Petent könnte diesen Katalog mit dem landständischen
 Archivar bis zum nächsten Landtag fertig stellen, auch sonst
 bei Ordnung der Akten und insbesondere der forthin durch-
 zuführenden Zusammenfassung der auf die einzelnen Ma-
 terien bezüglichen Theile der landständischen Verhandlungen
 mitwirken.

Rubricat hat sich zur Anfertigung der fraglichen Arbeiten
 bereitfinden lassen und ist erbötig, sich förmlich hierzu zu

verpflichten. Unter solchen Umständen wird aber dem Petenten wohl auch der ganze bis dahin bezogene Gehalt als Wartegeld bewilligt werden können.

Das Bureau beantragt daher:

dem Petenten den bisher bezogenen Monatsgehalt als Wartegeld bis zum nächsten Landtag unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß er sich den obigen und den sonst ihm vom landständischen Archivär näher bezeichneten Arbeiten auf der Kanzlei zweiter Kammer unterzieht.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß wegen des bevorstehenden Schlusses des Landtags es angezeigt sei, daß, wenn der Gegenstand noch zum Abschluß gebracht werden sollte, derselbe als dringend behandelt werde, zu welchem Ende er die Frage an die Kammer richte, ob dieselbe damit einverstanden sei, daß sofort in die Berathung über diesen Gegenstand eingetreten werde —, welche Frage von der Kammer bejaht wird, worauf der Präsident sofort die Berathung eröffnet.

Es bemerken sodann:

Abg. Frhr. v. Nordack zur Rabenau: Ich halte die Anstellung des Kammerstenographen Meis nicht nur aus den eben angeführten Gründen für angezeigt, sondern geradezu für ein Gebot der Gerechtigkeit. Meis ist seit vierzehn Jahren als Kammerstenograph beschäftigt, und zwar zeitweise in so anstrengender Weise, daß ich nach den Erfahrungen, die man anderweit gemacht hat, nicht begreife, daß er nicht schon von dem Fingerkrampf befallen worden ist. Anderwärts, z. B. im Reichstag in Berlin, wechseln die Stenographen alle zehn Minuten und da schreiben immer zwei zur gegenseitigen Controle und Ergänzung etwaiger Auslassungen zur selben Zeit. Hier schreibt Meis allein den ganzen Morgen. Und wenn er nun vom Schreibkrampf befallen werden sollte — dann ist's am Ende mit seinem Erwerbszweige — dann wird er der Noth unmittelbar gegenüberstehen, wenn er nicht zuvor definitiv angestellt ist. — Das kann die Kammer nicht wollen, daß ein Mann, der ihr seine Dienste durch eine Reihe von Jahren gewidmet hat, am Ende, wenn er nicht mehr kann, vor die bittere Noth gestellt wird. — Deshalb,

m. H., bitte ich Sie, nehmen Sie den eben verlesenen Antrag an, wonach Hr. Ministerium um Anstellung des Meis und Fixirung seiner Dienstfunctionen gebeten werden soll.

Präsident: Bezüglich des Stenographen habe ich noch eine Bemerkung zu machen.

Schon vielfach ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die stenographischen Berichte rascher fertig gestellt werden möchten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß noch ein zweiter Stenograph zur anshülfsweisen Unterstützung des Hrn. Meis beschafft wird. Dieser zweite Stenograph dürfte auch deshalb als nothwendig erscheinen, damit die Kammer bezüglich der Dauer ihrer Plenarsitzungen nicht zusehr beschränkt ist, da ein Stenograph — und selbst der beste — doch nur einige Stunden und selbst diese nur mit zeitweiser Unterbrechung die Verhandlungen niederschreiben kann. Sollte nun gar dieser eine Stenograph durch vorübergehendes Unwohlsein verhindert sein, seinen Dienst zu thun, so würden die Plenarsitzungen deshalb sogar ganz ausgesetzt werden müssen.

Aus allen diesen Gründen erscheint es gewiß rathsam, für die nächste Kammer einen zweiten Stenographen zu beschaffen, der wenigstens anshülfsweise den Stenographen Meis unterstützen, ihn zeitweise während der Sitzungen, wenigstens auf kurze Zeitabschnitte, ablösen und ihm bei Ausarbeitung der stenographischen Berichte behülflich sein kann. Derselbe wird es sich zur Aufgabe machen müssen, sich in der Stenographie soweit zu vervollkommen, daß er später nöthigenfalls auch Hrn. Meis, wenn dieser verhindert ist, bei den Plenarsitzungen vorübergehend ersetzen kann.

Das Bureau hat deshalb Schritte gethan, um eine ihm dazu geeignet erscheinende Persönlichkeit für den nächsten Landtag zur Disposition zu stellen, will Ihnen jedoch selbstverständlich jetzt, kurz vor Schluß des Landtags, in dieser Beziehung keinen Antrag vorlegen, sondern glaubt es dem demnächstigen Bureau, welches nach Wiederöffnung des Landtags in Function treten wird, überlassen zu sollen, in dieser Richtung Vorschläge zu machen. Ich bezwecke daher mit dieser Mittheilung nur, auf dieses Bedürfnis hinzuweisen, damit demselben für die demnächstige Landtagssession entsprochen werde.

Da Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Berathung und stelle die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Bureaus, die Bitte des Kammer-Stenographen Meis um Ertheilung eines Anstellungsdecrets in dem im Verichte erörterten Sinne Gr. Staatsregierung zur Berücksichtigung bei Aufstellung des nächsten Budgets empfehlen?

Die Frage ist einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Bureaus, dem Petenten den bisher bezogenen Monatsgehalt als Wartegeld bis zum nächsten Landtag unter der Voraussetzung bewilligen, daß er sich den im Verichte und den sonst ihm vom landständischen Archivär näher bezeichneten Arbeiten auf der Kanzlei zweiter Kammer unterzieht?

Die Frage ist ebenfalls mit allen Stimmen bejaht.

VII. Es wird hierauf in der Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr.,

fortgefahren.

Zu Art. 20.

bemerkt:

Abg. Pfannstiel: M. H., obgleich die hohe erste Kammer den Beschlüssen hoher zweiter Kammer nicht beigetreten ist wegen meines Antrages auf Uebernahme der Straße von Homberg nach dem Bahnhof Burg- und Nieder-Gemünden, muß ich dringend bitten, daß die hohe zweite Kammer bei ihrem ersten Beschlusse beharret, daß diese Wegstrecke vom Staate übernommen wird, da diese jetzt täglich dreimal mit der Post befahren wird, und die Holzabfuhr jetzt so stark passiren, daß es für die Gemeinden unmöglich wird, die Unterhaltungslast zu tragen. Seit einigen Jahren haben diese zur Herstellung von Zufuhrwegen einen Kostenaufwand von 5—6000 Mark machen müssen. Nun kommen diese ungeheueren Holzabfuhr aus den Großherzoglichen Domänialwaldungen, die nicht alle zu benennen sind, wo den ganzen

Winter auf- und abgefahren wird. Diese Unterhaltung ist für die Gemeinden rein unerträglich. Ich bitte deshalb die hohe zweite Kammer, sie möge bei ihrem früheren ersten Beschlusse beharren, und bin auch der Ueberzeugung, daß die erste Kammer noch geneigt sein wird, diesem Beschlusse beizutreten, indem sie noch besonders bei Art. 21 zur Fragestellung ausspricht: Will die Kammer den Antrag des Abg. Pfannstiel der Gr. Regierung zur geneigten Prüfung und eventuellen Berücksichtigung empfehlen? Es liegt schon in dem Sinne der hohen ersten Kammer, daß sie hierauf eingehen wird, wenn die hohe zweite Kammer auf ihrem Beschlusse beharren wird. Ich bitte deshalb, Sie möchten an Ihrem ersten Beschlusse festhalten.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Fragen, welche wie folgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer bezüglich des Art. 20 des Gesetzesentwurfs beitreten?

bejaht mit allen gegen 3 Stimmen;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses und in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, dem nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge festgestellt werde, welche bisherigen Vicinalstraßen in Zukunft in das Eigenthum des Staats übergehen sollen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 21

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 21 des Gesetzesentwurfs beitreten?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Bezüglich der Vorstellung von Einwohnern der Gemeinden Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach und Siedelsbrunn um Erbauung einer Staatsstraße von Unter-Abtsteinach nach der Kreidacher Höhe

wird ebenfalls Nichts bemerkt und wird die von dem Präsidenten alsbald gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer bezüglich des Gesuchs von Einwohnern der Gemeinden Ober-Abtsteinach, Unter-Abtsteinach und Siedelsbrunn, die Erbauung einer Staatsstraße von Unter-Abtsteinach nach der Kreidacher Höhe betreffend, beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

VIII. Der Präsident eröffnet sodann die Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder, Dsann, Wehrauch, Ellenberger, Matthy, Stephan (Osthofen), Böhm, Rügler, Möllinger, Wadsack, Grünwald, Pfannstiel und Schönberger auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betreffend, und eines Theils des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forensen bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr.;

(zweite Kammer Beil. Nr. 38 und 403, Prot. N. 58 und 59; erste Kammer Beil. Nr. 90 und Prot. Nr. 17.)

und stellt, da sich Niemand zum Worte meldet, sofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, an Gr. Staatsregierung das Ersuchen richten, dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf im Sinne des Antrags des Abg. Franck, beziehungsweise der Abgg. Schröder und Genossen vorlegen zu wollen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

IX. Zum folgenden Berathungsgegenstand:

die Beschwerde des G. L. Gräcmann zu Laubenheim wegen vorenthaltener Pension,

(Beil. Nr. 407.)

wird ebenfalls eine Bemerkung nicht gemacht, weshalb der Präsident alsbald die Frage stellt:

Will die Kammer, dem Antrage des Ausschusses entsprechend, der Beschwerde des G. L. Gräcmann zu Laubenheim keinerlei Folge geben?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

X. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über:

das Gesuch einer Anzahl Bergleute des Bergwerkes „Ludwigshoffnung“ bei Melbach um Rückgängigmachung eines Lohnabzugs.

(Beil. Nr. 401.)

Es bemerken:

Abg. Scriba: M. H., ich möchte Sie bitten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und den Antrag, den ich gestellt habe, die Bitte der Bergleute zu Melbach der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, anzunehmen.

Der Hauptgrund, den der Ausschuss für die Ablehnung des Gesuchs angegeben hat, ist der, daß gegenwärtig die Arbeitslöhne im Allgemeinen gefallen und die Erträge der Bergwerke ebenfalls gesunken seien. M. H., die Verhältnisse liegen hier anders, als daß man den Standpunkt eines Fabrikherrn oder eines Bauunternehmers einnehmen könnte. Die dortigen Bergleute sind Leute, die fast sämmtlich in dem früheren kurhessischen Dorfe Dorheim wohnen, deren Eltern und Voreltern den Bergbau schon betrieben und die denselben gewissermaßen als angeborenen Beruf betrachten; es sind meist bedürftige Leute, die Tagelöhne sind gering und der Lohnabtrieb trifft sie hart. Wenn angeführt worden ist, daß auf den Bergwerken des Grafen Solms-Affenheim und des Fürsten von Solms-Braunfels die Löhne ebenfalls so gering sind, so glaube ich, daß, wenn die dortigen Bergwerker auch das Recht hätten,

sich an die Kammer zu wenden, Sie auch von diesen Petitionen erhalten würden.

Ich glaube deshalb, da die Sache für den Staat nur ein ganz unerhebliches finanzielles Opfer bedingt, aus Rücksichten der Billigkeit empfehlen zu können, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Hr. Scriba beantragt also:

die Bitte der Bergleute zu Melbach der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so schliesse ich die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. Ellenberger: Das menschliche Nüthen, das Hr. Scriba mit den Bergleuten in Melbach fühlt, haben auch wir empfunden, allein wie die Sachen liegen, konnten wir der Kammer doch nicht vorschlagen, das Gesuch der Bergleute der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen; denn einmal schon spricht der Grund dagegen, den auch bereits Hr. Scriba angeführt hat, daß in den benachbarten Bergwerken die Löhne wesentlich niedriger sind. Es kommt aber auch noch ein anderer Punkt dazu, den Hr. Scriba vergessen hat, nämlich daß die Arbeit im Melbacher Bergwerke ungleich leichter ist, als in den anderen Bergwerken. Daß überhaupt die Löhne in den Wetterauer Bergwerken gesunken sind, hängt mit den Zeitverhältnissen zusammen. In der Periode 1873—76 wurden alle Löhne in die Höhe geschraubt. Jetzt aber, nachdem die gewerblichen Verhältnisse sich anders gestaltet haben, mußte man nothwendiger Weise auch hier auf eine Reduction bedacht sein, und so unangenehm als es ist, glaube ich doch nur empfehlen zu können, daß die Bitte der Bergleute zu Melbach nicht der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen sein dürfte.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

Will die Kammer der Bitte der Bergleute zu Melbach eine Folge nicht geben?

welche Frage mit allen gegen 4 Stimmen bejaht wird.

XI. Die Kammer tritt sodann in die Berathung ein über:

die Recommendation der ersten Kammer be-

züglich der Beschwerde hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer wegen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen Eigenthumsbeschädigungen,

sowie

des Antrags des Abg. Mez und der Vorstellung der Gemeindevorstände von Groß-Rohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rheindammes und Wechnigdammes bei Groß-Rohrheim und Biblis betr.

(zweite Kammer Beil. Nr. 303, 326 und 406, Prot. Nr. 58, 60 und 61; erste Kammer Beil. Nr. 103 und 126, Prot. Nr. 17 und 18.)

Es bemerken:

Abg. Reinhart: Ich habe dem hohen Hause die Mittheilung zu machen, daß in dieser Angelegenheit heute noch eine weitere Vorstellung eingelaugt ist von Seiten der früheren Beschwerdeführer. Die Eingabe drückt hauptsächlich ihre volle Sympathie aus mit den Beschlüssen, die dieses hohe Haus am 26. November v. J. gefaßt hat, und bittet, bei diesen zu beharren. Die Vorstellung wird durch die Vorschläge, die wir in Beilage 406 dem Hause machen, ihre Erledigung finden.

Ministerialrath Fink: Ich habe nicht die Absicht, durch die wenigen Bemerkungen, die ich machen möchte, die zweitägige Discussion bei der ersten Berathung zu wiederholen. Der verehrliche Ausschuss — und Das wollte ich nur konstatiren — hat die Regierungsvertreter zu seinen Berathungen nicht eingeladen. Ich bin nicht in der Lage, ich habe auch nicht die Absicht, dem Ausschuss hiermit einen Vorwurf machen zu wollen, denn verpflichtet dazu ist er nach der Geschäftsordnung nicht. Bei einem so wichtigen Gegenstande aber hätte es meines Erachtens zur Information der verehrlichen Mitglieder des Ausschusses gedient, wenn man auch die Ansicht der Regierung gehört hätte; es wären dann ganz sicherlich die Debatten bei der ersten Berathung sehr wesentlich gekürzt worden. Die Beschlüsse, wie sie die hohe erste Kammer gefaßt hat, weichen wesentlich von denen der zweiten Kammer nicht ab, und auch nicht ab von den Intentionen der Regie-

rung, mit Ausnahme jedoch in dem einen Punkte, wo man bei der ersten Berathung in diesem hohen Hause der Ansicht war, es dürften die Staatstechniker überhaupt nicht zu der Commission zugezogen werden. Ich habe nicht die Absicht, die damals geführte Discussion in diesem Saale zu wiederholen. Ich wünsche, daß dieses hohe Haus sich mit den Beschlüssen der hohen ersten Kammer einverstanden erklären möge. Es wird dann ganz Dasselbe geschehen, als wenn Sie auf Ihren Beschlüssen beharren. Die Regierung hat die Absicht, die Sache auf die gründlichste Weise untersuchen zu lassen und den Beschwerden, soweit thunlich, Rechnung zu tragen; sie hat auch von keiner Seite eine Untersuchung irgend welcher Art zu scheuen. Die Vorarbeiten sind im Betrieb und werden emsig fortgesetzt. — Wenn es nun aber in den Kammerbeschlüssen heißt, „schleunigt eine Commission zu berufen“, so wird diese Beschleunigung doch nur erfolgen können nach Maßgabe des Fortschreitens der Vorarbeiten. Denn wenn man heute eine Commission zusammenberufen wollte aus fremden Technikern, so würden diese eine Grundlage zur Beurtheilung nicht finden. Es muß also erst das thatsächliche Material, bestehend aus der Aufnahme von neuen Querprofilen und Vornahme verschiedener anderer Vorarbeiten, beschafft werden. Das wird schnelligst geschehen. Daß alle diese Vorarbeiten Geld kosten und nicht wenig Geld, ist selbstverständlich. Ich bemerke dies nur, um später irgend einer Bemerkung bei einer Rechenschaftsablage zu begegnen. Die Gr. Regierung glaubt, daß die Ausgaben, die erforderlich sind und weil ein anderer Fonds ihr nicht zur Verfügung steht, aus Mitteln des Territorialausbaues zu bestreiten sein werden.

Abg. Reinhardt: Die Bemerkung des Hrn. Regierungskommissärs gibt mir Gelegenheit, zu konstatiren, daß auch wir im Ausschuss bedauert haben, die Vertreter der Regierung nicht bei unserer ersten Berathung zugezogen zu haben. Ich glaube zwar nicht, daß der Ausschuss anderer Ansicht geworden wäre, wie auch der Ausschuss nach den Verhandlungen der ersten Kammer zu anderen Beschlüssen nicht kommen konnte.

Der Präsident stellt hierauf, nach geschlossener Discussion, die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses,

auf der Fassung ihres unter 1 beschlossenen Ersuchens an Gr. Staatsregierung beharren?

welche Frage mit allen gegen 1 Stimme bejaht wird;

2) Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des Ausschusses, in das unter 2 beschlossene Ersuchen zwischen den Worten:

„Landesgrenze bis“ —

noch die Worte:

„bei Worms“ —

einschalten, im Uebrigen aber auf der frühern Fassung des Ersuchens beharren?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

XII. Es wird sodann zur Berathung

der Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, den Entwurf eines Normal-Besoldungsetats der Oberhessischen Bahnen betr.,

(zweite Kammer Beil. Nr. 372, 373, 374, 375, 376, 384 und 404, Prot. Nr. 69),

übergegangen.

Es bemerken:

Abg. Theobald: Ich glaube, daß die Hrn. Ausschussmitglieder damit einverstanden sind, wenn ich in Vertretung des abwesenden Hrn. Berichterstatters die Berichterstattung übernehme.

Ministerialrath Fink: M. H., seitens der Regierung will ich mir erlauben, zwei Bemerkungen zu dieser Frage zu machen. Einmal ist der Beschluß der hohen ersten Kammer insofern abweichend von dem Beschluß der hohen zweiten Kammer, als die Proposition der Regierung, wonach der Maximalgehalt des Directors 6500 Mark betragen soll, dort Billigung gefunden hat und hier nicht. Die Gründe für diesen Ansat sind bereits früher erörtert worden; ich will darauf des Weiteren nicht zurückkommen. Die Regierung legt aber Werth darauf, daß ein Einverständnis beider Kam-

mern über diesen Gegenstand erzielt werden möchte, und bittet, dem jenfeitigen Beschlusse beitreten zu wollen.

Die Beschlüsse beider Kammern gehen von der Ansicht aus, der zu widersprechen die Gr. Regierung bei der ersten Berathung durchaus keinen Anlaß hatte, daß alle Neuanstellungen der in besonders großer Zahl erforderlichen Subalternbeamten widerruflich geschehen, und nicht definitiv, so daß das Verhältniß, wie es jetzt bei den Beamten der Oberhessischen Bahnen besteht, in ähnlicher Weise geändert wird, wie es gegenwärtig bei der Main-Neckar-Bahn ist. Nach der Fassung der Beschlüsse, welche der Ausschuß gewählt hat und welchen beide Kammern beigestimmt haben, könnte es aber zweifelhaft sein, ob die Tendenz des hohen Hauses dahin ging, daß der Regierung auch nicht die Ermächtigung erteilt werden soll, demnächst Beamte der einen Bahn, die bereits eine definitive Anstellung haben, an die andere Bahn im Interesse des Dienstes zu versetzen. Die Gr. Regierung glaubt, daß dies nicht in der Absicht beider Kammern der Stände gelegen hat; ebenso glaubt sie, daß zwei Stellen, die neu geschaffen sind und deren Schaffung die Billigung der beiden Kammern gefunden hat, die Stelle des Ingenieurs und die Stelle des Secretärs bei der Direction, wogegen eine Reihe anderer Stellen abgesetzt wurde, auch jetzt definitiv besetzt werden. Namens der Gr. Regierung wollte ich mir erlauben, diese Erklärung abzugeben, und ich hoffe, daß ein Widerspruch hierauf nicht erfolgt.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, auf ihrem früheren Beschlusse beharren?

welche Frage mit allen gegen 4 Stimmen bejaht wird.

XIII. Die Kammer schreitet alsdann zur Berathung über:

die Bitte des Stadtvorstandes zu Heppenheim a. d. B., die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über Fürth und von da nach Heppenheim betr.,
sowie

die Bitte des Eisenbahncomités für das untere Mümlingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das untere Mümlingthal zur Verbindung mit der Bahrischen Mainthal- und Hessischen Odenwald-Bahn,
(Beil. Nr. 410.)

Es bemerken:

Abg. Frhr. v. Norddeß zur Rabenau: Es wird für die Discussion von Interesse sein, zu erfahren, was von Seiten der Regierung geschehen ist in Bezug auf die früheren Erfuchen der Kammer, namentlich wie es eigentlich steht mit dem Resultat des Vollé'schen Dampfwagens oder, wie er jetzt genannt wird, Vollerwagens, ob er bald ankommt und ob Versuche gemacht werden? Dies sollte ja die Vorbedingung sein, um als Basis zur Beantwortung der Frage zu dienen, ob er nicht etwa Ersatz für Secundärbahnen bieten könne, und insofern wird es von hohem Interesse sein, zu erfahren, wie es steht. In Berlin ist es von dem Vollerwagen ganz ruhig geworden.

Ministerial-Präsident Schleiermacher, Exc.: Auf die Frage des Hrn. Abg. Frhr. v. Rabenau beehre ich mich, Folgendes zu erwidern.

Es ist nicht genau, wenn er gesagt hat, daß die Proben mit dem Vollé'schen Wagen die Vorbedingungen dafür sein sollten, ob der jetzt vorliegende Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen sei; vielmehr — und ich glaube mich richtig zu erinnern — habe ich bei der vorigen Verhandlung nur bemerkt, daß, abgesehen von der Hauptfrage, die Regierung doch geglaubt hat, nicht umhin zu können, mit diesen Wagen Proben machen zu lassen, nachdem die Unternehmer mit dem Ansuchen sich gemeldet hatten, verschiedene Strecken im Lande mit ihren Wagen zu befahren. Nun liegt die Sache so — und sie wird ziemlich hier bei uns so liegen, wie sie nach den Angaben des Hrn. v. Rabenau in Berlin zu liegen scheint —, daß der Unternehmer, Fabrikant Wöhlert, uns offerirt hat, zu den Proben die sogenannte Dampfroschke uns zu schicken. Darauf haben wir ihm erklärt, daß wir uns mit dieser Probe gar nicht einverstanden erklären könnten, denn darüber wäre ja nach den vorhandenen Erfahrungen gar kein Zweifel, daß die Dampfroschke fahren könne, aber als Ersatz für die

Verkehrsmittel, um die es sich hier handelt, könne doch wahrhaftig die Dampfdröschke nicht angesehen werden. Wir stellen ihm anheim, um diese Proben zu machen, irgend ein Behälter zu schicken, welches für größere Personentransporte und für Lastentransporte geeignet sei, und darauf ist uns bis auf den heutigen Tag noch keine Antwort geworden.

Der Präsident schließt sodann, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, die Berathung und stellt die Frage:

Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des Ausschusses, die beiden vorliegenden Eingaben mit Bezug auf die bezüglich des Antrags des Abg. Frhrn. v. Nordack zur Rabenan und verschiedener Vorstellungen wegen Erbauung von Secundärbahnen gefaßten Beschlüsse der Gr. Staatsregierung zur Prüfung empfehlen?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

XIV. Hierauf schließt der Präsident die Sitzung, indem er die nächste auf morgen Vormittag 9 Uhr mit Angabe der betreffenden Tagesordnung anberaunt.

Zur Beglaubigung:

Rugler.

Heinzerling.

Einundsiebenzigste Sitzung

in dem SitzungsSaale der zweiten Kammer
der Landstände.

Darmstadt, den 16. März 1881,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.
- II. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Anträge der Abgg. Schröder und Stephan (Hefloch), die Erhöhung der Staatsstrafe zwischen Mierstein und Nackenheim zum Schutze gegen Ueberschwemmungen durch den Rhein betr.
- III. Weitere Berathung über den Antrag der Abgg. Ellenberger, Grünwald, Jöckel, Sturmfels, Eheobald, Wabsack, Schröder und Hanstein, den Fahrplan der Oberhessischen Bahnen betr.
- IV. Berathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des niederen Forstbüroses betr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten
Rugler.

Gegenwärtig: Seine Excellenz der Herr Staatsminister
Freiherr von Stark und die Herrn Ministerial-

räthe Fink und Jaup, sowie 38 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Heidenreich, Heizerling, Wabsach, Wasserburg, Wolfsleht (sämmlich entschuldigt), Bächner, Föckel, Maurer, Osann, Radt und Weigel. — Ein Sitz erledigt.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt:

Hr. Secretär Heizerling ist für den Anfang der Sitzung verhindert, ich möchte deshalb Hrn. Abg. Dittmar bitten, einstweilen dessen Stellvertretung zu übernehmen, wenn die Kammer damit einverstanden ist.

(Zustimmung der Kammer).

II. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.,

(zweite Kammer Beil. Nr. 341, 342, 343, 381 und 399, Prot. Nr. 63, 65 und 67; erste Kammer Beil. Nr. 96 und Prot. Nr. 16.)

Zu den Art. 6 und 6a.

erfolgt keine Bemerkung, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses:

1) in Uebereinstimmung mit erster Kammer die Worte:

„Das Freigeben des Fischfangs ist verboten“ — in Art. 6 des Gesetzesentwurfs als besonderes Alinea 2 fassen;

2) in Abweichung von dem Beschlusse der ersten Kammer Art. 6a. in folgender Fassung annehmen:

„Zur Pachtung darf nicht zugelassen werden, wer innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt wegen Jagd- und Fischereisrevel bestraft

worden ist. Tritt während der Dauer der Pachtzeit dieser Fall ein, so hört die Pachtung auf“ —?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 9

meldet sich ebenfalls Niemand zum Wort und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer, wonach in Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs das eingeklammerte Wort:

„Koppelfischerei“

zu streichen ist, beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Desgleichen wird zu

Art. 10

eine Bemerkung nicht gemacht und die deshalb alsbald von dem Präsidenten gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, zu Art. 10 des Gesetzesentwurfs bei ihrem früheren Beschlusse beharren?

bejaht mit allen Stimmen.

Ebenso entsteht bezüglich des

Art. 18

keine Debatte und wird die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse erster Kammer zu Art. 18 des Gesetzesentwurfs, wonach statt:

„Art. 15—17“

an den betreffenden Stellen dort gesagt werde:

„Art. 14—17“

beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu den von der ersten Kammer beschlossenen

Zusatzartikeln 47a. und 47b.

bemerkten:

Abg. Frhr. v. Nordack zur Rabenau: Es wird in dieser Beziehung ein eigenthümliches Verhältniß bestehen, denn Ursprungszeugnisse werden in der geschlossenen Schonzeit absolut erforderlich sein. Ich sage, in der geschlossenen Zeit; also während der Schonzeit der Fische, müssen für diejenigen Fische, die aus den geschlossenen Gewässern, z. B. Teichen, transportirt und verkauft werden, absolut Ursprungsscheine beigebracht werden, sonst können sie nicht transportirt werden. Der Zustand besteht auch in Preußen, da Ursprungsbesccheinigungen während der Schonzeit beigebracht werden müssen. W. H., das Verlangen obligatorischer Ursprungszeugnisse ist gerechtfertigt, wenn man überhaupt die Fischerei heben will. Ich habe bei den letzten Fluthen wieder gesehen, welche Massen von gefrevelten Fischen auf die Eisenbahnen transportirt worden sind ohne Ursprungszeugnisse. Dies waren Fische, die in dem ausgetretenen Wasser gefangen worden sind, gefangen von Leuten, welche die Fischerei nicht gepachtet haben, also gefrevelt. Ich bin der Anschauung, umso mehr, als Ursprungsbesccheinigungen in einem großen Theile des Landes bei dem Wild namentlich während der Schonzeit verlangt werden, daß es angezeigt sein wird, entweder durch das Gesetz diese Ursprungsbesccheinigung einzuführen, oder, wie es in anderen Orten auch bei dem Wild geschehen ist, durch Gr. Verordnung, was ebenso gut geht. Ich glaube, daß es bei dem Wild nicht nothwendig gewesen wäre, sie durch Verordnung neu einzuführen, denn es besteht eine alte Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert, die allgemein diese Besccheinigungen vorschreibt. Ich erinnere mich aus der Zeit, als ich im Verwaltungsdienste war, daß diese Verordnung im Kreise Grünberg streng gehandhabt wurde.

Ich gebe der Kammer anheim, ob sie unter diesen Umständen dem Ausschufantrag beitreten will und nicht vorzieht, die Sache durch das Gesetz geregelt zu sehen. Geschieht dies nicht, wird die Regelung durch Verordnung erfolgen müssen. Das Bedenken wegen des leichten Verderbens der Fische kann ich nicht als zutreffend anerkennen. Die Fische gehen im Allgemeinen nicht so leicht zu Grunde; es gibt nur eine Art, die eine Ausnahme macht, nämlich die Forellen, aber

Karpfen, Hechte, Barsche, Schleien u. s. w. sieht man ja auf den Fischmärkten in Massen und tagelang offen lebend in Gefäßen stehen, die nur Nachts geschlossen werden. Ich glaube, daß es angezeigt sein dürfte, hier den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, weil ich lieber Gesetz als Verordnung will.

Abg. Mühl: Mir scheint zunächst, was den vorgeschlagenen Art. 47a. betrifft, der erste Satz nicht in das Gesetz zu gehören. Dieser Satz:

„Der Transport und Verkauf der Fische ist von den Organen der öffentlichen Sicherheit genau zu überwachen“ —

ist eine Instruktion allenfalls, die von der kompetenten Polizeibehörde gegeben werden kann, aber hier in die Mache des Gesetzes gehört es entschieden nicht.

Im Uebrigen möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, obgleich in der Fassung der ersten Kammer steht „Transportscheine“ und nur in Parenthese „Ursprungszeugnisse“, diese beiden Worte, streng genommen, nicht Ein und Dasselbe bezeichnen. Ein Ursprungszeugniß ist ein Zeugniß dafür, woher die Fische sind, während ein Transportschein die Bestimmung enthält, wohin sie transportirt werden sollen. Es ist etwas ganz Aehnliches zu bemerken bezüglich der Transportscheine, welche für die Jagdbeute von dem Finanzministerium seinerzeit vorgeschrieben wurden. Darin steht auch, der betreffende Mann habe das Wild erhalten zum Transport an den und den Ort. Nun denke man sich, ein solcher Transportschein werde auch für Fische ausgestellt, es habe sich ein Mann eine Quantität Fische zum Vertriebe gekauft, — wie ist es möglich, daß man demselben aufgibt, nun die Fische zu einem bestimmten Orte zu transportiren? Er muß sehen, wo er seine Fische losbekommt, und in dieser Richtung gebe ich daher dem Antrag des Gesetzgebungsausschusses, dessen Sitzung ich seiner Zeit nicht bewohnte, vollständig Recht; das wäre eine Belästigung, die schließlich dahin führt, daß dem Manne seine Waare verdirbt. Ueberhaupt scheint mir, daß bei Fischen eine solche Nothwendigkeit strenger Aufsicht, wie sie bei der Jagdbeute vorliegen mag, nicht vorliegt. Ich schließe mich deshalb dem Antrage des Ausschusses an, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, weshalb ich die Discussion schliesse und dem Hrn. Berichterstatter das Wort gebe.

Abg. Schröder: Nach den Ausführungen des Hrn. Mühl kann ich nur bitten, bei dem Ausschufantrag zu beharren, also in dieser Beziehung den weitergehenden Anträgen der ersten Kammer nicht beizutreten. Hr. v. Rabenau hat allerdings ausgeführt, daß dadurch leicht ein Diebstahl an Fischen ausgeführt und unbeachtet bleiben könne, daß jede Controle des Fischfangs bei aus- resp. übergetretenem Wasser unmöglich wäre. Es ist aber im Berichte ausdrücklich gesagt, daß, wenn auch diese Transportscheine nicht gesetzlich verlangt würden, damit nicht ausgeschlossen wäre, daß alle zur Fischerei-Verpachtung Berechtigten, seien es der Staat, Gemeinden oder Private, für ihre Pächter solche Legitimations-scheine einführen oder beibehalten, um dem Fischereisirevel leichter auf die Spur zu kommen. Diese Controle durch gesetzlich eingeführte sog. Ursprungszeugnisse zu regeln, das hat seine großen Bedenken, theils aus den Gründen, die Hr. Mühl ausgeführt hat, theils, weil thatsächlich sonst Schwierigkeiten entständen, die im Einzelnen viel größer sind, als z. B. der mögliche Gewinn daraus. Der Zeitverlust, welcher durch Einholung dieser Zeugnisse wohl entstände, ist leicht das Bedenklichste, denn das Verderben der Fische steht damit auf dem Spiele. Der Bericht der ersten Kammer sagt deshalb im Eingang: nicht sämmtlichen Fischversendungen sollen Transportscheine beigegeben werden, sondern nur den Fischsendungen in den Gegenden, in welchen der Fisch- oder Krebsdiebstahl sehr zu Hause wäre. M. H., in diesen Gegenden kann auf dem Wege der Verfügung der Berechtigten, des Staates, soweit er es ist, dem Uebel begegnet werden. Allgemein auf dem Wege des Gesetzes solche Transportzeugnisse auch in der von der ersten Kammer gewollten Beschränkung einzuführen, hielt Ihr Ausschuf für bedenklich. Ich kann mich nicht erinnern, ob das Preussische Gesetz in dieser Beziehung allgemein gleiche Bestimmung enthält. Es hat sie, meines Erachtens, nicht und habe ich also Hrn. v. Rabenau vorhin falsch verstanden. Ich denke, daß, da wir im Ganzen des Gesetzes der Preussischen Vorlage gefolgt sind, wir ihr auch hier aus denselben Gründen trenn bleiben.

Abg. Fehr. v. Norddeß zur Rabenau: Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung. Sie haben mich citirt, als hätte ich angegeben, daß das Preussische Gesetz allgemein diese Bestimmung habe. Das Preussische Gesetz hat nicht diese Bestimmung allgemein, sondern es besteht dort nur die Bestimmung, daß während der Schonzeit die Fische, die zum Verkauf ausgebaut werden, mit Ursprungszeugnissen versehen sein müssen.

Hierauf wird die von dem Präsidenten gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Beschlüssen erster Kammer bezüglich der Art. 47a. und 47b. nicht beitreten?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu Art. 50

meldet sich Niemand zum Wort, weshalb der Präsident sofort die Frage stellt:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse erster Kammer zu Art. 50 des Gesetzesentwurfs beitreten?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

Zu den Art. 51, 55 und 61,

welche separat zur Discussion gebracht werden, erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und werden die einschlägigen Fragen:

- 1) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, bezüglich des Art. 51 des Gesetzesentwurfs bei ihrem früheren Beschlusse beharren?
- 2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 55 des Gesetzesentwurfs beitreten?
- 3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, zu Art. 61 des Gesetzesentwurfs auf ihrem früheren Beschlusse beharren, also den Zusatz 2a. zu Art. 61 ablehnen?

sämmtlich einstimmig bejaht.

III. Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Anträge der Abgg. Schröder und Stephan (Hefloch), die Erhöhung der Staatsstraße zwischen Nierstein und Nackenheim zum Schutze gegen Ueberschwemmungen durch den Rhein betr.

(zweite Kammer Beil. Nr. 92, 93, 325 und 400, Prot. Nr. 58; erste Kammer Beil. Nr. 109, Prot. Nr. 18).

Es bemerken:

Abg. Schröder: M. H., Sie erinnern sich gefälligst aus der früheren Verhandlung über diesen Gegenstand, daß Ihr Ausschuß — und auch die Ausführungen des Hrn. Berichterstatters damals gingen dahin — der Meinung war, daß die Erhöhung der betreffenden Staatsstraße zwischen Nackenheim und Nierstein zum Schutze gegen Ueberschwemmungen des Rheines nothwendig wäre, ferner, daß die Ueberschwemmungen jener Straßenstrecke sehr häufig waren, in den letzten zehn Jahren mehr als zehnmal und jetzt wieder, und zwar öfter verhältnismäßig lange Zeit, daß dieser schwere Mißstand auf die Dauer nicht bloß dem Verkehr höchst nachtheilig gewesen, sondern geradezu unanständig, insofern es sich hierbei um eine Staatsstraße und deren dauernde Vernachlässigung handle. Es hat die Majorität dieser Kammer darauf dem Antrage des Ausschusses stattgegeben, indem sie erklärte, wir sind der Meinung, diese Frage zu prüfen, ihr näher zu treten und ersuchen die Regierung, eventuell im nächsten Landtag mit der betreffenden Vorlage zu kommen, insbesondere deshalb zuerst im nächsten Landtag, weil es sich um eine Ausgabe von mehr als 170,000 Mark handle. Es wurde aber schon damals klargelegt, daß dieser Ausgaben-Ansatz jedenfalls nicht unbeträchtlich vermindert werden könne. Die erste Kammer hat, wie es nicht häufig der Fall ist bei beratigen Fragen, gefunden, daß es dringend angezeigt wäre, Gr. Regierung zu ersuchen, den sachgemäßen Geldbetrag für Erhöhung dieser Straßenstrecke in das nächste Budget einstellen zu wollen. Es haben in der ersten Kammer verschiedene Herren über den Gegenstand gesprochen, die ohne

Zweifel den Zustand der Straße näher kennen; es ist Hr. Wernher von Nierstein gewesen und Hr. Lauteren aus Mainz. Der Letztere mußte bestätigen, daß er eigenen Wein, den er in Nierstein lagern hat, nicht beziehen konnte auf dem Landwege, weil die Staatsstraße länger unter Wasser stand. Die erste Kammer hat deshalb den eben erwähnten Beschluß gefaßt. Da Ihr Ausschuß, m. H., ebenfalls der Meinung ist, die Sache gut zu erledigen, und beide Kammern nur insofern in ihren desfallsigen Beschlüssen von einander abweichen, als die erste Kammer bestimmt ersucht, daß in das nächste Budget der dafür nöthige Geldbetrag eingestellt werde, während die Majorität unseres Ausschusses vorschlägt, zuerst zu untersuchen, ob eine Summe für die Straßenverbesserung in's künftige Staatsbudget eingestellt werden soll, so glaube ich, der Unterschied beider Beschlusfassungen ist nicht groß. Denn wenn die Regierung auf dem nächsten Landtag mit der betreffenden Anforderung vortritt, hat die Kammer nicht bloß das Recht, über die Höhe, sondern natürlich auch über den Gegenstand selbst noch völlig zu entscheiden, auch wenn Sie sich entschließen, heute ein allgemeines, dahin gehendes Ersuchen an die Regierung zu richten. Ich glaube deshalb, daß Sie, entgegen den Ausführungen unseres Ausschussesberichts, sehr wohl dem Beschlusse der ersten Kammer, welchen ich als Minoritätsantrag des Ausschusses eingebracht habe, beitreten können. Wenn die Mehrheit des Ausschusses im Bericht sagt:

„Bis zum nächsten Landtag ist die Regierung in der Lage, die Möglichkeit, mit geringerem Geldbetrage anzukommen, zu untersuchen, und da demselben doch die Entscheidung der Frage zukommt, so erachten wir es für zweckmäßiger, ihm vollständig freie Hand zu lassen und nicht, wenn auch nur moralisch, zum Bewilligen zu binden“ —,

so glaube ich, könnten Sie diese moralische Fesselung doch sehr wohl ebenfogat wie die erste Kammer über sich nehmen. Wenn es unwidersprochen bleiben muß, daß der jetzige Zustand jener Straße ein großer Mißstand ist, so liegt es doch nahe, daß er gehoben werden soll, und mehr sprechen Sie ja mit Annahme des Beschlusses erster Kammer nicht aus.

Ich ersuche Sie deshalb, m. H., dem Beschlusse erster Kammer beitreten zu wollen.

Ministerialrath Fink: Ich wollte von der Frage, ob dem Beschlusse der hohen ersten Kammer oder dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten werden will, mich fernhalten. Für die Regierung ist der eine Beschluß wie der andere ziemlich gleichbedeutend; die Regierung hat zugesagt, den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen und demnächst den Ständen geeignete Vorlage zu machen. Ich wollte nur den Ausführungen des Hrn. Schröder gegenüber bemerken, daß die Aussicht, der er Ausdruck gegeben hat, daß eine bedeutendere Herabminderung des Kostenvoranschlags von 178,000 Mark eintreten werde, wohl eine nicht richtige sein dürfte. Die Voranschläge, die zu der Summe von 178,000 Mark geführt haben, begründeten sich auf ein im Detail ausgearbeitetes Project, und bei der Revision des Voranschlags hat sich sogar ein Rechenfehler ergeben, so daß die Summe sich auf 184,000 Mark bezieht. Ich wollte dies nur bemerken, um der Ansicht entgegenzutreten, daß es sich um eine sehr bedeutende Abminderung der Voranschlagssumme handeln wird. Wir werden ja die Pläne nochmals einer Revision und Prüfung unterziehen und demnächst den Ständen geeignete Vorlage machen, aber die Ansicht, die früher schon von Hrn. Schröder ausgesprochen wurde, daß nach einer Bemerkung, die ihm privatim von einem Baumeister gemacht worden sei, die Sache viel billiger hergestellt werden könne, theile ich vorerst nicht.

Abg. Bez: M. H., ich schließe mich den Ausführungen des Hrn. Schröder an. Es ist mir und gewiß noch Vielen bekannt, welche Unzuträglichkeiten an dieser in Frage stehenden Strecke des Weges zwischen Nackenheim und Nierstein bestehen. Ich setze hinzu, daß es sogar an den nöthigen Anpflanzungen von Pappeln oder anderen Bäumen fehlt und daß schon manchmal Gefahr für Leib und Leben, für Fuhrwerke vorhanden war. Ich kann mein Erstamm nicht unterdrücken, daß man diesen Zustand, der höchst lebensgefährlich ist, so lange hat bestehen lassen. Im Ganzen sind ja die Sr. Regierung sowohl, als auch der Ausschuß und die Kammer selbst damit einverstanden, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werden muß. Daß es bedeutende Geldopfer kostet, wer wird sich dieser Einsicht entschlagen können? Allein es ist eine nothwendige Ausgabe; die Sache noch länger hinzuhalten durch Untersuchungen, das widerspricht den Begriffen

unserer Zeit. Hier ist Hülfe nothwendig und schnelle Hülfe, und deswegen möchte ich dazu beitragen, diesem bedauerlichen Zustande bald ein Ende zu machen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrage der Minorität des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. Falk: Auch ich möchte bitten, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, denn auf diesem Wege werden wir diesen großen Mißstand wohl zuerst beseitigen können. Es wurde schon bei der vorigen Debatte von verschiedenen Herrn auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die jener Mißstand im Gefolge gehabt. Aus meiner Erfahrung, m. H., kann ich Ihnen sagen, daß vor circa zwanzig Jahren ein junger Mann, ein Freund von mir, gerade durch die Ueberschwemmung dieser Straße sein Leben einbüßte, nicht direct, aber indirect. Derselbe hatte auf dortigen Höfen Vieh zu holen und um einen großen Umweg mit den müden Thieren zu vermeiden, ging er durch das Wasser; nach zwei oder drei Tagen war sein Leben beendet. Also Menschenleben hat es sicher in indirecter Weise gekostet und darum möchte ich bitten, da der Beschluß der ersten Kammer jedenfalls zu einem schnelleren Resultate führt, diesem beizutreten.

Abg. Frhr. v. Nordde zur Rabenau: Sachlich bin ich mit den Herrn einverstanden und nur gegen eine Aeußerung des Hrn. Bez möchte ich im Hinblick auf die Verhältnisse von Oberhessen Etwas erwidern. Er hat die Bepflanzung der Straßen mit Pappeln erwähnt. Wir in Oberhessen wollen von der Bepflanzung der Straßen, die an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, mit Pappeln nichts wissen; im Gegentheile, wir haben in der letzten Zeit eine Beschwerde darüber eingereicht und gebeten, die Pappeln von den Straßen da, wo diese an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, zu entfernen. Das Ministerium des Innern und die Centralstelle für die Landwirthschaft haben sich der Sache angenommen, aber wie ich eben vernehme, ist eine Rückäußerung von dem Finanzministerium noch nicht erfolgt. Vielleicht ist der Hr. Regierungskommissär in der Lage, zu sagen, wie diese Sache steht?

Ministerialrath Fink: Auf die gestellte Frage kann ich nur erwidern, daß in dieser Allgemeinheit, meines Erinnerns, die Frage nicht gestellt worden ist an das Finanzministerium. Der Wunsch, die Pappeln an einer bestimmten Straße los-

zuwerden, mag wohl gerechtfertigt sein, und wir können auch nur, je nach Maßgabe der Verhältnisse an einzelnen Straßen, diese Frage discutiren. An vielen Orten, wo sich Pappeln befinden, werden wir andere Bäume nicht aufbringen, und die Bäume sind doch nothwendig. So lange wir andere Bäume daneben nicht aufgebracht haben, müssen wir die Pappeln erhalten. Unsere Absicht geht aber dahin, die Pappeln da, wo sie entfernt werden können, zu beseitigen.

Abg. Schröder: Der Herr Regierungskommissär hat mir gegenüber ausgeführt, es sei voransichtlich nicht eine große Abminderung der Voranschlagssumme für die Erhöhung der Straße zu erwarten. Ich will dies zugeben, nachdem er gesagt hat, es seien Detailpläne dafür da. Um die Zahlen haben wir uns aber heute nicht zu kümmern; ob die Zahlen noch gemindert werden können, oder ob die Voranschlagssumme bleiben muß, beschäftigt uns nicht, sondern nur, ob wir die Regierung ersuchen wollen, die nöthigen Vorkehrungen im nächsten Budget dafür zu treffen. Sie können Dies sehr wohl thun, ohne sich an gewisse Summen damit schon zu binden. Solche moralische Verpflichtung zu übernehmen, erscheint mir sehr wohl angezeigt.

Hrn. v. Rabenau möchte ich erwidern, daß an der fraglichen Straße Baumpflanzungen unzulässig wären, weil der Leinpfad nebenherläuft.

Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, schließt der Präsident die Discussion und stellt die Fragen:

1) Will die Kammer, entsprechend dem Antrage der Majorität ihres Ausschusses, auf ihrem früheren Beschlusse beharren?

welche Frage mit 21 gegen 14 Stimmen verneint wird;

2) Will die Kammer, nach dem Antrage eines Mitgliedes ihres Ausschusses, dem Beschlusse erster Kammer beitreten?

welche Frage mit allen gegen 3 Stimmen bejaht wird.

IV. Die Kammer tritt sodann in die Berathung ein über:

den Antrag der Abgg. Ellenberger, Grünwald, Föckel, Sturmfels, Theobald, Wad-

sack, Schröder und Hanstein, den Fahrplan der Oberhessischen Bahnen betr.;

(Beil. Nr. 358, 396 und 412, sowie Prot. Nr. 67 und 69).

Es bemerken:

Abg. Ellenberger: W. H., es wäre langweilig für Sie und auch für mich, wenn ich nochmals Alles wiederholen wollte, was schon bei verschiedenen Gelegenheiten hier in Bezug auf die Verwaltung der Oberhessischen Bahnen geäußert worden ist; indessen wird es mir doch gestattet sein, besonders für diejenigen Mitglieder des Hauses, welche der letzten Verhandlung nicht beigewohnt haben, kurz die hauptsächlichsten Gründe zu wiederholen, welche dafür sprechen, daß die Kammer ein Ersuchen an die Regierung richtet, daß der vierte Zug auf den Oberhessischen Bahnen wieder eingestellt werde. Ich werde die Gründe nicht noch einmal weitläufig motiviren, sondern nur kurz will ich erwähnen, daß einestheils wirtschaftliche und moralische und andertheils auch selbst finanzielle Gründe mir für unser Petition zu sprechen scheinen.

Die Oberhessischen Bahnen sind das eigentliche Schmerzenskind des Landes, das unterliegt keinem Zweifel. Das Polytechnikum zu Darmstadt, die Landesuniversität, sämtliche Gymnasien und noch eine Reihe von Instituten kosten zusammen genommen nicht soviel Geld, als die Oberhessischen Bahnen; aber gerade deshalb, glaube ich, sollten auch die Mitglieder des Hauses den Oberhessischen Bahnen doch auch ein wenig Beachtung schenken, und insbesondere sollte man denken, daß das Haus eine große Aufmerksamkeit darauf richten würde, wie denn die Oberhessischen Bahnen verwaltet werden. W. H., ich erinnere Sie daran, was wir für einen Streit gehabt haben mit der Universität Gießen, als bei dem Finanzausschuß das Bedenken aufgetaucht war, ob da vielleicht nicht Alles in der Ordnung wäre, und wie oftmals über einen einzelnen Kanzlisten Stunden lang debattirt worden ist in diesem Hause. Da meine ich doch, daß ein Institut, das jährlich 1½ Millionen Mark kostet, doch das volle Interesse der Volksvertretung in Anspruch nehmen könnte. Es gilt zu fragen: erfüllen die Oberhessischen Bahnen in ihrer gegenwärtigen Verwaltung ihren Zweck und Beruf? Dienen sie

dazu, die wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz zu heben, und wird das viele Geld nicht nutzlos ausgegeben?

M. H., ich habe mir schon früher zu bemerken erlaubt, daß durch das Wegfallen des vierten Zuges die Verkehrsinteressen der Provinz Oberhessen wesentlich geschädigt worden sind, daß man mit 3 Zügen nicht dem Verkehrsbedürfnisse entsprechen kann, und sämtliche Herrn, die in der Nähe der Oberhessischen Eisenbahnen wohnen, haben dies auch schon bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich bestätigt. Sonst ist es im parlamentarischen Leben Brauch, daß, wenn die Abgeordneten nach dieser oder jener Richtung hin, unterstützt von guten Gründen, Wünsche vorbringen, auch von Seiten der Regierung solchen Wünschen Gehör und Beachtung geschenkt wird; hier aber stoßen wir, wie wir schon mehrfach gehört haben, stets auf ein non possumus, das ich mir nicht erklären kann, zumal man ja, wie schon erwähnt, in andern Ländern und auch in andern Ressorts unserer Ministerien sonst eine größere Bereitwilligkeit findet, den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Ich glaube, daß die Abgeordneten, die in der Nähe der Oberhessischen Bahnen wohnen und sich sämmtlich für Wiedereinführung des vierten Zuges ausgesprochen haben, gewissermaßen die Stimmung der Provinz Oberhessen in Bezug auf die Verwaltung der Oberhessischen Bahnen repräsentiren.

Ich will nur noch kurz daran erinnern, daß auch moralische Gründe dafür sprechen, den vierten Zug wieder einzuführen. Wir Oberhessen haben seiner Zeit durch unser Votum den Ankauf der Oberhessischen Eisenbahnen ermöglicht, indem wir uns der Hoffnung hingaben, daß die Bahnen im Besitze des Staates besser verwaltet werden würden. Daß wir uns in dieser Beziehung bitter getäuscht haben, habe ich das Vorige schon ausführlich erörtert, und wollte nur noch hinzufügen, daß auch die Provinz Oberhessen für den Geländeankauf große Opfer bringen mußte, daß man die Oberhessischen Bahnen, nachdem sie in den Besitz des Staates übergegangen waren, steuerfrei gemacht hat, so daß wiederum die Gemeinden eine wesentliche Einbuße erlitten haben.

Aber auch selbst die finanziellen Gründe scheinen mir nicht für die Ansicht der Majorität des Ausschusses zu sprechen. Es sind uns allerdings in dem neuen Bericht viele Zahlen vorgeführt worden, gestützt auf das Material, das die Regie-

rung nunmehr dem Ausschuss zur Verfügung gestellt hat, aber ich muß offen erklären, daß die Zahlen des Ausschusses mir doch nicht richtig zusammengestellt zu sein scheinen. Ich habe mir gestern die Mühe genommen, einmal einige Zahlen nach meiner Ansicht zu gruppiren. M. H., es liegt doch auf der Hand, daß die Frage, ob durch den Wegfall eines Zuges die Frequenz herabgemindert worden ist, nur dadurch festgestellt werden kann, daß man die sieben Wintermonate von 1879—80 den sieben Wintermonaten der vorhergegangenen Jahre gegenüberstellt und daß man ebenso bei den Einnahmen verfährt. Solche Zahlen finde ich in dem Ausschussberichte nicht. Ich habe mir die Mühe genommen, sämmtliche sieben Monate von allen Stationen hier zusammenzustellen, und bin dabei zu dem Resultat gekommen aus dem Material der Regierung, was der Hr. Berichterstatter zur Hand hat, daß 42,000 Personen in den Wintermonaten 1879—80 weniger gefahren sind, als im Winter vorher. Nun multipliciren Sie dies mit dem Durchschnittsertrage von 80 Pfennigen, oder mit 30 oder 40 Pfennigen, so werden Sie finden, daß der Ausfall an Personengeld größer ist, als der herausgerechnete Gewinn, den die Regierung aus dem Wegfall des vierten Zuges sich verspricht und der sich auf 17,000 Mark auf der Linie Sieben-Gelnhausen berechnet. Aber, m. H., selbst wenn man an der von mir herausgerechneten Zahl insofern mäkeln könnte, weil die Regierung sagt, es entfalle hier nicht auf die Person die Durchschnittszahl von 80 Pfennigen, sondern nur von 30 oder 26, so erinnere ich doch daran, daß auch viel Vieh in Folge des Wegfalls des vierten Zuges nicht transportirt worden ist. Es können außerdem in dem Ausschussbericht selbstverständlich nicht die Ausgaben figuriren, die dem Staate noch indirect durch Zeugengebühren und durch die Transportkosten der Beamten, welche sich Wagen nehmen müssen, erwachsen. Dazu kommt noch der große Verlust, den einzelne Personen erleiden, indem sie genöthigt sind, sich einen Wagen zu mietzen, um fortzukommen. Ich kann Sie versichern, es ist die Stimmung der Bevölkerung in Oberhessen die, daß durch den Wegfall des vierten Zuges die Verkehrsinteressen bedeutend geschädigt sind. Ich weiß, daß man mir heute wieder entgegen wird: wenn sich der Verkehr entwickelt und vermehrt, wird man den vierten Zug wieder einstellen. Dies kommt mir gerade so vor — um

das frühere Beispiel nochmals zu gebrauchen —, als wenn man ein Viertel der Lehrer an der Universität und an dem Polytechnikum streichen und sagen wollte, ihr bekommt erst dann wieder euer Viertel, wenn eure Frequenz sich gehoben hat. Wie kann sich die Frequenz an einem solchen Institute heben, wenn man ein Viertel der Lehrer wegnimmt? Und, so sage ich, wie kann sich der Verkehr der Oberhessischen Eisenbahnen heben, wenn man den Leuten die Verkehrsmöglichkeit nimmt oder doch mindestens so wesentlich erschwert? Das ist ganz genau Dasselbe; und ich verstehe in der That nicht, wie man erwarten kann, der Verkehr solle sich heben, wenn man auf diese Weise verfährt. Ich glaube, daß man mir sofort entgegen wird, daß in dem letzten Winter die Frequenz sich gegen das Vorjahr etwas gehoben hat. Das ist aber nicht geschehen, weil der vierte Zug weggefallen ist, sondern trotzdem, und liegt in ganz anderen Verhältnissen. Ich möchte Sie dringend bitten, lassen Sie sich nicht durch die Bemerkung irritiren: wenn Sie so und soviel tausend Mark nicht sparen wollen, dann kann der vierte Zug wieder eingestellt werden. Hier handelt es sich blos darum, Oberhessen Das zu lassen, was es seither gehabt hat, daß man unsere Verkehrsverhältnisse nicht verschlechtert und die Möglichkeit des Verkehrs nicht vermindert, während man anderwärts große Summen ausgibt, um den Verkehr zu heben.

Wie sehr die Leute in Oberhessen geschädigt werden, dafür erlauben Sie mir noch kurz drei Beispiele anzuführen, deren Wahrheit ich Ihnen versichern kann. Kürzlich sagte mir Hr. Pfarrer Rée von Bleichenbach in dem Stationshause zu Bleichenbach, daß er im Winter 1878—79 etliche dreißig Mal nach Bidingen gefahren sei, in dem Winter 1879—80 aber nicht ein einziges Mal, weil er nicht wieder hätte zurückkommen können. In den letzten Tagen fuhr ich mit dem früheren Collegen Schaum und noch einigen Herren Deco-nomen im Eisenbahnwagen. Auch da war die Rede von der Oberhessischen Eisenbahn und ihrer Verwaltung und es sagte mir Hr. Schaum, er sei in diesem Winter mehr wie zwölf Mal von Gehnhäusen auf den Herrnhag per Schlitten oder per Wagen gefahren. Dasselbe versicherten die anderen Deco-nomen. Also weil die Herren nicht mehr die Eisenbahn benutzen können, müssen sie ihre Wagen nehmen. Diese Herren sind in der glücklichen Lage, Wagen zu besitzen; andere Leute

müssen aber auf Schusters Rappen gehen oder mit großen Kosten einen Wagen miethen. Das sind vereinzelte Beispiele, aber ich bin überzeugt, jeder der Herren von Oberhessen wird ähnliche Beispiele wissen und diese summiren sich auf der ganzen Linie sehr, wie schon aus der einfachen Zahl hervorgeht, daß in den sieben Monaten 1879—80 gegenüber dem vorhergehenden Winter 42,000 Personen weniger verkehrt haben. Diese Leute würden wahrscheinlich recht gerne gefahren sein, wenn ihnen die Möglichkeit geboten gewesen wäre.

Ich bitte dringend, daß Sie die Bevölkerung Oberhessens in der fraglichen Beziehung nicht im Stiche lassen und der Regierung empfehlen, den vierten Zug wieder einzuführen und die Verkehrsverhältnisse zu lassen, wie sie seit 10 Jahren gewesen sind. Wir verlangen nicht von Ihnen Geldsummen, um die Verkehrsverhältnisse Oberhessens zu heben, sondern wir wollen nur Das, was wir hatten, in ächt conservativem Sinne behalten, und wenn das hohe Haus vielleicht eine andere Ansicht haben sollte, so fürchte ich jetzt schon prognosticiren zu müssen, daß die Folge die sein wird, daß künftige Abgeordnete, die in der Nähe der Oberhessischen Bahnen wohnen, wenn wiederum einmal Anforderungen kommen, um ein Verkehrsverhältnis zu heben oder sonst Etwas zu verbessern, sehr wahrscheinlich ein verneinendes Votum abgeben werden.

Ministerialrath Fink: Es sei mir gestattet, nur Weniges auf die Bemerkungen des Hrn. Ellenberger zu erwidern. Hr. Ellenberger hat zunächst die Oberhessischen Eisenbahnen das Schmerzenskind der hessischen Stände genannt. Ueber die Gefühle der Stände vermag ich nicht zu entscheiden, über die meinigen kann ich Auskunft geben. Wir sind die Oberhessischen Bahnen ebenso lieb, ebenso theuer, ebenso werth, als die anderen Bahnen; von der Regierungsseite werden sie mit derselben Sorgfalt gepflegt, wie die anderen Bahnen auch.

Hr. Ellenberger hat gesprochen von der Schädigung des Verkehrs und von der Schädigung der Verkehrsinteressen; er hat namentlich der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie diesen Verhältnissen keine gehörige Beachtung schenke; trotzdem daß von allen Seiten Klagen wegen Schädigung des Verkehrs, trotzdem sei die Regierung taub, während anderen Wünschen, die geäußert würden, die Regierung sofort ein williges Ohr leihe. Hier handelt es sich darum, daß

man neben dem guten Willen auch das Geld hat, und ich habe bei der vorigen Berathung bemerkt: wenn die Stände erklären, wir wollen absehen von dem Opfer, welches durch die Führung des vierten Zuges im Winter gebracht wird, so ist die Regierung sofort bereit, dies auch ihrerseits zu thun. Die Regierung glaubt aber heute noch wie früher — und Sie werden wohl hierin auch bestärkt sein durch die neuesten Erhebungen, die auf Ihre Anträge gemacht worden sind —, daß mit drei Zügen im Winter dem wirklichen Verkehrsbedürfniß auf den Oberhessischen Bahnen dermalen Genüge geschieht.

Hr. Ellenberger hat auch von einer moralischen Verpflichtung gesprochen; er hat der Regierung vorgeworfen, daß sie jetzt, nachdem sie die Eisenbahnen im Besitz habe, die Ausichten nicht erfülle, die man an den Uebergang der Privatbahnen in den Besitz des Staates geknüpft habe. Nun, m. H., die Schuld der Regierung ist es nicht, wenn sich die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren im Allgemeinen schlechter gestellt haben, als sie in der Zeit waren, wo der Uebergang der Oberhessischen Bahnen aus dem Privatbesitz in Staatshände statthatte. Eine moralische Verpflichtung haben wir allerdings, die Bahn gut zu verwalten, die Verkehrsinteressen der Provinz zu berücksichtigen und zu sparen. Wenn Hr. Ellenberger darauf hinweist, daß den Gemeinden ein Opfer dadurch auferlegt worden sei, daß die Communalsteuer in Wegfall kam, so erlaube ich mir zu bemerken, daß durch den Wegfall der Steuern gespart wurden circa 12,000 Mark, durch den Uebergang an den Staat an Regierungscommissären, Generalkosten, Generalsecretariat u. s. w., 16 — 18,000 Mark. Es sind also jährlich circa 30,000 Mark gegen früher gespart worden. Wenn wir nicht diese und weitere Ersparnisse gemacht hätten, wie stände es dann jetzt? Wenn wir die Ausgaben nicht beschränkt hätten auf das Nothwendigste, dann würden wir, außer den Zinsen, die das Anlagecapital erfordert, heute in der Lage sein, noch weitere Forderungen an die Stände richten zu müssen. Wir haben geglaubt, Das nicht thun zu sollen und nicht thun zu dürfen; wir haben geglaubt, so sparsam sein zu sollen, um die Mittel zu erübrigen, die nothwendig sind, um bedeutendere Anschaffungen bewirken zu können, die ihren Ausdruck in dem

nächsten Budget finden werden. Unsere Betriebsmaterialien sind theils zu erneuern, theils zu ergänzen.

Hr. Ellenberger legt sodann den Zahlen, die in dem Ausschußberichte gegeben worden sind, einen geringen Werth bei. Ich bedauere ja, daß uns die Ziffern nur für ein paar Monate zur Verfügung stehen, wir werden indessen in der Lage sein, nach Ablauf des Winterfahrplans diese Ziffern zu vervollständigen, und es wird dann von weiterer Erwägung abhängen, ob für den nächsten Winter abermals die Zugreduction statthat, wie bei dem gegenwärtigen Winterfahrplan. Für den Sommer werden wieder vier Züge gefahren; der Sommerfahrplan für die Oberhessischen Bahnen und für die anderen inländischen Bahnen ist bereits festgestellt und an das Reichseisenbahnamt in Berlin zur Aeußerung abgegangen, ob im Interesse des Reiches Bedenken nicht entgegenstehen.

Hr. Ellenberger rechnet mit 42,000 Personen, die weniger gefahren sind; er ist den Nachweis aber schuldig geblieben, ob diese 42,000 Personen nur zu Lasten der Einstellung des vierten Zuges kommen, oder ob dieselben nicht auch sonst weniger gefahren wären. Denn darüber ist doch kein Zweifel und die Mittheilung der Regierung, sowie der Ausschußbericht weisen klar nach, daß, ganz abgesehen von der Einstellung des vierten Zuges, ein Verkehrsrückgang stattgefunden hat; und zwar auf den beiden Linien, aber stärker auf der Linie Sieben-Gelnhausen, als auf der Linie Sieben-Fulda. Man ist also durchaus nicht in der Lage, sagen zu können, wenn so und so viel Personen weniger fahren, so sei dies eine Folge des Wegfalls des vierten Zuges.

Dann hat Hr. Ellenberger auch gesagt, es wäre ganz einerlei, ob Sie auf die Person 30 oder 40 Pfennige Fahrgehalt rechneten, es mache dies aber immerhin schon so viele Tausend Mark aus, daß damit die angebliche Ersparniß schwinde. Die angeblichen 42,000 Personen durchfahren aber nicht die ganzen Linien, sie fahren nicht zwischen Sieben und Gelnhausen, oder zwischen Sieben und Fulda.

Abg. Ellenberger: Deshalb habe ich auch bloß den Durchschnitt genommen!

Ministerialrath Fink: Deshalb dürfen Sie nur viel weniger nehmen; es kommen nur ein paar Pfennige auf die Person. Da ich gewöhnt bin, mit Zahlen zu rechnen, konnte ich mir es nicht versagen, auf diese Art der Rechnung aufmerk-

sam zu machen und zu bemerken, daß die Rechnung des Hrn. Ellenberger nicht ganz zutreffend ist.

Ich habe mir bereits erlaubt, zu bemerken, daß wir vor der Frage stehen, ob anderes Betriebsmaterial für die Oberhessischen Bahnen anzuschaffen ist, und es wird dem nächsten Landtag in dieser Beziehung eine Vorlage gemacht werden. Wenn wir zu einem anderen Betriebe übergehen, dann ist es vielleicht möglich, den vierten Zug auch im Winter zu fahren, ohne daß Mehrkosten entstehen, ja, daß sogar noch Ersparnisse eintreten. Diese Fragen beschäftigen gegenwärtig die Regierung; ich bin aber noch nicht in der Lage, Ihnen sagen zu können, welches Resultat aus den Erwägungen entspringen wird, und dies umsoweniger, als ja die Stände bei der Bewilligung der erforderlichen Gelder mitzuwirken haben.

Abg. Grünwald: Wir sind wohl Alle darin einig, daß eine genaue Berechnung des Ausfalls am Personenverkehr, wie er durch Wegfall des vierten Zuges geschaffen war, nicht möglich ist; Das wird aber wohl nicht bestritten werden können, daß bei vier Zügen mehr Personen fahren, als bei drei. Ich will mich auf die Zahlen, die von Hrn. Ellenberger angeführt worden sind, nicht weiter einlassen, möchte aber nochmals dringend bitten, die Sache nicht als eine bloße Finanzfrage anzusehen, sondern auch die Interessen der Provinz mit in die Waagschale zu werfen. Berücksichtigen Sie doch, daß der Staat durch die Oberhessischen Bahnen auch bedeutenden Vortheil hat; die Einnahmen aus den Forsten sind seit Bestehen der Bahnen ganz bedeutend größer geworden. Ich kann sagen, daß das Rentamt Alsfeld weit über $\frac{1}{2}$ Million Mark Holzgeld einnimmt, trotzdem der Preis des Holzes sehr niedrig ist. Es muß dies immerhin berücksichtigt werden, und es streicht an der Summe, die für die Oberhessischen Bahnen aufgewandt wird, einen großen Theil.

Durch Einschränkung des Verkehrs können die Oberhessischen Bahnen unmöglich rentabel gemacht werden; ich kenne nur einen Weg, wodurch dies geschehen könnte, und das ist die Verwirklichung des Projectes Altenhunden-Alsfeld-Hersfeld. Die Herren haben ja die Denkschrift des Comité's zu Händen bekommen und wenn Sie sich die Mühe machen wollen, nachzusehen, werden Sie finden, daß durch diese Linie ganz bedeutende Abkürzungen herbeigeführt werden. Sie sehen z. B., daß von dem Kohlenrevier in Westphalen bis Nürn-

berg eine Abkürzung von 91 Kilometer gegen die jetzt bestehende kürzeste Linie erzielt werden würde. Für die Strecke Koblenz-Eisenach beträgt die Abkürzung 43 Kilometer u. s. w., nach Bayern hin sogar 162 und 137 Kilometer nach verschiedenen Richtungen mit Benutzung der Oberhessischen Bahn. Ich möchte deshalb dieses Project Ihrer Unterstützung warm empfehlen. Wie schon gesagt, halte ich dies für die einzige Möglichkeit, den Oberhessischen Bahnen aufzuhelfen und den Staat von der großen Last einigermaßen zu befreien.

Abg. Frhr. v. Norddeß zur Rabenau: W. H., diese Frage hat uns schon sehr oft beschäftigt und ich kann nicht allein den finanziellen Theil so in den Vordergrund stellen, wie es bis jetzt theilweise geschehen ist. Wir haben in der letzten Zeit — ich will einen speciellen Fall als Beispiel vorführen, welche Zustände entstehen — eine landwirthschaftliche Provinzial-Versammlung in Gießen gehabt, aber der Theil der Provinz, der nach Büdingen hin liegt, konnte nicht kommen. Statt dessen kam ein Schreiben, worin die Herren erklärten, daß sie schon um 1 Uhr wieder von Gießen wegfahren müßten, da ein späterer Zug in jenen Theil der Provinz nicht mehr geht. Das ist doch ein Zustand, m. H., der mit den Finanzen eigentlich gar nichts zu thun hat. Ich gebe zu, daß es einige Schwierigkeiten haben wird, aber es muß doch möglich sein, daß auf so kurze Entfernungen ein Abendzug eingerichtet wird und ich habe die Ueberzeugung, daß es recht gut geht, wenn man es will.

Dann möchte ich Sie noch auf Etwas aufmerksam machen bezüglich des finanziellen Punktes. Sie haben gesagt, es wird so und so viel erspart. Ja, das ist richtig, aber die Staatskasse besteht nicht bloß aus der Eisenbahnkasse, sie besteht auch aus anderen Bestandtheilen. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, daß sie die Gießener Gerichte veranlaßt, Listen darüber zu führen, welche Beträge von doppelten Diäten und Gebühren bezahlt werden müssen dafür, daß die Leute, die aus diesen Landestheilen nach Gießen zu den Gerichten vorgeladen werden, an demselben Tage nicht mehr zurückkommen können. Ich bin überzeugt, daß schon mit diesem einen Punkte, ganz abgesehen von den übrigen volkwirthschaftlichen Rücksichten, zum großen Theil für die Staatskasse das herausgerechnete Manco ausgeglichen sein wird. Denn, m. H., ich bin dafür, daß am rechten Orte gespart wird, ganz be-

stimmt; es kann es Niemand mehr wünschen als ich, und ich glaube, unsere Finanzen haben recht nothwendig, daß wir sparen. Aber es muß am rechten Orte geschehen, und ich halte nicht dafür, daß es am rechten Orte gespart ist, wenn man in dieser Weise verfährt. Der jetzige Fahrplan ist eine fehlerhafte Einrichtung, die corrigirt werden kann und muß. Für die nächste Zukunft hat die Sache keine große Bedeutung, da ja im Sommer die vier Züge wieder gehen.

Aber dann möchte ich noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. In Preußen nimmt man die Rücksicht auf die Bevölkerung, daß, ehe die Fahrpläne definitiv festgestellt werden, in Versammlungen der Interessenten, die an bestimmten Eisenbahnen liegen, die Fahrpläne vorgelegt und die Interessenten gefragt werden: haben Sie etwas dabei zu erinnern, so wollen wir möglichst Das abändern. M. H., ich bin für die Main-Weser-Bahn in einem solchen preussischen Eisenbahnrathe, der in Frankfurt, resp. in Hannover zusammenkommt, als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Oberhessen. Da wird uns jedes Halbjahr der Fahrplan der Main-Weser-Bahn zeitig vorgelegt und wir werden gefragt: haben Sie dabei Etwas zu erinnern? Und wenn Etwas erinnert wird, so kommen die preussischen Behörden mit der größten Zuvoorkommenheit entgegen. Nun, m. H., ich denke, es wäre doch auch bei uns möglich, daß, ehe die Fahrpläne festgestellt werden, die Bevölkerung in irgend einem Organe, etwa in den Organen der Selbstverwaltung, z. B. Provinzialausschuß, gefragt wird: ist der Fahrplan den Interessen der Bevölkerung entsprechend, oder was ist dabei zu erinnern? Die Entscheidung liegt doch immer in der Hand des Ministeriums, aber man kann auf die angeführte Art Material bekommen, das der Berücksichtigung werth ist. Deshalb möchte ich an die Regierung das dringende Ersuchen stellen, daß in Zukunft bei Aufstellung der Eisenbahnfahrpläne in dieser Weise verfahren werden möchte, wie es in Preußen schon seit Jahren geschieht.

Ministerialrath Fink: Auf die Ausführungen des Hrn. Grünwald bezüglich der Bahn Alsfeld-Hersfeld erlaube ich mir nicht einzugehen; das ist ein Gegenstand, der nicht unmittelbar mit der Frage, die uns jetzt beschäftigt, zusammenhängt und der später besonders zur Behandlung kommen wird.

Hr. von Rabenau hat ein Beispiel angeführt, wie der

Mangel des vierten Zuges auf die Ausschussitzung des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen gewirkt habe. Meines Wissens werden im Jahre ungefähr drei Sitzungen von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein gehalten und davon dürften vielleicht — oder wenn es auch vier oder fünf sind — eine oder zwei Sitzungen in die Wintermonate fallen. Wieviele Personen gerade von der Strecke zwischen Bldingen und Nidda diese Ausschussitzungen besuchen, weiß ich nicht; es dürften vielleicht zwei oder drei sein. Wenn es mehr sind, habe ich auch nichts dagegen, im Gegentheil, es wäre mir dieses sehr angenehm. Nun würde also für die Herrn die Möglichkeit bestehen, den Verhandlungen des Ausschusses von 9 bis 1 Uhr in Gießen beizuwohnen; um 1 Uhr müssen sie wieder abreisen und sie können deshalb an dem Essen nicht Theil nehmen. Nun, m. H., ist uns diese Beschwerde gekommen und wir waren der Ansicht, daß es allerdings für die Provinz von Interesse sein kann, daß den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins Gelegenheit gegeben ist, den Verhandlungen des Ausschusses beizuwohnen. Wir haben uns deshalb sofort bereit erklärt — wenn die Antwort noch nicht in den Händen des Hrn. Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Oberhessen ist, so wird sie ihm dieser Tage zu Händen kommen —, einen Extrazug an dem betreffenden Tage zu fahren, wenn solches verlangt wird und wenn natürlich eine entsprechende Benützung des Extrazugs in Aussicht gestellt werden kann. Sollten dies auch nur 15 bis 20 Personen sein, so werden wir mit Vergnügen einen Extrazug einlegen. Deshalb brauchen wir aber den vierten Zug nicht täglich zu fahren; dazu erachten wir ein Bedürfniß nicht vorliegend.

Ferner hat Hr. von Rabenau bemerkt, daß die Diäten, die von Beamten und von Anderen aufgewendet würden dadurch, daß der vierte Zug in Wegfall gekommen ist, schon eine ganz erkleckliche Summe ausmachen und vielleicht mehr betragen, als die Ersparniß durch Ausfall des vierten Zuges. Nun liegt das Verhältniß so, daß auf der Linie Gießen-Zulda ein Hr. Abgeordneter — sagen wir Hr. Abg. Bürgermeister Rist — von Lauterbach den Morgen nach Darmstadt abfahren, hier einer Ausschussitzung beizuwohnen und Abends wieder in Lauterbach sein kann. Da wird man doch nicht sagen können, daß alle Glieder der Bevölkerung, die an der Linie Gießen-

Lauterbach wohnen, geschädigt sind dadurch, daß sie über-
nachten und höhere Diäten machen müßten. Es kann sich
also nur um die Linie Sieben-Gelnhausen handeln, und da
gebe ich zu, daß auf dieser Linie Schwierigkeiten bestehen,
die zu beseitigen noch nicht gelungen ist. Aber anerkannt
wird, daß der gegenwärtige Fahrplan, gegenüber dem vor-
jährigen, ganz bedeutende Vorzüge besitzt.

Hr. von Rabenau hat auch die Mahnung ergehen lassen,
am rechten Ort zu sparen. Nun kann ich meinerseits die
Versicherung geben, daß ich fortwährend mich bemühe, überall
zu sparen; denn mir steht als Mitglied des Finanzministeriums
stets vor Augen, bei allen Ausgaben, daß 78% unserer be-
steuerten Bevölkerung keine Einkommen über 500 fl. ver-
steuern. Wir sind ein verhältnißmäßig armes Land gegen-
über anderen reicheren Ländern, wenn auch wohlstehender als
manche andere Staaten, und da denke ich stets daran, daß
gespart werden muß. Was nun den rechten Ort betrifft,
an welchem zu sparen ist, da kann man verschiedener Ansicht
sein. Der Eine glaubt, es dürfe an den Schulen nicht ge-
spart werden, der Andere glaubt, es dürfe an den Wegen
nicht gespart werden, der Dritte glaubt, daß an den Dämmen
nicht gespart werden solle, zc. W. S., die Ansichten sind ver-
schieden; aber in der Absicht, zu sparen, wo gespart werden
kann, werden wir uns, soweit es mich angeht, begegnen.

Nun hat zum Schluß noch Hr. von Rabenau darüber
Beschwerde erhoben, daß nicht, wie es in Preußen geschieht,
die Fahrpläne vorher den Verkehrsinteressenten zur Beur-
theilung mitgetheilt werden. Gewiß, wir haben diesen Mangel
schon früher gefühlt. Nachdem zuerst in Württemberg ein
Eisenbahnrath gebildet wurde, zu dem Zwecke, um sowohl
die Tariffäge zu begutachten, als auch die Fahrpläne, bestand
auch hier die Absicht, das Gleiche zu thun. Es haben da
Vorverhandlungen stattgefunden und ich will nur andeuten,
welche Schwierigkeiten bei uns bestehen, die erst der Klärung
bedürften. Es war die Abtretung des Eigenthums der Main-
Weser-Bahn, es waren andere Fragen noch, die dazwischen
traten, und dadurch wurde die Sache etwas hingehalten. Ich
habe aber in einer früheren Sitzung hier schon bemerkt, es
sei die Absicht der Gr. Regierung auch für Hessen einen
Eisenbahnbeirath zu bilden, und da hat der Hr. Abg. Frei-
herr von Rabenau meines Erinnerns mir entgegnet: hierauf

würde wenig zu geben sein; er befinde sich ja als Mitglied
bereits in einem solchen Rath, der von Seiten der Frank-
furter Eisenbahndirection eingezogen werde. Das ist richtig,
das ist uns auch bekannt; die Eisenbahndirection in Frankfurt
hatte zunächst die Vertreter der Handelskammern aus Ober-
hessen und aus Offenbach, aus den nächstgelegenen Inte-
ressentencreisen, zu ihren Berathungen zugezogen und da ent-
stand der Wunsch, daß auch ein Vertreter der landwirthschaft-
lichen Interessen für die Provinz Oberhessen zugezogen werden
möchte, und wir haben sofort diesen Wunsch der Direction
in Frankfurt zu erkennen gegeben und haben darum gebeten,
daß sie einen Vertreter der Landwirthschaft zu ihren Sitzungen
einlade. Das ist auch geschehen. Bei uns kam nun in
Frage, ob es zweckmäßiger sei — die Main-Neckar-Bahn ge-
hört ja nicht ausschließlich dem Hessischen Staate an, sondern
es sind ja drei Staaten daran theilhaft — diese Verhand-
lungen bei den Directionen der inländischen Bahnen eintreten
zu lassen, oder, ob es zweckmäßiger sei, einen Eisenbahnrath
für das ganze Großherzogthum, wie in anderen Staaten und
kürzlich auch in Baden, zu bilden. Die Gr. Regierung hat sich
zu letzterem entschlossen; ein Verordnungsentwurf ist bereits
ausgearbeitet, er konnte aber im Staatsministerium noch nicht
berathen werden wegen der Abwesenheit Sr. Exc. des Hrn.
Staatsministers und Sr. Exc. des Hrn. Präsidenten des Fi-
nanzministeriums. In Folge davon ist eine Feststellung und
Publication bis jetzt nicht erfolgt, sie wird aber so rechtzeitig
erfolgen, daß — so hoffe ich — die Winterfahrpläne dem
Eisenbahnrath zur Vorberathung vorgelegt werden können.
Es besteht also die Absicht, eine ähnliche Einrichtung in der
Richtung auch hier zu treffen, wie solche in Württemberg und
Baden besteht und wie solche gesetzlich in Preußen eingeführt
werden will.

Abg. Muhl: Erlauben Sie mir nur noch einen Punkt
zur Sprache zu bringen. Es fahren auf den Oberhessischen
Bahnen, namentlich auf der einen Linie, fast täglich besondere
Züge wegen der Güter, die in Betracht der Steigungen
auf den Bahnen und der leichten Locomotiven mit den fahr-
planmäßigen Zügen nicht befördert werden können. Nun sollte
ich doch denken, es sei keine große Mehrausgabe, wenn man
den ohnehin fahrenden Extrazügen auch noch ein paar Per-
sonenwagen anhängte; ich sollte denken, es würde auf diese

Weise an den 45,000 Mark Kosten eines vierten Personenzuges, auf die man sich fortwährend beruft, der Kostenbetrag jener Extra-Güterzüge gespart werden können. Ich erlaube mir den Hrn. Regierungskommissär über diesen Punkt um Aufklärung zu bitten.

Da ich einmal das Wort habe, muß ich zu meinem Bedauern mich gegen die Schlußbemerkung in der Rede des Hrn. Ellenberger wenden. Er hat gesagt, es könne der Ausfall der heutigen Abstimmung unter Umständen influiren auf die Abstimmung der Oberhessischen Abgeordneten in anderen Angelegenheiten, welche andere Provinzen betreffen. Ich muß dieser Auffassung ganz entgegen treten und ich glaube dabei auch im Sinne der übrigen Oberhessischen Abgeordneten zu handeln. Ich zweifle sogar nicht, daß die betreffende Bemerkung dem Hrn. Collegen Ellenberger nur in der Hitze des Gefechtes zu Gunsten seines Lieblingekindes so entfahren ist. Ich möchte betonen, daß wir sämmtlich uns lediglich als Abgeordnete des Landes fühlen und daß, die Abstimmung mag ausfallen, wie sie will, wir fortwährend nur das allgemeine Interesse des Landes im Auge haben werden.

Ministerialrath Fink: Auf die Anfrage des Hrn. Vorredners erlaube ich mir dahin zu entgegnen, daß diese Frage hier bereits erörtert wurde. Es ist damals gesagt worden, daß, wenn wir täglich einen Güterzug haben würden, es nicht den mindesten Anstand hätte, ein paar Wagen anzuhängen, um Personen mit zu befördern. Dem ist aber nicht so. Auf der Linie Gießen-Fulda ist der Güterverkehr ein sehr geringer; bedeutender ist er gegenwärtig noch auf der Linie Gießen-Gelnhausen, allein auch nicht so, daß jeden Tag ein besonderer Güterzug gehen kann, sondern es gehen viel weniger Güterzüge, als wir Tage im Jahre haben, und in Folge hiervon läßt sich auch eine fahrplanmäßige Einrichtung der Art nicht treffen. Wenn der Güterverkehr sich so heben sollte, daß ein regelmässiger Güterzug täglich gefahren werden kann, so steht der Befriedigung des Wunsches des Hrn. Muhl Nichts entgegen.

Abg. Theobald: Ich will mich auf die Zahlen, wie sie in dem Ausschußbericht enthalten sind, nicht näher einlassen, denn wenn ich selbst die Resultate, welche auf diesen Zahlen basiren, als richtig anerkenne, so halte ich doch die wirtschaftliche Schädigung, welche durch die Verminderung der

Züge der Oberhessischen Bahnen für die Provinz erwächst, für bedeutender, als die herangerechnete Ersparniß. Ich stimme deshalb für den Minoritätsantrag.

Abg. List: W. H., was Sie vorhin von Hrn. Ministerialrath Fink gehört haben, daß die Verhältnisse auf der Linie Gießen-Fulda günstiger liegen, als auf der Linie Gießen-Gelnhausen, kann ich bestätigen. Es ist auch richtig, daß, wenn man von Lauterbach nach Darmstadt reist, man an demselben Tage wieder zurückkommen kann; aber wenn der Hr. Regierungskommissär geglaubt hat, daß es mir möglich sei, einer Sitzung beizuwohnen und dann wieder zurückzukommen, so ist Das nicht der Fall; denn ich komme mit dem ersten Zug nach 11 Uhr hier an, kann also frühestens um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr in der Kammer sein.

Ministerialrath Fink: Ausschüßigung, habe ich gesagt!

Abg. List: Das ist etwas Anderes. Das war übrigens auch früher schon. In den neuen Verhältnissen ist es nur dadurch möglich geworden, daß die Gr. Regierung eine Drehscheibe an dem Bahnhof Lauterbach errichtet hat, denn der letzte Zug geht nur bis nach Lauterbach und geht Morgens wieder zurück. Also, wie gesagt, wir haben darin eine Rücksicht für Lauterbach erkannt, die wir dankend anerkennen.

Im Uebrigen scheint es mir doch, daß Das, was Hr. Ellenberger gesagt hat, richtig ist, daß durch Einschränkung der Züge auf der Linie Gießen-Gelnhausen der Personenverkehr abgenommen hat. Ich habe auch schon von verschiedenen Seiten gehört, daß man der Meinung ist, wenn wieder vier Züge gingen, daß die Ersparniß durch größere Frequenz in Bezug auf den Personenverkehr wieder gedeckt werden könnte. Allein Das ist eine Sache, in der die Meinungen verschieden sind; ich will mich darüber nicht weiter aussprechen.

Ich komme mit einigen Worten auf das Projekt Alsfeld-Hersfeld zu sprechen, welches Hr. Grünwald erwähnt hat. Ich glaube, es ist ganz klar, daß die Strecke von Gießen bis Alsfeld dadurch theilweise besser rentiren würde. Es ist auch möglich, daß der Verkehr von Alsfeld über Fulda nach Bayern verstärkt werden würde. Ich möchte nur, wenn die Frage an uns herantreten sollte, insbesondere die Gr. Regierung bitten, Das, was ich früher schon zu sagen mir erlaubte, dann auch in Erwägung zu ziehen, ob es nämlich nicht zu einer Verbindung von Alsfeld nach Hersfeld mehr im Zu-

teresse des Landes sein würde, dann die Linie Alsfeld-Salzschlirf-Hersfeld in's Auge zu fassen. Es ist dies etwas weiter, dagegen ist aber das Terrain günstig und leichter zu bebauen. Die Sachlage ist auch nicht der Art, daß dabei ein großer Unterschied zum Vorschein kommen könnte. Die Sache liegt uns heute noch fern, allein es ist möglich, daß wir ihr näher treten müssen, und für diesen Fall möchte ich, wie gesagt, die Gr. Regierung bitten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Linie über Salzschlirf der anderen vorzuziehen sein möchte.

Abg. Frhr. v. Norddeß zur Rabenau: Mir scheint die Sache nach der Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs jetzt ganz anders zu liegen, als sie zu Anfang der Verhandlung lag. Er hat uns erklärt, daß die Zweckmäßigkeit des Eisenbahnrathees auch für Hessen anerkannt ist, und daß der Bevölkerung Gelegenheit gewährt werden wird, ihre Wünsche und Verlangen in Bezug auf die Eisenbahnen in ähnlicher Weise, wie es in Preußen und anderen Staaten schon längst ist, zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Ich glaube, daß diese Wünsche auch bei der Regierung ein offenes Ohr finden werden, soweit sie auf gerechte Ansprüche gegründet sind und auf volkwirtschaftliche Bedürfnisse. Also im nächsten Herbst werden der Regierung bereits die direct ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung in dieser Beziehung vorliegen und da, glaube ich, können wir sehr beruhigt sein, wie diese ausfallen werden. Sie werden entschieden dahin ausfallen, daß die Bevölkerung es aus volkwirtschaftlichen Gründen für angezeigt hält, den vierten Zug wieder einzustellen oder irgend eine andere entsprechende Einrichtung zu treffen, und ich möchte jetzt schon, daß einer der Hrn. Abgeordneten, die an den Linien der Oberhessischen Bahnen wohnen, sich bemüht, das volkwirtschaftliche Bedürfnis in den Vordergrund zu stellen. Dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im nächsten Jahre die Sache sich befriedigend anders gestalten wird.

M. H., wenn der Hr. Regierungskommissär glaubt — er hat es nicht mit Bestimmtheit gesagt —, daß ich jemals gegen den Eisenbahnrathees gewesen wäre, so ist dies ein großer Irrthum. Gerade ich war Derjenige, der hier in diesem Hause die Einführung des Eisenbahnrathees zuerst vertreten hat, und wenn es ein Uebersehen von der Preussischen Regierung war, daß Vertreter des Handels und der Industrie

zu dem Eisenbahnrathe einberufen waren und nicht auch Vertreter des landwirthschaftlichen Provinzialvereins von Oberhessen, so war dies eben nur ein Versehen, denn die Preussischen Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine waren eingeladen. Die Einberufung habe ich direct auf Reclamation von Berlin aus bekommen, schon ehe ich die Nachricht von hier hatte.

Was nun Das anbelangt, daß für die Sitzungen des landwirthschaftlichen Provinzialvereins kein vierter Zug auf den Oberhessischen Bahnen eingeführt werden kann, so ist mir, m. H., da etwas unterlegt worden, was mir nicht im Traum eingefallen ist, zu denken, geschweige zu sagen. Ich habe exemplificirt darauf, daß z. B. auch die Sitzungen des landwirthschaftlichen Provinzialvereins durch diese Einrichtung geschädigt würden. Weiter war es nichts, als eine Exemplification, um zu belegen, daß man überhaupt von Sießen nach Büdingen schon um 1 Uhr zurückkehren muß. Ich habe auch nicht nur von höheren Diäten gesprochen, die bei den Verichten dadurch ausgezahlt werden müssen, daß die Leute zwei Tage bleiben müssen, sondern ich habe von Gebühren und Diäten gesprochen. Die Gebühren belaufen sich ja höher, als die Diäten; Das muß auch gerechnet werden. Ich will nicht, daß blos die Gebühren und Diäten, welche die Staatskasse trägt, gerechnet werden, sondern ich will, daß sie überhaupt gerechnet werden. Es ist ja so einfach zu controliren, wieviel dies in einem Monat ausmacht, daß die Leute zweitägige Gebühren und Diäten bekommen müssen. Da hat man die Zahlen genau und kann sich danach richten.

Wenn der Hr. Regierungskommissär angeführt hat, daß Hr. List in einem Tage von Lauterbach nach Darmstadt hin und zurück und hier einer Sitzung beiwohnen kann, so hat dies Hr. List schon richtig gestellt. Aber ich will annehmen, es wäre so, daß er es könnte, so ist dies sehr angenehm für Hr. List; es macht Das aber nichts dazu, daß man von Büdingen nach Sießen und zurück in einem Tage nicht anders kann, als daß man von Sießen um 1 Uhr wieder zurück muß.

Unter dem Sparen am rechten Orte habe ich etwas ganz Anderes verstanden. Der Hr. Regierungskommissär wird sich vielleicht erinnern, daß schon bei der vorigen Discussion die Rede davon war, daß eine Art Secundärbetrieb

in der Weise, wie z. B. die Bahn von Moneheim nach Worms betrieben wird, auf den Oberheffischen Bahnen eingeführt werden könnte, daß dieser Betrieb viel billiger sei und daß in Folge der dadurch eintretenden Ersparnisse es möglich sein würde, die Wünsche der Provinz zu befriedigen und noch darüber hinaus zu gehen. Das war Das, was ich unter Sparen am rechten Orte verstanden habe. Ich glaube auch, daß der Hr. Regierungskommissär darauf hingedeutet hat, daß etwas der Art von Seiten der Regierung in Vorbereitung begriffen ist; wenigstens habe ich seine Aeußerung in dieser Richtung aufgefaßt und hoffe, daß ich sie richtig verstanden habe. Wenn dieser vereinfachte Betrieb eingeführt sein wird und wenn der Eisenbahnrath für Hessen sich zunächst für vier Züge erklärt, dann werden alle Schwierigkeiten entfernt sein. Ich hoffe, daß dies bald geschieht.

Ministerialrath Fink: Ich will nur bemerken, daß nach der Richtung, in welcher soeben die Erläuterung von dem Hrn. Vorredner gegeben wurde, vollständiges Einverständnis herrscht in Bezug auf das Sparen, da wir gerade die Absicht haben, durch Veränderungen im Betrieb, wozu aber andere Betriebsmittel erforderlich sind, Ersparungen einzuführen und doch den Wünschen der Bevölkerung in erhöhtem Maße gerecht zu werden.

Nur eine Bemerkung noch in Bezug auf die Diäten und auf das Uebernachten in Gießen. W. H., bei dem früheren Fahrplan, auch als die vier Züge noch gefahren wurden, war es so, daß man des Morgens früh nicht rechtzeitig in Gießen sein konnte. Wer früh am Gericht zu thun hatte, mußte den Tag vorher hinfahren. Heute ist es so, daß man von Büdingen aus um 9 Uhr in Gießen ist und daselbst verweilen kann bis um 1 Uhr. Nach Nidda kann man noch später zurückfahren. Hiernach dürften doch die Fälle sehr selten sein, wo in Folge der Veränderung in dem Fahrplan eine bedeutend größere Zahl von Uebernachtungen erforderlich wird.

Abg. Essenberg: Erlauben Sie mir noch zwei Worte. Hr. Ministerialrath Fink hat vorhin einen Tadel gegen mich ausgesprochen, daß ich mir erlaubt hätte, den Zahlen des Ausschusses einen geringen Werth beizulegen. Aber ich war dazu veranlaßt, weil ich mit den Zahlen des Ausschusses absolut nichts anfangen kann, insofern sie darauf basiren, sechs Monate in Betracht zu ziehen, während doch der Winter-

fahrplan sieben Monate umfaßt. Also müßte der ganze Procentsatz umgerechnet werden. Wenn mir Zeit gegeben wäre, so würde ich gerne bereit sein, die richtigen Zahlen zusammen zu stellen; aber in einer Sitzung kann man Das nicht vornehmen.

Hr. Ministerialrath Fink hat ferner gesagt, daß ich nicht in der Lage wäre, den Nachweis zu führen, daß der Wegfall von 42,000 Personen die Folge des Wegfalls des vierten Zuges wäre. Allerdings kann man diesen Nachweis führen. Der Ausschuß berechnet, daß in den drei ersten Wintermonaten der Personenverkehr 14% und in den drei folgenden 16% abgenommen hat; die Hälfte von der Summe sind 16%, um die also der Verkehr abgenommen hat. Nur muß man davon den Procentsatz abziehen, der sich ergibt, wenn man die richtigen Zahlen vor Augen hat, in welcher Weise der Verkehrsrückgang auf den Oberheffischen Eisenbahnen überhaupt sich in den letzten Jahren bemerkbar gemacht hat. Dies wird einen Procentsatz von 5 oder 6% geben und wenn man diese noch von den 16% abzieht, dann hat man die Zahl, welche durch die Einstellung des vierten Zuges sehr wahrscheinlich hervorgerufen worden ist.

Hr. Ministerialrath Fink hat ferner das Beispiel, was Hr. v. Rabenau angeführt hat mit Bezug auf die Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Gießen, nicht als einen solchen Fall bezeichnet, der veranlassen könne, den vierten Zug einzustellen. Aber Hr. Ministerialrath Fink hat dabei nicht erwähnt, daß es auch in den einzelnen Städten an den Linien der Oberheffischen Eisenbahnen Lehrerconferenzen, die von 70—80 Lehrern besucht werden, Pfarreconferenzen und Versammlungen landwirthschaftlicher Bezirksvereine gibt, die von 60—80 Bürgermeistern besucht werden, die aber, solange die drei Züge gingen, nicht abgehalten oder schlechter besucht wurden, weil es absolut unthunlich war, an den Ort der Bestimmung und zurückzukommen. Ich wohne an der Bahn, ich bin selber nie im Winter 1879—80 auf derartige Versammlungen gegangen, weil ich nicht konnte, und verschiedenen Herrn ging es ebenso.

Hr. Muhl hätte nicht nöthig gehabt, sich gegen die Schlussworte, die ich vorhin gesprochen habe, zu verwahren. Er hat mich durchaus mißverstanden, denn ich habe nicht von provinziellen Gegensätzen gesprochen. Ich habe nur prognosti-

ciren zu müssen geglaubt, daß die heutige Abstimmung, wenn sie gegen den Antrag der Minorität ausfallen würde, schlimme Folgen haben könnte. Es versteht sich von selbst, daß ich keinem der Herrn Abgeordneten, welche dem künftigen Landtage angehören werden, vorgreifen und ihre Abstimmung schon bestimmen kann. Ja, ich habe nicht einmal meine Abstimmung zeichnen wollen, denn ich selber habe die Absicht, selbst wenn ich gewählt werden sollte, nicht mehr dem Landtage anzugehören. Also habe ich nicht einmal meine Stellung zeichnen, geschweige einem anderen Herrn vorgreifen wollen. Die Greiferung des Hrn. Muhl war hiernach ganz unnötig.

Abg. Hanstein: Verstaten Sie mir nur wenige Worte. Ich hatte im November v. J. darauf hingewiesen, daß auf der Strecke Sießen-Gelnhausen nach einer oder der anderen Station sehr häufig besondere Locomotiven hingeschickt werden müssen, um die Güter nach Sießen zu verbringen. Hr. Muhl hat diesen Punkt wieder erwähnt und es ist von Seiten des Hrn. Regierungskommissärs gesagt worden, es sei dies sehr selten. Dies widerspricht einer Mittheilung, die mir gemacht worden ist, allerdings anonym, die betitelt ist: „Extradienst im Monat December 1880.“ Nach diesem Verzeichniß ist vom 1. bis 31. December für jeden Tag ein besonderer Zug oder eine besondere Maschine bald nach Hungen, bald nach Gelnhausen, bald nach Stockheim u. s. w. gegangen. Es scheint hiernach, daß, um die Güter nach Sießen zu schaffen, ein Bedürfniß vorliegt, jeden Tag entweder einen Extrazug oder eine Extramaschine nach einer der erwähnten Stationen abzulassen. Ich möchte wissen, ob über diesen Extradienst der Regierung bis jetzt schon genaue Mittheilungen gemacht worden sind, resp. ob berichtet worden ist, wieviel Kosten dafür aufgewendet worden sind.

Auch bezüglich des anderen Punktes, den Hr. v. Rabenau wieder angeführt, nämlich den wegen der Verspätung der Zeugen, die bei dem Landgericht Sießen vorgeladen werden, habe ich im Monat November v. J. ein Beispiel angeführt. Es waren in einer Kriminalsache Zeugen aus der Nähe von Büdingen geladen. Die Verhandlung dauerte so lange, daß die Zeugen an demselben Tage nicht mehr nach Haus kommen konnten. Dieser eine Tag hat der Staatskasse an Zeugengebühren 180 Mark Kosten verursacht. Der Hr. Regierungskommissär hat uns zwar vorhin gesagt, dies komme wahr-

scheinlich doch selten vor. Dem ist jedoch nicht so. Ich habe mit einigen Herrn vom Landgericht gesprochen, die sagen, es käme fast jede Woche vor, und darf man hiernach annehmen, daß die Summe eine bedeutende sein wird, welche die Staatskasse durch solche Gebühren bezahlen muß. Alle diese Dinge dürften dafür sprechen, daß der vierte Zug ein Bedürfniß, resp. daß es sehr wünschenswerth ist, daß der vierte Zug wieder eingeführt werde. Darum möchte ich dringend bitten, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Ministerialrath Fink: Hr. Hanstein hat eine Frage an mich gerichtet. Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß die Zahl der Güterzüge, die auf der Linie Sießen-Gelnhausen verkehren, eine solche ist, daß nicht auf jeden Tag ein Zug kommt. Wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, kamen durchschnittlich im Jahr 276 Güterzüge auf diese Linie, also keine 365, und dies war die Veranlassung, daß wir einen Personendienst nicht mit dem Güterdienst combiniren konnten, weil wir nicht jeden Tag einen Güterzug haben. Hr. Hanstein hat auch bemerkt, es sei ihm die Mittheilung angekommen, daß beinahe täglich, oder täglich, ein solcher Güterzug gehe. Nun, m. H., es sind 276 per Jahr. Hr. Hanstein hat mich gefragt, ob dieser Extradienst nicht mehr koste. Wenn wir die Güter allein fahren und die Personen allein und haben Güter und Personen genug, um die Züge zu füllen, dann ist es am vortheilhaftesten, wenn wir eine Trennung vornehmen, denn die Güter werden dann mit geringerer Geschwindigkeit gefahren und mit viel weniger Kosten. Wo dies nicht der Fall ist, wo die Güter mit den Personenzügen befördert werden müssen, kommt der Dienst verhältnißmäßig theurer; er kann aber nach Umständen billiger sein, als wenn wir eine Trennung vornehmen würden. Wir haben aber auf der Strecke Sießen-Gelnhausen noch Massengüter und durchgehende Güter, die jetzt noch, solange die Friedberg-Hanauer-Bahn nicht gebaut worden ist, ihren Weg vorzugsweise über diese Strecke nehmen. Diese Güter durchzuführen, wie sie uns zukommen, sind wir nicht bloß verpflichtet, sondern wir müssen sie auch innerhalb einer gewissen Zeit durchführen. Der Güterdienst ist ein nicht ganz regelmäßiger, er hängt davon ab, was uns der durchgehende Verkehr bringt, und davon, was uns der Localverkehr zuführt.

Abg. Schröder: Ich bin nicht in der Lage, die werthvollen Einzelheiten, die für die Wiedereinführung des vierten Zuges sprechen, vermehren zu können; ich will mir nur erlauben, meine Position zu dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu präcisiren. Ich fasse denselben so auf, daß die Empfehlung an die Gr. Regierung, „den vierten Zug wieder einzuführen, insofern jetzt oder in kürzerer Frist es durch anderweitige Ersparnisse von Betriebskosten möglich werden sollte, die hierdurch erwachsenden Kosten zu ersetzen“, doch nicht eine allzu bedingte, sondern daß das bestimmte Ersuchen an die Regierung darin enthalten ist, dafür zu sorgen, daß in kürzerer Zeit Ersparnisse an den Betriebskosten ermöglicht werden, und zwar auf dem Wege, wie es unser Hr. Präsident in den vorigen Verhandlungen über diesen Gegenstand auseinandersetzte, auf dem Wege des vereinfachten Betriebes, und daß dann nächstens der vierte Zug wieder eingerichtet werde. Ich will das Wort „Secundärbahnbetrieb“ hier zwar nicht gebrauchen, aber doch gelten lassen als die Begriffsbezeichnung, die ich mit „vereinfachtem Betriebe“ verbinde. Ich hoffe also zuversichtlich, daß durch eine baldige Vereinfachung des Betriebes der Oberhessischen Bahnen entsprechende Kosten erspart werden und es dann ermöglicht wird, ohne größere Summen aufzuwenden, den erwünschten vierten Zug wieder einzuführen. Daß der vierte Zug vielfach als eine Nothwendigkeit für die Verkehrsbedürfnisse von Oberhessen erscheint, darin ist die Gr. Regierung mit allen Rednern einverstanden. Wir sind aber nicht in der Lage, größere Summen als heute für die Oberhessischen Bahnen zu verwenden; wir müssen es der Regierung nahe ans Herz legen, mehr, als dies bis jetzt der Fall ist, Ersparnisse im dortigen Betriebe eintreten zu lassen, hierdurch dann den vierten Zug zu ermöglichen. Ich werde also der Majorität des Ausschusses beistimmen und hoffe, daß, wenn das nächste Budget an die Stände gelangt, darin bereits nachgewiesen ist, wieviel billiger die Oberhessischen Bahnen verwaltet werden, als seither, damit wir mit diesen Ueberschüssen an Verwaltungs- u. Kosten den vierten Zug herstellen können. Deshalb und in dieser Erwartung werde ich dem Majoritätsantrag zustimmen.

Präsident: Ich schließe die Discussion und gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. Böhmer: M. H., unter den Gründen, welche die Hrn. Antragsteller Ellenberger und Genossen veranlaßt haben, seiner Zeit den Antrag auf Wiedereinführung des vierten Zuges zu stellen, haben sie namentlich hervorgehoben, die von der Regierung in Aussicht genommene Ersparniß sei illusorisch, sie würde durch Verminderung der Personenfrequenz weggenommen werden und es würde sogar ein Verlust für die Staatskasse entstehen. Diese Befürchtungen sind nicht eingetroffen. Die Regierung weist nach, daß in dem letzten Jahre in der That eine Ersparniß von 37,200 Mark, trotz der verminderten Personenfrequenz, erzielt wurde. Also dieser Punkt scheint wohl erledigt zu sein.

Es wurde außerdem im Laufe der Debatte bei der vorigen Sitzung erwähnt, es würde die Einstellung des vierten Zuges auf der Linie Gießen-Zulda eine weitere Verminderung der Personenfrequenz ergeben. Auch diese Befürchtung ist nicht eingetroffen; es hat sich im Gegentheil in den letzten drei Monaten des vorigen Jahres, trotz der Einstellung des vierten Zuges, eine Vermehrung von 1550 Personen ergeben. Es scheint deshalb auf der Linie Gießen-Zulda durchaus kein ungünstiger Einfluß geübt worden zu sein, und ich habe aus der Debatte entnommen, daß begründete Klagen über den Betrieb dieser Linie kaum vorliegen. Ich habe gestern von Hrn. Grünwald gehört, daß, wenn er um 4 Uhr Nachmittags von hier weggeht, er ganz gut noch Alsfeld erreichen kann.

Was die Linie Gießen-Gelnhausen betrifft, so ist freilich da die Verminderung eine größere, wie ja auch in dem Berichte auseinandergesetzt worden ist. Aber trotzdem liegen doch die Sachen nicht so schlimm, wie sie Hr. Ellenberger darstellt. Er spricht von einer Verminderung von 42,000 Personen in sieben Monaten. Es ist ganz richtig, daß ich in meinem Ausschußberichte sechs Monate Sommerdienst und sechs Monate Winterdienst zu Grunde gelegt habe. Es war mir nicht bekannt, daß der Sommerdienst auf diesen Bahnen nur fünf Monate begreift; übrigens würde diese Eintheilung in sieben Monate das Resultat, das ich gegeben habe, nicht stark verändern, denn es hat auch in den Sommermonaten eine fortwährende Verminderung der Personenfrequenz stattgefunden. Dieselbe betrug im Sommer 1879 gegenüber 1878 = 21,000 Personen. Von diesen spricht Hr. Ellenberger nicht; er macht wohl den vierten Zug für die Verminderung

im Winter verantwortlich, aber wen will er verantwortlich machen für die Verminderung im Sommer bei vier Zügen in beiden Jahren?

Sodann werden Sie aus dem Ausschussbericht ersehen, daß die Erträgnisse im Jahre 1880 sich günstiger gestaltet haben; es hat sogar auch auf der Linie Gießen-Gelnhausen in den Monaten October, November und December nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung von $4\frac{1}{2}\%$ stattgefunden. Also Sie sehen, daß die Sachen doch ein etwas besseres Ansehen gewonnen haben. — Außerdem müssen wir doch auch ins Auge fassen, daß die Verminderung der Personenfrequenz nur die Personen betrifft, die ganz kurze Strecken fahren, denn der Ausfall beträgt auf die Person 25 — 32 Pfennige und es läßt dies doch darauf schließen, daß der Ausfall des vierten Zuges kaum ein wirtschaftlicher Nachtheil, sondern meist nur eine Unbequemlichkeit für die betreffenden Personen sein wird. Hr. Ellenberger hat bereits gesagt, Der oder Jener ist genöthigt worden, den Schlitten anzuspannen, und Der und Jener ist genöthigt worden, die kurze Strecke zu Fuß zu gehen; und wenn wir gegenüber diesen Unbequemlichkeiten für einzelne Personen eine Ersparniß von 37,200 Mark per Jahr sehen, so fällt doch dies für die Steuerzahler auch in die Waagschale. Und, m. H., es läßt sich, nachdem aus der Debatte hervorgegangen ist, daß der so frühe Abgang des letzten Zuges von Gießen nach Gelnhausen Unbequemlichkeiten mit sich führt, wohl auch bei drei Zügen durch Verlegung des dritten Zuges auf eine spätere Stunde diese schwerste Klage heben.

Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Antrag Ihres Ausschusses ja nicht dahin geht, die Wiedereinführung des vierten Zuges abzulehnen, sondern dahin, die Wiedereinführung der Regierung zu empfehlen unter der Voraussetzung, daß durch anderweitige Ersparnisse dieser Ausfall gedeckt wird. Sie haben von dem Hrn. Regierungskommissär bereits gehört, daß er derartige Ersparnisse ins Auge gefaßt hat und daß Aussicht vorhanden ist, sie zu verwirklichen und in Folge dieser Ersparnisse den vierten Zug wieder einzuführen. Deshalb können selbst Diejenigen, die den vierten Zug wünschen, gewiß für den Antrag des Ausschusses stimmen, denn die in Aussicht genommenen Ersparnisse werden die Wiedereinführung des vierten Zuges ermöglichen. Aber

pure, selbst abgesehen von Ersparnissen, den vierten Zug zu empfehlen, halte ich dennoch nicht für angezeigt, denn die Oberhessischen Bahnen sollen doch irgend ein Resultat ergeben, und wenn wir also eine Ersparniß, wie sie dargethan worden ist, erzielen können, so sind wir dies dem Lande schuldig. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Ausschussantrages.

Hierauf bemerken:

Abg. Matthy: Erlauben Sie mir nur ein Wort zur Motivirung meiner Abstimmung.

Abg. Frhr. v. Wedekind: Ich bitte auch ums Wort zur Motivirung meiner Abstimmung.

Abg. Matthy: M. H., so weitläufige Debatten, wie wir sie in der heutigen Sitzung über diesen Gegenstand gefunden haben, hätte ich nicht für möglich gehalten. Die Calculs mögen richtig stehen, aber gewiß werden wir zugestehen müssen, daß in der Zeit, wo sie eingebracht wurden, unmöglich genau die ganze Sache berechnet werden konnte. Eines steht fest; das Eine ist, daß sämtliche Bewohner Oberhessens, die hier vertreten sind durch ihre Abgeordneten, wünschen, daß der vierte Zug wieder eingestellt werde. M. H., aus moralischen Gründen hat Ihr Ausschuß in seiner Minorität noch geaglaubt, diesen Wünschen durch sein Botum entsprechen zu müssen.

Präsident (unterbrechend): Hr. Abg. Matthy, Sie haben nur das Wort zur Motivirung Ihrer Abstimmung.

Abg. Matthy: Das will ich auch thun. — Aus moralischen Gründen stimme ich dafür. Ich lege großes Gewicht auf Das, was Hr. Ellenberger in dieser Beziehung gesagt hat, und darum glaube ich namentlich berechtigt zu sein, meine Abstimmung zu motiviren, weil ich zur Minorität gehöre, die dafür gestimmt hat. Wir wollen den Oberhessen in dieser Beziehung zu Recht leben; wie wollen ihnen, wenn wir es vermögen, da so große Opfer nicht in Frage stehen, gerne und freudig diese Zustimmung geben.

M. H., Das ist es, warum die Minorität des Ausschusses so gestimmt hat, wie es beantragt ist.

Abg. Grand (zur Geschäftsordnung): Es geht nicht an, daß vor der Abstimmung diese motivirt wird. Das führt dahin, daß nach Schluß der Debatte noch längere Reden unter dem Titel „Motivirung der Abstimmung“ gehalten werden.

Präsident: Ich muß darauf bemerken, daß es nicht ganz unzulässig ist, seine Abstimmung zu motiviren, daß aber nur eine kurze Motivirung gerechtfertigt ist. Deshalb habe ich Hrn. Matthy gebeten, seine Motivirung kurz zu fassen.

Abg. Frhr. v. Wedekind: Ich hatte um beßwillen ums Wort gebeten, weil es der Minorität, der ich im Ausschuß angehörte, nicht möglich war, auf andere Art beizukommen, nachdem der Hr. Referent das Schlußwort hatte, ohne des Antrags der Ausschußminorität zu gedenken.

Abg. Frank: Das Motiv des Hrn. v. Wedekind macht die Sache nicht anders.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und ich stelle die Fragen:

- 1) Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, der Gr. Regierung die Wiedereinführung des vierten Zuges empfehlen, insofern jetzt oder in kürzerer Frist es durch anderweite Ersparnisse an Betriebskosten möglich werden sollte, die hierdurch erwachsenden Kosten zu ersezen?

Die Frage ist mit 20 gegen 16 Stimmen bejaht.

- 2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, der Ermägung der Gr. Regierung anheimgeben, ob nicht durch Einführung eines billigeren Betriebs bessere finanzielle Resultate erzielt werden können?

Die Frage ist mit 22 gegen 14 Stimmen bejaht.

V. Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über:

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des niederen Forstdienstes betr.,

(zweite Kammer Veil. Nr. 182, 289 und 409, Prot. Nr. 53; erste Kammer Veil. Nr. 98, Prot. Nr. 16.)

und stellt, da eine Bemerkung nicht erfolgt, sofort die Frage:

Will die Kammer, entsprechend dem Antrage des

Ausschusses, dem von der ersten Kammer beschlossenen Ersuchen nicht beitreten?

welche Frage mit allen gegen 2 Stimmen bejaht wird.

VI. Der Präsident schließt sodann die Sitzung, indem er wegen der von der ersten Kammer zu erwartenden Communicationen eine weitere Sitzung auf kommenden Freitag den 18. d. M., Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, anberaunt.

Zur Beglaubigung:

Kugler.

Dittmar.

Zweiundsiebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaal der zweiten Kammer
der Landstände.

Darmstadt, den 18. März 1881,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

- I. Verkündigung einer neuen Eingabe. II. Berathung, beziehungsweise Beschlussfassung über: 1) die weitere Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Sr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr.; 2) die weitere Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des niederen Forstdienstes betr.; 3) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich: a. der Vorstellung der Gewerbebau zu Gießen, deren Besteuerung betr., b. der Vorstellung des Spar- und Creditvereins zu Mithofen (eingetragene Genossenschaft), Heranziehung zur Gewerbesteuer betr., c. der Vorstellung Hessischer Creditgenossenschaften gleichen Betreffs; 4) die weitere Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Beschwerde Hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer wegen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen Eigenthumsbeschädigungen, sowie des Antrags des Abg. Metz und der Vorstellung der Gemeindevorstände von Groß-Rohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rheindammes und des Beschneidammes bei Groß-Rohrheim und Biblis betr.; 5) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Ellenberger, Grünwald, Födel, Sturmfels, Theobald, Wadsack, Schröder und Hanstein, den Fahrplan der Ober-

hessischen Bahnen betr.; 6) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betr., und eines Theils des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forenten bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr.; 7) die Communication der ersten Kammer bezüglich des Gesuches des Kaplans Hees in Dieburg, Auszahlung der ihm nach dem Ableben des letzten Pfarrers in Dieburg zukommenden Sustentations- und Taggelde betr.; 8) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Gesuches einer Anzahl Bergleute des Bergwerkes „Ludwigschönung“ bei Melbach um Müdgängigmachung eines Lohnabzugs; 9) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Beschwerde des G. L. Grämann zu Laubenheim wegen vorenthaltener Pension; 10) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, den Entwurf eines Normal-Besoldungsetats der Oberhessischen Bahnen betr.; 11) die weitere Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Gesetzentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.; 12) die Communication der ersten Kammer bezüglich der Bitte des Stadtvorstandes zu Heppenheim a. d. B., die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über Fürth und von da nach Heppenheim betr., sowie der Bitte des Eisenbahncomités für das untere Mümlingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das untere Mümlingthal zur Verbindung mit der Bayerischen Mainthal- und Hessischen Odenwaldbahn; 13) die Recommendation der ersten Kammer bezüglich der Bitte des Kammerstenographen Karl S. Meis von Darmstadt um Bestürmung des finitiver Anstellung.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten
Kugler.

Gegenwärtig: Seine Excellenz der Herr Staatsminister
Freiherr von Starck und der Herr Ministerialrath
Jaup, sowie 35 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Heidenreich, Kuchler, Wasserburg, Febr. v. Wedekind,
Wolfsfehl (sämmlich entschuldigt), Büchner, Grünewald, Matti,
Meh, Pfannstiel, Racké, Schmalbach, Stephan (Osthofen) und Weigel.
— Ein Sitz erledigt.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt:
M. H., ich habe Ihnen eine Mittheilung zu machen.
Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatten das Bureau

der Kammer auf gestern zu sich beschieden und mir in dieser Audienz den Auftrag erteilt, der hohen zweiten Kammer mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit es lebhaft bedauern, durch die nöthig gewordene rasche Abreise verhindert zu sein, den Landtag in Allerhöchster Person zu schließen.

Außerdem ist ein Schreiben des Gr. Staatsministeriums eingelaufen, welches lautet:

„Darmstadt, den 16. März 1881.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den Hrn. ersten Präsidenten der zweiten Kammer ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Schluß des XXIII. Landtags auf Freitag den 18. I. M. festzusetzen und zugleich den Unterzeichneten mit der Schließung des Landtags, welche Allerhöchstdieselben persönlich vorzunehmen leider verhindert worden, zu beauftragen geruht haben.

Die Vornahme dieses Aktes wird daher nunmehr
Freitag den 18. I. M., Vormittags 12 Uhr,
im Sitzungssaale der zweiten Kammer stattfinden.

Sw. Hochwohlgeboren ersucht der Unterzeichnete ganz ergebenst, hiervon der verehrlichen zweiten Kammer der Stände Mittheilung machen zu wollen, indem er zugleich auch diesen Anlaß benutzt, Sw. Hochwohlgeboren den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. v. Starck.“

II. Der Präsident bemerkt sodann weiter:

Es sind keine weiteren Einläufe mitzutheilen, als Recommendationen der ersten Kammer, die wir der Reihe nach vornehmen. Außerdem ist noch ein mündlicher Bericht über eine Communication zurück, den wir später hören werden, und wenn die Kammer beschließt, die Sache als dringlich zu erklären, so kann über dieselbe gleich berathen und beschlossen werden.

Der erste Gegenstand unserer Berathung ist
die weitere Recommendation der ersten
Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Mini-
steriums des Innern und der Justiz, den

Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr.,

(weite Kammer Beil. Nr. 222—224, 337 und 405, Prot. Nr. 57, 64—67 und 70; erste Kammer Beil. Nr. 124, Prot. Nr. 17 und 19.)

Bezüglich des

Art. 15

hat die erste Kammer einen anderen Beschluß gefaßt, wonach Pof. 2 dieses Artikels gestrichen werden und die Fassung des Zujages nunmehr lauten soll:

„Besonderer baldmöglichster gesetzlicher Regelung bleibt es vorbehalten, ob und welche Beiträge für besondere Abnützung der Kreisstraßen erhoben werden können.“

Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, im Namen des Ausschusses Bericht zu erstatten.

Abg. Stephan (Hefloch): Der Ausschuß hat sich schlüssig gemacht, zu beauftragen:

dem Beschlusse der hohen ersten Kammer beizutreten.

Ich glaube, daß es wohl nicht nöthig ist, diesen Antrag weiter zu motiviren.

Präsident: Die Discussion ist eröffnet.

Es bemerken:

Abg. Liff: M. H., die Ausnahmebestimmung in Pof. 2 des Art. 15 des Gesetzesentwurfs war von Anfang an nicht nach meinem Sinn. Ich hätte gewünscht, daß überhaupt keine Ausnahmebestimmungen gemacht worden wären; nachdem aber die Gr. Regierung es für angezeigt gehalten hatte, daß die Besitzer größerer Gewerksunternehmungen mit besonderen Beiträgen zuzuziehen seien, schien mir angezeigt, darauf hinzuwirken, daß auch die Besitzer größerer Waldungen zuzuziehen seien, und das hohe Haus hat auch in seinem Beschlusse in diesem Sinne sich ausgesprochen. Nachdem jedoch die hohe erste Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten ist und mir daran gelegen ist, daß das Gesetz zu Stande kommt, wo dann möglicherweise auf Grund einer neuen Gesetzesvorlage bei einem späteren Landtag die Sache nach dem Wunsche vieler entschieden werden kann, möchte ich an diesem

Punkte das Gesetz nicht scheitern lassen. Ich möchte deshalb bitten, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und das Gesetz nicht in der zwölften Stunde noch an einem Punkt scheitern zu lassen, der mir so wichtig nicht zu sein scheint.

Abg. Osann: Ich bitte Sie, bei dem Beschlusse unserer Kammer zu beharren. Es ist kein Grund, davon abzugehen; die Sachen sind reiflich erwogen, der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Beschluß aufrecht erhalten werden soll, und es ist kein Grund da, davon abzugehen. Es ist auch nichts Exorbitantes, was hier verlangt wird, und alle Befürchtungen, welche geltend gemacht worden sind, daß Chitanen vorgenommen werden sollten, verschwinden in Nichts, wenn man an den gesunden Sinn der Vertretungen in dem Provinzialausschuß u. s. w. denkt, und daran muß man denken. Auf Denen, welche die Garantie der Selbstverwaltung bieten sollen, beruht ja die ganze Angelegenheit. Es denkt kein Mensch daran, daß Gewerbtreibende, deren Gewerbe von geringem Umfang ist, ohne Weiteres zugezogen werden sollen, sondern blos dann, wenn sie in erheblicher Weise die Straße in der Art vernutzen, daß sie in ihrem eigenen Interesse verschlechtert wird, soll die Frage entstehen, ob sie zugezogen werden sollen. Es heißt nicht, sie sollen zugezogen werden, sondern, sie können zugezogen werden, und Beides ist in Betreff der größeren Waldbesitzer ganz Dasselbe.

Ich bitte Sie deshalb, bei unserem Beschlusse zu beharren, und ich glaube, die erste Kammer wird sich wohl auch damit einverstanden erklären.

Abg. Schröder: M. H., wir haben bei der Recommendation dieses Gesetzesentwurfs vorgestern uns in der Fassung dieses Artikels schließlich vollständig Dem angeschlossen, was die Regierungsvorlage ursprünglich wollte; es trat nur der „größere Waldbesitz“ noch hinzu. Hr. Ministerialrath Jaup führte in der ersten Kammer seiner Zeit dafür an, daß die gleiche Bestimmung im Badischen Gesetze enthalten sei, daß das Gesetz dort fungire und der Vorschlag allzugroße Härten und Ungleichheiten gegenüber Denen, die hier heranzuziehen seien, nicht involvire. M. H., ich nehme an, daß gestern die Gr. Regierung diesen Standpunkt in der ersten Kammer eingehalten hat, und kann mir nicht anders denken, als daß die hohe erste Kammer, indem sie unserem Beschlusse nicht beitrifft, die Regelung dieser Angelegenheit vielmehr einer zu-

künftigen gesetzlichen Bestimmung überlassen sehen will, mindestens nicht soweit gehen will und wird, als die heutige Regierungsvorlage. Denn wäre dies der Fall, so hätte sie sofort darauf eingehen können. Der Beschluß erster Kammer will künftiger gesetzlicher Bestimmung vorbehalten, nicht bloß wie, sondern auch ob, oder ob nicht eine derartige Heranziehung zu den Unterhaltungskosten der Kreisstraßen stattfinden soll. M. H., nachdem wir die verschiedensten theilhaftigen Bezirke: Gemeinde, Kreis und Provinz zur Unterhaltungslast mit herangezogen und deshalb die Weggesetz-Vorlage zum Theil in ihren Grundlagen verändert haben, halte ich es nur für billig, in dem Falle, daß eine besondere Abnutzung in erhöhtem Maße durch gewisse Anlagen u. s. w. stattfindet, dann auch diese mögliche Heranziehung zu fordern. Ich glaube, wie schon Hr. Osann gesagt hat, daß geradezu unserer Selbstverwaltung ein Mißtrauensvotum erteilt würde, wenn wir annehmen wollten, ihre Organe würden gegebenen Falls in den von ihnen zu fixirenden Leistungen zu weit gehen. Sollte eine künftige gesetzliche Bestimmung etwa eine andere Stelle, das Ministerium, mit dieser Entscheidung betrauen, so will ich zwar nicht sagen, daß Das keine Garantie böte, erinnere mich aber daran, daß in der ersten Kammer ausgeführt wurde, daß und weshalb man die Vertrauenspersonen der Selbstverwaltungskörper nicht dazu geeignet erachte. Außerdem bleibt ja als Recursinstanz unter allen Umständen das Ministerium. Ich sehe also nicht ein, welche Gefahren den Theilhaftigen, die zu Leistungen herangezogen werden könnten, entstehen, wenn die Selbstverwaltungskörper darüber entscheiden, und glaube, daß an unserem Festhalten an der Regierungsvorlage das Gesetz nicht scheitern wird; die erste Kammer kann sich darüber noch verständigen. Ich schlage also vor, auf unseren Beschlüssen zu Art. 15 zu beharren.

Abg. Muhl: Ich bekenne, m. H., daß ich mich mit dem Beschlusse der ersten Kammer eigentlich auch nicht befreunden kann, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst scheint mir der Beschluß schon im Widerspruch zu stehen mit seiner Motivirung, die ich gestern zufällig als Zuhörer bei der ersten Kammer kennen gelernt habe. Es ist vornehmlich als Grund für diesen Beschluß angeführt worden, daß in der dermaligen Zeit, wo die Gewerbe darniederliegen, es der allerngeignetesten Zeitpunkt sei, eine Bestimmung zu treffen, welche sie

aufs Neue belastet. Aber dazu stimmt doch gewiß nicht das Ersuchen, insoweit es darauf gerichtet ist, daß baldmöglichst die neue Vorlage kommen möge; denn Das werden wir uns nicht verhehlen können, daß so schnell, als man eine solche Vorlage bringen kann, die Gewerbe sich nicht wieder gehoben haben werden.

Es scheint mir aber auch weiter die Gesetzgebungspolitik keineswegs damit einverstanden sein zu können, daß man einen Stoff, der nothwendig in ein Gesetz gehört, gleichsam gewaltsam hinwegreißt und die große Zahl der Gesetze überhaupt noch ganz unnöthigerweise durch ein selbstständiges neues Gesetz vermehrt. Man sollte vielmehr darauf sehen, daß Dasjenige, was zu dem Stoffe, der gesetzlich geregelt werden soll, gehört, auch ganz entschieden in das Gesetz hineinkommt.

Es ist aber auch endlich nicht zu verkennen, daß, wenn wir den dermaligen Zeitpunkt vorübergehen lassen, dann die erste Kammer eine günstigere Position erlangt, als sie im Augenblick hat. Ich verkenne Das keineswegs und erkläre deshalb, daß es mir sehr schwer fällt, von unserem früheren Beschlusse abzuweichen.

Wenn ich es aber demungeachtet thue, so geschieht es in der Erwägung, daß die Intention, die größeren Gewerbetreibenden herbeizuziehen, bereits in dem Entwurfe der Regierung selbst ausgesprochen war, daß die Gr. Regierung auch unserer weiteren Intention, die größeren Waldbesitzer beizuziehen — soviel ich wenigstens glaube annehmen zu können —, keinen besonderen Widerstand entgegengesetzt hat und auch demnächst nicht entgegensetzen wird. Ich glaube deswegen annehmen zu dürfen, daß die Gr. Regierung das Ersuchen, welches von der ersten Kammer an sie gestellt ist, nicht bloß auf dem Papiere läßt, sondern daß sie in der That unter Berücksichtigung des Wortes „baldmöglichst“, das in der ersten Kammer noch ganz absichtlich zuletzt hineingefügt wurde, dem Beschlusse der ersten Kammer bald einen Körper verleiht und daß sie dann die Intentionen, welche in unserer Kammer zum Ausdruck kamen, ihrerseits möglichst unterstützt. Vielleicht hat Se. Exc. der Hr. Staatsminister die Güte, uns in dieser Richtung eine bestimmte Zusicherung zu geben, und ich glaube, wir könnten uns dann, um endlich einmal dieses schon lange verhandelte Gesetz zum Abschluß zu bringen, entschließen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Staatsminister Frhr. v. Starb, Exc.: Die Intention, welche die Sr. Regierung bei dem fraglichen Punkte hatte und hat, geht aus dem Gesetzesentwurf selbst hervor. Wir halten die Zuziehung größerer Gewerbsunternehmer, die einen Weg besonders stark abnutzen, mit einer außerordentlichen Abgabe für die Unterhaltung des Weges für recht und billig und sind auch nicht dagegen, daß auch größere Waldbesitzer, bei denen dieselbe Voraussetzung zutrifft, ebenfalls zu dieser außerordentlichen Abgabe herangezogen werden. Auf der anderen Seite, m. H., hat aber in der hohen ersten Kammer sich eine so bestimmte Abneigung, diesem Gegenstande, wenigstens so, wie er in dem Gesetzesentwurf ausgeführt war, zuzustimmen, kundgegeben, daß ich die Besorgniß hege, es möge an diesem immerhin untergeordneten Punkte möglicherweise das Gesetz, welches durch so manche Untiefen und Klippen glücklich bis dahin durchgesteuert worden ist, scheitern. Ich möchte darum, m. H., Sie bitten, nun in der letzten Stunde dem Beschlusse der hohen ersten Kammer beizutreten. Ich kann meinerseits nur die Versicherung geben, daß die Regierung es sich angelegen lassen wird, sofort auf dem nächsten Landtag die Gesetzesvorlage einzubringen, die in dem Zusatz zu dem jetzigen Gesetz, den die erste Kammer beschlossen hat, ausdrücklich vorbehalten werden soll. Wenn also meine Versicherung, daß die Regierung sich angelegen sein lassen wird, auf dem nächsten Landtag eine vervollständigende Bestimmung durch die beiden Kammern zur Genehmigung zu bringen, mitbestimmend sein kann zu Ihrem heutigen Beschlusse, dann bitte ich Sie, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer jetzt beizutreten.

Abg. Baur: Ich glaube mich im Anschluß an Dasjenige, was von Seiten des Hrn. Abg. Muhl bemerkt worden ist, in jetziger Stunde entschieden für den Antrag der Majorität des Ausschusses aussprechen zu sollen. Hierbei gehe ich zunächst von dem Wunsche aus, daß das Gesetz baldmöglichst zur Publikation gelange; ich gehe aber auch davon aus, daß diese vielgenannte Positio 2 des Art. 15 des Gesetzes meiner Meinung nach noch einer eingehenden Prüfung bedarf. Die in Rede stehende, meines Wissens im Anschluß an das betreffende Sr. Badische Gesetz in den Entwurf aufgenommene Bestimmung hat sehr verschiedene Beurtheilung gefunden. Ursprünglich ist vorgeschlagen, daß lediglich die Eigentümer

oder Inhaber größerer gewerblicher Etablissements, durch welche eine Vicinalstraße, bezw. künftig Kreisstraße regelmäßig abgenutzt wird, besonders zu den Unterhaltungskosten derselben beitragen sollen. Die zweite Kammer hat bei der ersten Berathung nicht etwa zunächst den weiteren Passus hineingebracht, daß auch die Besitzer größerer Waldungen zugezogen werden sollen, sondern dies bezüglich der Inhaber eigener Gemarkungen, für welche eine Straße von wesentlichem Vortheil ist, beschlossen, eine Einschaltung, die nunmehr der Ausschlußmajorität wieder bedenklich geworden ist. Die hohe erste Kammer will den Gegenstand zunächst nicht entscheiden, sondern einer besonderen gesetzlichen Regelung überweisen, wobei sie der Theorie nach eigentlich noch weiter als die zweite Kammer geht, indem sie in gewissem Sinne in Aussicht nimmt, daß man neben den Inhabern größerer Gewerbsunternehmungen die Großgrundbesitzer überhaupt nach Umständen besonders zuziehen könnte. Die Sache ging an die zweite Kammer zurück, es wurde der Passus in Betreff der Gemarkungsinhaber von der Ausschlußmajorität herausgefridigt und wird hiergegen wiederholt von der Minorität angestrebt, den Inhabern größerer Gewerbsunternehmungen noch die Besitzer größerer Waldungen beizufügen. M. H., wenn ich mich nun frage, wie kommt es, daß in kurzer Zeit so verschiedenartige Meinungen zu Tage treten, so muß ich mich doch dahin aussprechen, daß man den Gegenstand noch einer weiteren eingehenden Prüfung unterwerfen sollte. Es ist meines Erachtens nicht so leicht, zu sagen, wer denn noch besonders zugezogen werden soll, nachdem künftig die Unterhaltung der Kreisstraßen zur Hälfte dem Kreise, zur Hälfte der Provinz anheimfällt, also größeren Gemeinschaften, in deren Gebiet jeder einzelne Steuerpflichtige zu jeder Straße, die in dem betreffenden Kreise, beziehungsweise der Provinz liegt, bereits beiträgt, so daß man wohl fragen darf, ob und mit welchem Rechte man Denjenigen, dessen Gewerbestablishement oder größerer Waldbesitz von einer bestimmten Straße näher berührt wird, jetzt noch einmal besonders zuziehen kann. Ich bin mir in der wichtigen Frage bis jetzt nicht völlig klar und möchte dringend bitten, dem Antrag der Majorität des Ausschusses zuzustimmen.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

Will die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer zu Art. 15 des Gesetzesentwurfs nunmehr beitreten? welche Frage mit allen gegen 6 Stimmen bejaht wird.

2. Hierauf bemerkt der

Präsident: Ein weiterer Gegenstand der Verathung ist die weitere Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dittmar, die Organisation des niederen Forstdienstes betr.;

(zweite Kammer Veil. Nr. 182, 289 und 409, sowie Prot. Nr. 53 und 70; erste Kammer Veil. Nr. 98, Prot. Nr. 16 und 19).

In dieser Beziehung beharrt die erste Kammer bei dem von ihr beschlossenen Ersuchen. Die zweite Kammer hat über diesen Gegenstand schon zweimal verathen und dem Antrag keine Folge gegeben; es wird daher, wenn kein beson- derer Antrag gestellt wird, diese Sache einfach ad acta gehen.

Ich eröffne die Discussion.

Ich schließe sie und nehme an, daß Sie einverstanden sind, die Sache ad acta gehen zu lassen.

3) Es folgt die Verathung über die Recommendation der ersten Kammer bezüglich:

a. der Vorstellung der Gewerbebank zu Gießen, deren Besteuerung betr.,

b. der Vorstellung des Spar- und Creditvereins Osthofen (eingetragene Genossenschaft), Heranziehung zur Gewerbe- steuer betr.,

c. der Vorstellung Hessischer Creditgenos- senschaften gleichen Betreffs;

(zweite Kammer Veil. Nr. 307, Prot. Nr. 54; erste Kammer Prot. Nr. 19).

Es bemerken:

Präsident: Die erste Kammer ist dem zweiten Ersuchen dieser Kammer, lautend:

„Gr. Regierung zu ersuchen, die vorliegende Besteuerungsfrage sobald als thunlich gesetzlich zu regeln“ — nicht beigetreten.

Ich ersuche nun den Hrn. Berichterstatter, uns Mittheilung über die Ansicht des Ausschusses zu machen.

Abg. Heinzerling: Sie erinnern sich, daß bei Verathung dieser zweiten Position ausdrücklich in diesem Hause bemerkt wurde, es sei keineswegs in der Intention des Ausschusses gelegen, damit auszubringen, daß die Regierung alsbald diese Frage gesetzlich selbstständig und allein für sich ordnen möge; es war vielmehr der Gedanke maßgebend, daß, wenn die in Aussicht stehende Aenderung der Gewerbegesetzgebung überhaupt eintrete, dann auch dieser Punkt gesetzlich geregelt werden möge, und in diesem Sinne hat dieses Haus dem Antrag des Ausschusses beigestimmt. Ich glaube, daß kein Grund vorliegt, von unserem früheren Beschlusse abzugehen, und bin von dem Ausschusse beauftragt, in dieser Weise auch heute zu beantragen,

daß der frühere Beschluß aufrecht erhalten werden möge.

Der Präsident eröffnet sodann die Verathung über diesen Gegenstand, schließt dieselbe, da eine Bemerkung nicht erfolgt, und stellt die Frage:

Will die Kammer auf ihrem Beschlusse,

„Gr. Regierung zu ersuchen, die vorliegende Besteuerungsfrage sobald als thunlich gesetzlich zu regeln“,

beharren?

welche Frage mit allen Stimmen bejaht wird.

4) Hierauf bemerkt der

Präsident: Wir kommen jetzt zur Verathung über:

die weitere Recommendation der ersten Kammer über

die Beschwerde Hessischer Gemeinden und Gutsbesitzer wegen der durch Hochwasser des Rheins hervorgerufenen Eigenthums- beschädigungen,

sowie

den Antrag des Abg. Metz und die Vorstel-

lung der Gemeindevorstände von Groß-Nohrheim und Biblis, die Verstärkung des Rheindammes und des Weschnigdammes bei Groß-Nohrheim und Biblis betr.;

(zweite Kammer Beil. Nr. 303, 326 und 406, Prot. Nr. 58, 60, 61 und 70; erste Kammer Beil. Nr. 103 und 126, Prot. Nr. 17, 18 und 19).

Die erste Kammer beharrt auf ihrer Fassung des Ersuchens. Das Ersuchen der ersten Kammer weicht etwas von dem Ersuchen der zweiten Kammer ab; wenn aber von dem Ausschuss kein besonderer Antrag gestellt wird, diese Sache noch einmal zu debattiren, so wird dieselbe einfach dadurch erledigt, daß die verschiedenen Ersuchen in einer gemeinschaftlichen Adresse wörtlich aufgeführt werden.

Ich eröffne die Discussion.

Da Niemand das Wort ergreift, schließe ich dieselbe und nehme an, daß demgemäß verfahren werden soll.

5) Es folgt sodann die Berathung über

die Recommendation der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgg. Ellenberger, Grünwald, Böckel, Sturmfels, Theobald, Wadsack, Schröder und Hanstein, den Fahrplan der Oberhessischen Bahnen betr.;

(zweite Kammer Beil. Nr. 358, 396 und 412, sowie Prot. Nr. 67, 69 und 70; erste Kammer Prot. Nr. 19).

Es bemerken:

Präsident: Die erste Kammer hat den Beschlüssen der zweiten Kammer zugestimmt, aber noch einen Zusatz beschlossen, welcher dahin geht:

dem von der zweiten Kammer beschlossenen ersten Ersuchen noch zuzusetzen:

„oder doch wenigstens, wenn dies nicht ermöglicht werden sollte, die drei Züge so einzurichten, daß die Interessen der Bevölkerung mehr berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen.“

Ich gebe dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Abg. Böhm: Der Ausschuss hat beschlossen, zu beantragen:

dem Zusatz der ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Die Discussion ist eröffnet.

Abg. Ellenberger: M. H., ich möchte auch den Zusatz Ihrer Annahme empfehlen, möchte aber zugleich die Gelegenheit benutzen, um meinerseits Verwahrung gegen die Abstimmung einzulegen, welche in Bezug auf meinen Antrag in der vorigen Sitzung stattgefunden hat, indem Hr. Präsident Kugler, nachdem der Majoritätsantrag angenommen war, nun auch über Pos. 2 des Minoritätsantrags eine Abstimmung vornahm. Solange ich dem Landtag angehöre, ist diese Praxis nicht üblich gewesen. Wenn der Majoritäts- und der Minoritätsantrag sich gegenüber gestanden haben, so hat die Annahme des ersteren den Fall des letzteren bedingt, oder umgekehrt. Eine andere Abstimmungsweise ist in den neun Jahren, die ich in der Kammer bin, nicht vorgekommen; ich kann mich wohl auf das Zeugniß sämmtlicher Herrn in dieser Beziehung berufen. Ich habe den Ausschussfragen beigewohnt und es war ursprünglich der Minoritätsantrag in eine Positio gefaßt. Es ist nur rein zufällig, daß dieser Minoritätsantrag in Nr. 1 und 2 gespalten worden ist. Es konnte, nachdem der Majoritätsantrag angenommen worden ist, meiner Ansicht nach nicht noch einmal der Minoritätsantrag zur Abstimmung gebracht werden.

Außerdem wollte ich zur Motivirung meiner Abstimmung in der vorigen Sitzung nur zu Protokoll erklären, daß ich auch für die Pos. 2 gestimmt habe, aber nicht in dem Sinne, der ihr von verschiedenen Seiten untergeschoben worden ist, daß unter dem Antrag, der Regierung zu empfehlen, durch Einführung eines billigeren Betriebes bessere finanzielle Resultate zu erzielen, etwa der Hintergedanken sich verbirgt, daß die Oberhessischen Bahnen etwa Secundärbahnen werden sollten, sondern nur in dem Sinne, daß man etwa durch Einführung des Thomas'schen Wagens einen billigeren Betrieb einführen könnte.

Präsident: Ich muß Hrn. Ellenberger doch erklären, daß meiner Ansicht nach ganz correct bei der Abstimmung verfahren worden ist. Die Kammer hat ja selbst darüber befunden. Hr. Ellenberger sagt, wenn sich die Anträge der

Majorität und der Minorität gegenüberstehen, so kann der eine Antrag nicht zur Abstimmung kommen, wenn der andere angenommen ist. Das ist ganz richtig. Der Majoritätsantrag hat Pos. 1 des Minoritätsantrags gegenübergestanden und ist deswegen Pos. 1 des Minoritätsantrags nicht zur Abstimmung gekommen. Ich habe dann bei der früheren Abstimmung ausdrücklich hervorgehoben, daß Pos. 2 des Minoritätsantrags ein Antrag für sich ist, und es ist deswegen auch über ihn abgestimmt worden. Wie das Resultat gezeigt hat, hat die Kammer Pos. 2 mit großer Majorität angenommen, also dadurch documentirt, daß sie diese Positio als einen selbstständigen Antrag annehmen wollte.

Wir kommen nun, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, zur Abstimmung und ich stelle die Frage:

Will die Kammer den von der ersten Kammer zu dem von der zweiten Kammer angenommenen ersten Ersuchen beschlossenen Zusatz, lautend:

„oder doch wenigstens, wenn dies nicht ermöglicht werden sollte, die drei Züge so einzurichten, daß die Interessen der Bevölkerung mehr berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen“ — annehmen?

Die Frage ist mit allen Stimmen bejaht.

Wir kommen nunmehr

- 6) zur Recommendation der ersten Kammer, bezüglich des Antrags der Abgg. Schröder und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Bildung der Ortsvorstände betreffend, und eines Theiles des Gesetzes vom 22. November 1872, die Mitwirkung der Forensen bei der Festsetzung des Gemeindevoranschlags betr.

(zweite Kammer Beil. Nr. 38 und 403, Prot. Nr. 58, 59 und 70; erste Kammer Beil. Nr. 90, Prot. Nr. 17 und 19.)

Die erste Kammer ist dem diesseitigen Beschluß nicht beigetreten; wenn also nichts Anderes beschlossen wird, wird einfach eine einseitige Adresse in dieser Beziehung er-

folgen. Ich kann wohl annehmen, wenn Niemand sich ums Wort meldet, daß die Kammer damit einverstanden ist.

(Zustimmung der Kammer.)

Es liegt weiter

- 7) eine Communication der ersten Kammer bezüglich des Gesuches des Kaplans Hees in Dieburg, Auszahlung der ihm nach dem Ableben des letzten Pfarrers in Dieburg zukommenden Sustentations- und Tagelöhnerbeitr.,

(Bei. Nr. 122 und Prot. Nr. 18 erster Kammer.)

vor.

Ich ersuche Hrn. Heizerling, darüber Bericht zu erstatten.

Abg. Heizerling erstattet hierauf, Namens des dritten Ausschusses, mündlichen Bericht wie folgt:

Die erste Kammer hat über diese Sache zunächst Bericht erstattet, weil die Petition an jenes Haus gerichtet war. In Beil. Nr. 122 befindet sich der betreffende Bericht und ich darf wohl im Allgemeinen annehmen, daß derselbe dem hohen Hause bekannt, und zwar umsomehr bekannt sein dürfte, als die fragliche Angelegenheit bereits früher Gegenstand einer Interpellation des Hrn. Franck war und eine Besprechung darüber stattgefunden hat. Ich will deshalb nur das Wesentliche vortragen. In der Petition heißt es:

„Nach dem am 12. März des Jahres 1877 erfolgten Ableben des hiesigen Pfarrers Goy wurde ich in Anklagestand versetzt, weil ich die Funktionen, welche mir als Kaplan der Pfarrei Dieburg obliegen und welche durch den Tod des Pfarrers unberührt blieben, fortgesetzt habe, wurde von Gr. Bezirksstrafgericht verurtheilt, dagegen von Gr. Appellationsgericht freigesprochen. Das mir gewordene freisprechende Urtheil, welches ausdrücklich besagt, daß ich bis zur revocatio der bischöflichen Behörde „ungeschmäleret“ in meiner bisherigen Stellung zu verbleiben habe, fand seine Bestätigung durch Erkenntniß Gr. Ober-Appellations- und Cassationsgerichtes.“

Nach erlangter Kenntniß der Bestätigung jenes frei-

sprechenden Urtheiles wandte ich mich an Hr. Keisamt Dieburg mit dem Ersuchen, nun auch meine Sustentationsangelegenheit regeln, beziehungsweise die Nachzahlung und Auszahlung der mir zukommenden Tagesgebühr anordnen zu wollen, und erhielt darauf folgende Antwort:

„Im Auftrag Sr. Ministeriums des Innern haben wir Ihnen auf Ihre Eingabe vom 11. September l. J. zu eröffnen, daß eine Auszahlung von Bezügen aus der Vakanzkasse zu Dieburg an Sie so lange nicht erfolgen könne, als Sie nicht zum Pfarrverwalter im Sinne der Diöcesanstatuten ernannt und von Ihrer Bestellung dem Sr. Ministerium die vorgeschriebene Anzeige gemacht worden sei.“

Es hat die Regierung den eben bemerkten Standpunkt auch später eingenommen bei der Antwort auf die Interpellation des Hrn. Franck und auch, als der Ausschuß der ersten Kammer sich an die Sr. Regierung um eine Neußerung wegen der vorliegenden Petition wandte, hielt sie ihn in ihrer schriftlichen Antwort fest. Der Ausschuß erster Kammer trat in Berathung, unterließ es jedoch damals, in die Ausschußsitzung die Sr. Regierung einzuladen. In dieser Ausschußsitzung wurde nunmehr das neue Moment eingebracht, daß in dem Regierungsblatt, welches seiner Zeit die Pfarrei Dieburg ausschrieb, Folgendes bemerkt war:

„Erledigt sind: die katholische Pfarrei zu Dieburg mit einem jährlichen Gehalt von 2188 fl. 28 kr., jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten und diesem nebst freier Station einen jährlichen Gehalt von 100 fl. zu verabreichen.“

Mit Rücksicht darauf nahm der Ausschuß der ersten Kammer an, daß es sich hier um einen consentirten Gehalt handle, einen Gehalt, von dem die Regierung selbst erklärt hätte, daß er radicirt sei auf die Pfarrbesoldung von Dieburg. Als nun die Sache im Plenum der ersten Kammer zur Verhandlung kam, äußerte sich der Regierungscommissär Hr. Ministerialrath Weber dahin, daß diese Thatsache früher in keiner Weise zur Sprache gekommen, daß sie der Regierung bis zur Mittheilung des Ausschußberichts unbekannt geblieben und sie

noch nicht in der Lage gewesen sei, die Acten herbeizuschaffen, worauf dieses Ausschreiben der Stelle beruht habe. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht die ganze Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, soweit sie von Interesse ist, hier vorzulesen. Es wird sich daraus nachher ergeben, warum die erste Kammer beschlossen hat, die Sache vorerst für erledigt zu erklären. Es hat damals Hr. Ministerialrath Weber gesagt:

„Ich bin, wie gesagt, dem Hrn. Berichterstatter sehr dankbar dafür, daß wir darauf hingewiesen worden sind, und es deutet diese neue Thatsache ja darauf hin, daß entweder eine Mitwirkung der Sr. Regierung stattgefunden hat seiner Zeit bei der Belastung der Pfründe mit diesem Gehalt, oder daß wenigstens seitens der kirchlichen Behörde, oder seitens des Kaplans angenommen werden konnte, es sei ein consentirter Gehalt. Dies ändert die Frage ohne Zweifel, und die Regierung ist in der Lage, gerne hier dem Ausschuß der hohen ersten Kammer entgegen zu kommen, da sie nichts will, als Recht und Gerechtigkeit mit möglichster Billigkeit vereinigen. Sie wird die Frage auf diesen Gesichtspunkt hin in nähere Erwägung ziehen. Daß es noch nicht geschehen ist, daß ich keine ganz bestimmte Erklärung heute abgeben kann, liegt in äußeren Umständen; es liegt darin, daß erst seit wenigen Tagen diese Mittheilung in unseren Händen ist und es unmöglich war, seither eine Sitzung in dieser Frage abzuhalten und Vortrag darüber zu erstatten. Ich glaube, daß die hohe erste Kammer vielleicht diese unsere Zusage ihrer Intention entsprechend hält, und gebe anheim, ob der Antrag des Ausschusses vielleicht dahin modificirt werden will, daß die Angelegenheit mit Rücksicht auf die heute abgegebene Erklärung der Regierung vorerst erledigt betrachtet werden möchte.“

Es äußerte sich hiernach, nachdem noch einige Redner gesprochen hatten, Hr. Ober-Appellationsgerichts-Präsident Zentgraf dahin:

„Nach der sehr entgegenkommenden Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs von heute, die sich gründet auf ein Novum, was auch für die Gerichte ein Novum ist, nämlich das Ausschreiben der erledigten Pfarrei Dieburg im Regierungsblatt von 1845, in welchem bemerkt ist, daß an dem

Einkommen der Stelle der Abzug der Sustentation des Kaplans und Zahlung einer Baarsumme an denselben in Abzug komme, die Stelle also damit belastet sei, — nach dieser Erklärung dürfte es wohl nicht zweifelhaft sein, daß wohl der Bitte des Petenten stattzugeben sei, mindestens aber aus Gründen der Billigkeit, wenn nicht des strikten Rechtes.“

Die hiernächstige Verhandlung ergab einen Antrag, dahin gehend:

„entsprechend der Aeußerung des Hrn. Regierungskommissärs die Angelegenheit für erledigt zu erklären.“

Der diesseitige Ausschuß hat nun über die Sache berathen und da das obige neue Moment augenscheinlich erheblich erscheint und die Regierung dasselbe zunächst prüfen und sich schlüssig machen will, so glaubt er Ihnen empfehlen zu sollen: dem Beschlusse erster Kammer beizutreten.

Hierauf bemerken:

Präsident: W. S., da die Sache ein Novum ist, so ist die Frage der Dringlichkeit zu stellen, wenn sie zur Berathung kommen soll; denn wenn diese nicht beschlossen werden wird, ist die Sache auf diesem Landtag überhaupt nicht mehr zur Berathung zu bringen.

Ich stelle also vorerst die Frage:

Will die Kammer die Communication der ersten Kammer bezüglich des Gesuchs des Kaplans Hees in Dieburg wegen Auszahlung der ihm nach dem Ableben des letzten Pfarrers zukommenden Sustentations- und Tagegelde für dringlich erklären?

Die Frage ist mit 21 gegen 13 Stimmen bejaht.

Abg. Möllinger: Es müssen zwei Drittel für die Dringlichkeit sein.

Abg. Heinzerling: Es ist eine Majorität da, aber nicht die Zweidrittelmajorität.

Präsident: Die Frage ist wohl bejaht, aber im Hinblick auf Art. 34 der Geschäftsordnung als verneint anzusehen, in Folge dessen über den Gegenstand nicht verhandelt werden kann.

Wir gehen deshalb

- 8) zur Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Gesuches einer Anzahl Bergleute des Bergwerkes „Ludwigshoffnung“ bei Melbach um Rückgängigmachung eines Lohnabzugs

(Beil. Nr. 401 und Prot. Nr. 70 zweiter Kammer; Prot. Nr. 19 erster Kammer.)

über.

Die erste Kammer ist unserem Beschlusse beigetreten, die Sache geht also ad acta.

Dasselbe ist

- 9) bezüglich der Beschwerde des G. L. Grämann zu Laubenheim wegen vorenthaltener Pension

(Beil. Nr. 407 und Prot. Nr. 70 zweiter, sowie Prot. Nr. 19 erster Kammer.)

der Fall.

Wir kommen nunmehr

- 10) zur Recommunication der ersten Kammer bezüglich der Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, den Entwurf eines Normal-Verfoldungs-Etats der Oberhessischen Bahnen betr.

(zweite Kammer Beil. Nr. 372—376, 384 und 404, Prot. Nr. 69 und 70; erste Kammer Prot. Nr. 18 und 19.)

Die erste Kammer ist auch hier unserem Beschlusse beigetreten und es wird also auch in dieser Beziehung eine gemeinschaftliche Adresse zu erlassen sein.

Das Gleiche gilt

- 11) von der weiteren Recommunication der ersten Kammer über die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, den Ge-

Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.,

(zweite Kammer Beil. Nr. 341—343, 381 und 399, Prot. Nr. 63, 65, 67 und 70; erste Kammer Beil. Nr. 96, Prot. Nr. 16 und 19.)

und

- 12) von der Communication der ersten Kammer über die Bitte des Stadtvorstandes zu Heppenheim a. d. B., die Erbauung einer Secundärbahn von Reinheim über Fürth und von da nach Heppenheim betr.,

sowie

die Bitte des Eisenbahncomité's für das untere Mümlingthal um Erbauung einer Secundärbahn durch das untere Mümlingthal zur Verbindung mit der bayerischen Mainthal- und hessischen Odenwaldbahn.

(Beil. Nr. 410 und Prot. Nr. 70 zweiter, sowie Prot. Nr. 19 erster Kammer.)

Schließlich liegt uns vor:

- 13) die Recommendation der ersten Kammer über die Bitte des Kammerstenographen Karl H. Meis von Darmstadt um Befürwortung definitiver Anstellung.

(Prot. Nr. 70 zweiter und Prot. Nr. 19 erster Kammer.)

Der über diesen Gegenstand von der ersten Kammer gefasste Beschluß hat eine etwas andere Fassung, welche im Wesentlichen Dasselbe empfiehlt, was unser Beschluß enthält. Ich ersuche Hrn. Heizerling, darüber zu berichten.

Abg. Heizerling: Die Fassung, welche das Haus gewählt hat, ging dahin:

„die Bitte des Rubricaten um Ertheilung eines Anstellungsdecretes in dem im Berichte erörterten Sinne Gr. Staatsregierung zur Berücksichtigung bei Aufstellung des nächsten Budgets zu empfehlen.“

In der ersten Kammer wurde die dort so gestellte Frage:

„Will die Kammer zu der Bitte des Kammerstenographen Meis von Darmstadt um Befürwortung definitiver Anstellung beschließen, dieselbe Gr. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung anheimzugeben?“ einstimmig bejaht.

Ich erlaube mir dazu zu bemerken, daß das Bureau doch Werth darauf legt, daß Das, was in seinem Berichte ausgeführt ist, von der Gr. Regierung berücksichtigt wird, und da im Uebrigen die erste Kammer im Wesentlichen einverstanden ist, so glaube ich, daß wir es einfach bei unserer früheren Fassung belassen können, ohne nochmals auf die Sache einzugehen. Es sind dann einfach die beiden Petita der Kammern der Gr. Regierung zu übermitteln.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, nehme ich an, daß die Kammer mit diesem Antrage einverstanden ist.

(Zustimmung der Kammer.)

Die Sache ist somit erledigt.

Damit sind nun sämmtliche Gegenstände, soweit die Berichte darüber erstattet sind, erledigt.

III. Hierauf bemerkt der Präsident weiter:

Es bleibt mir nun noch übrig, über die Kammerthätigkeit des abgelaufenen Landtags ein kurzes Resumé mitzutheilen.

Es wurden dem Landtage 36 Gesetzes- und 33 sonstige Regierungsvorlagen gemacht. Diese sind alle erledigt bis auf eine Gesetzesvorlage,

betreffend das Civilbiener-Wittwen-Institut, welche mit Zustimmung der Gr. Regierung, die eine Aenderung der Vorlage in Betracht ziehen will, beruht.

Von 57 Anträgen von Abgeordneten sind 40 erledigt und die 17 übrigen bleiben unerledigt, nämlich:

- 1) der Antrag des Abg. Heizerling auf Einreichung der neuen Justizstellen in die gesetzlichen Klassen des Civilbiener-Wittwen-Instituts,

aus dem bereits bei der Vorlage in Betreff des Civilbiener-Wittwen-Instituts angegebenen Grunde;

- 2) der Antrag des Abg. Muhl auf Revision der Gesetzgebung bezüglich der Verfolgung der Beamten wegen Diensthandlungen, welcher im Einverständnis des Antragstellers, da Gr. Regierung mit der Regelung der in dem Antrag angeregten Materie gegenwärtig befaßt ist, beruht;
- 3) der Antrag des Abg. Bek, die Unterhaltung des Gymnasialgebäudes und der dazu gehörigen Häuser in Mainz betr., weil dieserhalb Verhandlungen mit der Stadt Mainz eingeleitet sind, die noch schweben;
- 4) der Antrag des Abg. Frhrn. v. Nordeck zur Rabenau, Revision der Tax- und Gebühren-Ordnungen im Reich und im Staate betr., welcher Antrag durch die Verhandlungen über die Gerichtskosten erledigt ist;
- 5) der Antrag der Abgg. Pfannstiel und Wadsack, Erlaß eines Viehseuchengesetzes betr., welcher durch die Reichsgesetzgebung seine Erledigung gefunden hat;
- 6) der Antrag des Abg. Heinzerling wegen Herbeiführung einer Anordnung, wonach etwa zwei Monate vor Einführung der Justizgesetze nur sog. Ferienfachen bei den Gerichten Beförderung finden, welcher durch Anordnungen Gr. Regierung seine Erledigung fand;

folgende zehn Anträge und zwar:

- 7) der Abgg. Pitthan und Schröder auf Uebernahme der Unterhaltung der Vicinalstraße von Sprendlingen bis zur Hessisch-Bayerischen Landesgrenze bei Steinbockenheim durch den Staat,
- 8) des Abg. Frhrn. v. Nordeck zur Rabenau, unter die in dem Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr., aufgeführten, vom Staate zu übernehmenden Vicinalstraßen die Straße von Londersdorf nach Kollar einzuschalten,
- 9) des Abg. Stephan (Dsthofen), desgleichen die Straße von Bechtheim nach Dsthofen,
- 10) des Abg. Kugler, desgleichen die Straße von Diegenbach nach Frankfurt a. M. bis zur Grenze,

- 11) des Abg. Wolz, desgleichen die Straße von Seligenstadt über Groß-Steinheim bis zur Mainbrücke bei Klein-Steinheim,
- 12) des Abg. Sturmfels, desgleichen die Straße von Unterschmitteln nach Echzell in der Richtung über Vorstorf,
- 13) des Abg. Dittmar, desgleichen die Straße von Buzbach über Hoch-Weißel und Fauerbach v. d. H. nach Langenhain,
- 14) des Abg. Schönberger, desgleichen die Straße von Dieburg über Groß-Zimmern nach Spachbrücken,
- 15) des Abg. Wolz, die Uebernahme der Unterhaltung des Vicinalwegs von Babenhäusen über Dudenhofen, Jügesheim und Weiskirchen bis zur Tannenmühle auf den Staat betr.,
- 16) des Abg. Theobald auf Uebernahme der Unterhaltung der Vicinalstraße von Raubach über Ruppertsburg und Billingen nach Hungen durch den Staat,

welche Anträge bei Berathung des Gesetzesentwurfs, beziehungsweise zu dem Gesetzesentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betr., eingebracht wurden und worüber die Gr. Regierung vorerst die nöthigen Erhebungen zu machen hat;

- 17) der Antrag der Abgg. Pfannstiel und Wadsack, Erhöhung des der Gemeinde Ober-Osleiden auf dem XXII. Landtag zum Zweck des Neubaus der Ohmbrücke bei Ober-Osleiden aus der Staatskasse bereits zugesagten unverzinslichen Darlehens von 5000 Mark betr., welcher Antrag mit den vorstehenden zehn Anträgen zur Erledigung kommen soll.

Von 98 Vorstellungen und Gesuchen sind fünf Vorstellungen von Gemeinden und fünf Gesuche von Privaten unerledigt, und zwar:

- 1) das Gesuch der Ortsvorstände der Gemeinden Homberg, Gountershausen, Haarahausen und Ober-Osleiden um Uebernahme der Unterhaltung der Straßenstrecke Homberg-Erfurthausen-Marburg auf die Staatskasse, worüber erst von Gr. Regierung die nöthigen Erhebungen stattfinden müssen;

2) die Eingabe des Bürgermeisters Lehner zu Heldenbergen und Genossen, Beiträge von Gemeinden zum Geländeerwerb für die Friedberg-Panauer Eisenbahn betr., weil bestimmte Anforderungen an die Gemeinden noch nicht gestellt sind;

3) das Gesuch der Gemeinde Seinsheim um Genehmigung einer Entwässerungsanlage und um staatliche Subvention zu diesem Zwecke,

4) die Vorstellung und Bitte der Gemeindevorstände von Ippesheim und Senfingen um Regulirung von Ufer und Bett des Nahesflusses in Gr. Hess. Gebiete, über welche Gesuche erst Vorarbeiten des Culturtechnikers nöthig sind;

die weiteren Eingaben:

5) die Vorstellung und Bitte des Ortsvorstandes der Gemeinde Nieder-Wiesen um erhöhten Beitrag aus der Staatskasse zur Errichtung einer zweiten Lehrerstelle,

6) die Vorstellung mehrerer Amtsgerichtsdienner wegen allgemeiner Regulirung deren Dienst- und Einkommenverhältnisse,

7) das Gesuch der Wittwe des Bedellen Wikel bei der polytechnischen Schule zu Darmstadt wegen Verleihung einer Wittwenpension,

8) die Beschwerde des Johannes Daubert II. zu Glas- hütten wegen verweigerten Feldschutzes,

9) das Gesuch des Julius Götz, früher Vorstand der Impregniranstalt zu Gustavsburg, jetzt Zeichner in Mainz, wegen Rechtshilfe,

sowie

10) das Gesuch des Wilhelm Ulrich in Friedberg, die Befreiung der ihm vom Gemeinderathe der Stadt Friedberg auferlegten Beschränkung bezüglich seines Immobilienverkaufs betr.,

welche erst in letzter Zeit eingereicht wurden und wegen ausstehender Aeußerung der Regierung hierüber nicht erledigt werden können.

Ferner sind 48 Interpellationen Seitens verschiedener Abgeordneter gestellt worden, die alle bis auf diejenige des Abg. Schröder, die besondere Besteuerung und Contro-

lirung der gewerbsmäßig betriebenen Weinsfabrikation betr., worüber die Antwort der Regierung noch aussteht, ihre Erledigung gefunden haben.

Endlich kann die Communication der ersten Kammer bezüglich des Gesuches des Kaplans Hees in Dieburg, die Auszahlung der ihm zukommenden Sustentations- und Tagegelder betr., in Folge der heute stattgefundenen Abstimmung über deren dringliche Behandlung wegen des bevorstehenden Schlusses des Landtags ihre Erledigung nicht mehr finden.

IV. Sodann bemerken:

Abg. Wadsack: Als ältestes anwesendes Mitglied der Kammer bin ich veranlaßt und glaube auch, daß sämtliche Mitglieder, die anwesend sind, beistimmen werden, wenn ich den Dank der Kammer dem Präsidium ausspreche für die unparteiische und gerechte Leitung der Verhandlungen während dieses Landtags. Ich ersuche die Mitglieder, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sitzen zu erheben.
(Geschlecht.)

Präsident: W. H., ich sage Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die freundliche Anerkennung meiner geringen Verdienste. Es war mir nur möglich, das Präsidium zu Ihrer Zufriedenheit zu führen durch die freundliche Unterstützung des Büreaus, durch die ausgiebigen Arbeiten der Ausschüsse und namentlich durch die Rücksicht und die Unterstützung, die ich von Ihnen Allen gefunden habe und wofür ich Ihnen hiermit nochmals danke.

Damit ist unsere ganze Aufgabe für diesen Landtag erledigt und es bleibt mir nur noch übrig, Sie einzuladen, zu dem um zwölf Uhr stattfindenden Schluß des Landtags sich präcis einzufinden.

Ich schließe hiermit die Sitzung, indem ich mittheile, daß das Protokoll der heutigen Verhandlung morgen auf der Kanzlei aufgelegt wird.

Zur Beglaubigung:

Rugler.

Heinzerling.